

VIII. Abtheilung. Geschäfts - Kalender.

I. Abschnitt. Die neuesten Postvorschriften.

Es ist für Jedermann, der mit Postanstalten näher oder entfernter in Berührung kommt zu wissen wichtig und notwendig, wie er sich bei Empfang und Aufgabe von Briefen oder Paketen oder bei Reisen mit dem Eilwagen zu verhalten hat, welche Polizei- und Zollvorschriften er beobachten muß, um Unannehmlichkeiten, mindestens unnötigem Zeitverluste vorzubeugen, und wann die Posten abgehen oder ankommen. Ueber alles dieses findet man hier in gedrängtester Kürze Belehrung und Aufschluß.

A. Vorschriften für die Briefpost.

Das k. k. oberste Hof-Postamt ist in der Wollzeile Nr. 867, und eben da auch die Briefpost. Eröffnung täglich Morgens um 8 Uhr, Schluß um $\frac{1}{5}$ Uhr Nachmittags.

Aufgabsorte der Briefe in Wien. 1. Inländische Briefe werden in den Sammlungskästen geworfen, welcher täglich von Früh 7 bis Abends 9 Uhr offen ist, doch gehen Briefe, welche man nach $\frac{1}{5}$ Uhr hinwirft, erst den anderen Tag ab. Jene Briefe, die bei der Aufgabe bezahlt werden müssen, dürfen jedoch nicht in den Sammlungskästen geworfen werden, weil sie sonst liegen bleiben. 2. Briefe in das Ausland oder an Personen und Behörden im Lande, welche die Portobefreiung genießen, so wie alle Briefe welche dem Adressanten franco, d. i. Porto- oder zahlungsfrei, zugestellt werden sollen, müssen dem Postbeamten übergeben und die Briefgebühr (das Porto, Briefgelb) muß gleich bei der Aufgabe bezahlt werden. 3. Zu recommandirende oder gegen Recepisse aufzugebende Briefe sind ebenfalls zwischen 9 und 3 Uhr dem eigens dazu bestimmten Beamten zu übergeben. Die Aufgabszimmer sind unter dem Thore von der Wollzeile hinein links. Die recommandirten Briefe werden im 1. Stock im Hofe aufgegeben.

Abgabsort der Briefe. In der Regel werden die ankommenden Briefe den Parteien durch die Briefträger in die Wohnung gebracht. Wer sich seine Briefe selbst abholen will, um sie schneller zu bekommen muß den Briefträger zwischen 10 und $\frac{1}{2}$ Uhr im Posthofe abwarten. Er wird aber seinen Brief nur dann bekommen, wenn er dem Briefträger persönlich bekannt ist. Poste restante angekommene Briefe müssen aber jedenfalls von den Adressaten, d. h. von demjenigen, an welchen die Aufschrift oder Adresse des Briefes gerichtet ist, im Postamte, und zwar im Zimmer rechts unter dem Thor, wenn man von der Wollzeile hineingeht abgeholt werden, wobei man nur seinen Namen anzugeben hat.

Fernere Bestimmungen. Es steht Jedermann frei, seine Briefe bei der Aufgabe zu frankiren, oder das Porto anzuweisen. Alle Briefe in das Ausland oder an solche Personen, die portofrei sind, müssen jedoch gleich bei der Aufgabe bezahlt werden. Werden unter den in die Sammlungskästen geworfenen Briefen solche gefunden, die bei der Aufgabe hätten bezahlt werden sollen so bleiben sie zurück, bis der Aufgeber sie entweder unter Vorzeigung des darauf abgedruckten Pesshafstes wieder abholt, oder das entfallende Porto dafür bezahlt. Es besteht zu dem Zwecke, damit jedermann ersähen könne, ob ein Brief von

ihm liegen geblieben sei, eigene Bücher, worin die Namen derjenigen, an die der Brief adressirt ist, eingeschrieben werden, und die unter dem Thorwege von der Wollzeile hinein befestiget sind. Meldet sich binnen 3 Monaten Niemand, so werden die Briefe ämtlich eröffnet, allenfalls darin befindliche Werthgegenstände herausgenommen, und die Briefe unter Aufsicht verbrannt oder zerstampft.

Briefporto-Gebühren nach dem neuen Porto-Regulatio, kundgemacht mit Regg. Circ. vom 23. März in Wirksamkeit getreten am 1. August 1842. Das Briefporto wird sowohl nach der Entfernung als nach dem Gewichte bemessen. Der Portosatz für einen einfachen Brief von $\frac{1}{2}$ Loth beträgt bis einschließig 20 Meilen 6 kr. C. M. über 20 Meilen aber 12 kr. C. M. Nach Maßgabe des Gewichtes steigt das Brief- und Schriftenporto wie folgt: über $\frac{1}{2}$ Loth bis einschließig 1 Loth für jedes $\frac{1}{4}$ Loth um 3 kr., von 1 bis 2 Loth jedes halbe Loth um 8 kr., von 2 Loth bis 32 Loth oder 1 Pfund, für jedes Loth um 6 kr., und von 1 Pfund bis 5 Pfund für jede 8 Loth oder $\frac{1}{4}$ Pfund um 6 kr., bei einer Entfernung von 10 Meilen über 20 Meilen aber von $\frac{1}{2}$ Loth bis 1 Loth um 6 kr., von 1 Loth bis 2 Loth für jedes $\frac{1}{2}$ Loth von 2 bis 32 Loth für jedes Loth, und von 1 Pfund bis 5 Pfund für jedes $\frac{1}{2}$ Pfund um 12 kr. C. M.

Bei der Briefpost werden gestiegelte Sendungen ohne angegebenen Werth nur bis zum Gewichte von höchstens 5 Pfund angenommen. Gestiegelte Pakete mit Schriften und Documenten ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 6 Loth müssen zur Briefpost aufgegeben, und werden bei der Fahrpost nicht angenommen. Bei einer Schwere über 6 Loth steht es jedoch den Parteien frei, ob sie den Brief- oder Fahrpost zur Versendung benützen wollen.

Gedruckte oder lithographirte Circulare, Preislisten, Brunszeitel, Bücher-Broschüren, Musikalien und andere Druckwerke, dann Waarenmuster, welche unter Kreuzband abgesendet und bei der Aufgabe frankirt werden, sind nur bis zum Gewichte von zwei Pfund zur Beförderung mit der Briefpost zugelassen, und ist dafür der dritte Theil der tarifmäßigen Gebühr, und wenn dieser weniger als der Porto-Satz für einen einfachen Brief beträgt, dieser Gebührensatz zu entrichten. Für Briefe und Schriften, welchen solche Kreuzbandsendungen beiliegen, findet jedoch eine Ermäßigung der tarifmäßigen Gebühr nicht Statt.

Für Sendungen, welche den Postämtern nach Orten ihres Bestimmungsbereiches übergeben werden, ist bis zum Gewichte von 2 Loth der besondere Portosatz von 2 kr., über 2 Loth aber der 4. Theil der tarifmäßigen Gebühr nach Maßgabe der Progression zu entrichten. Für die Stadtposten haben die bestehenden Tarife zu gelten. Sendungen, welche mit Recommendation aufgegeben werden, unterliegen einer besonderen, für alle Entfernung gleichen Recommendationengebühr von 6 kr., dagegen ist keine Recepissengebühr mehr zu entrichten. Wird bei der Aufgabe jedoch ein Retour-Recepisse begehrt, so ist dafür das Porto eines einfachen Briefes bis 20 Meilen mit 6 kr., über 20 Meilen mit 12 kr. C. M. besonders zu vergüten. Die

Bestellungsgebühr bleibt unverändert mit 1 Kr. für jeden Brief, wer sich jedoch seine Briefe im Postamte selbst abholt, hat keine Bestellungsgebühr zu bezahlen.

Jede Adresse muß deutlich und leserlich geschrieben sein, und es bleibt immer vorzüglich, bei minder bekannten Personen auch den Charakter und die Wohnung genau beizufügen. Liegt der Ort außerhalb der Poststraße, oder ist er auch an der Poststraße gelegen, aber in demselben kein Postamt, so muß jederzeit das nächste Postamt beigefügt werden. Je richtiger, deutlicher und genauer die Adresse ist, desto sicherer werden die Briefe bestellt.

Wenn ein rekommandirter Brief in Verlust geräth, so hat das schuldtragende Postamt dem Aufgeber 20 fl. C. M. als Strafe zu entrichten. Die Anzeig des Verlustes muß aber für das Inland binnen 3, für das Ausland binnen 6 Monate, vom Aufgabstage an gerechnet, bei dem Aufgabepostamte gemacht werden und die Beschwerte ist so fern schriftlich bei der zuständigen Oberpostamts-Verwaltung, unter Beilegung des Original-Aufgabereceptes einzureichen. Briefe nach außereuropäischen Staaten werden nicht zur Rekommandation angenommen, und bei rekommandirten Briefen nach Frankreich muß der Umschlag beim Schluß mit 3 Siegeln versehen sein.

Es ist Jedermann freigestellt, die an ihn gerichteten Briefe anzunehmen oder nicht, nur muß die Verweigerung der Annahme sogleich, bevor der Brief eröffnet ist, dem Briefträger angezeigt, und ihm der Brief zurückgegeben werden. — Auf allen in Wien ankommenden Briefen wird auf der Siegelseite der Ankunftszeit durch einen Stempel angezeigt, und es sollen alle Briefe in der Stadt und in den Vorstädten noch an demselben Tage den Adressanten zugestellt werden.

B. Vorschriften für die Fahrpost.

Die k. k. Postwachen-Direktion und die Haupt-Expedition fabrender Posten ist am Dominikanerplatz Nr. 666. Eröffnung und Schluß. Vom 1. März 1850 an, können Frachtversendungen, Gelder und Werthpapiere von 8 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends ununterbrochen aufgegeben werden. In den Mittagsstunden von 12 bis 3 Uhr hat die Aufgabe der Frachtküden im Post rechts, außer diesen Stunden aber dort zu geschehen, wo bisher gewöhnlich die Gelddaufgabe Statt fand.

P a k t u n g. Die Postanstalt haftet für die richtige Beförderung und Bestellung der ausgegebenen Sendungen, und leistet den vollen Ersatz des angegebenen Werthes, wenn ein Frachtküden verloren geht oder beschädigt wird, der Verlust, Abgang oder die Beschädigung mag durch Verhulden oder Verscheln der Postbedienten, durch verübte Gewalt oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß herbeigeführt worden sein, a) wenn der Adressant die Sendung sogleich bei der Uebernahme im Postamte beanständet und b) wenn er im Falle des Verlustes die gesetzliche Reklamationsfrist von 3 Monaten für inländische, und von 6 Monaten für Sendungen nach und von dem Auslande, nicht verstreichen läßt. Geschieht das Eine oder das Andere, so findet durchaus keine Vergütung Statt. Inwiefern man hieraus, wie unvorsichtig es ist, aus mißverstandener Oekonomie, um das Porto zu ersparen, den Werth einer Sendung geringer anzugeben, als er wirklich ist.

Besondere Vorschriften bei der Aufgabe.

a) Bei Geldsendungen. Jeder mit barem Gelde oder Geld vorstellenden Papieren beschwerte Brief muß offen, d. h. ungeöffnet zur Post gebracht werden. — Auf der Adresse muß der Inhalt genau mit Bezeichnung der Sorten des Geldes oder der Gattungen der Papiere angegeben, und es muß auf die Rückseite des Briefes der Name und Wohnort des Aufgebers geschrieben werden. — Papiergeld, als: Banknoten, Einlösungen, und Anticipationscheine müssen von dem Postbeamten gezählt, und es muß sodann der Brief oder das Couvert mit dem Amt- und Partesiegel gesiegelt werden, weshalb jeder Aufgeber sein Versteht in das Postamt mitzunehmen hat. Will man dem Gelde einen Brief beilegen, so darf dieser Brief nicht versiegelt sein. Obligationen, Wechsel, Sparkassabücheln, Lose, und alle dergleichen Geld vorstellende Papiere oder Dokumente werden von dem Postbeamten nicht gezählt, sondern er hat sich bloß zu überzeugen, ob der Inhalt wirklich in dem Briefe, was auf der Adresse angegeben ist. Solche Briefe und Pakete werden dann aber auch nur mit dem Versteht des Aufgebers allein gesiegelt, und die Postanstalt haftet bloß für den an gegebenen Werth.

M ü n z e n. Beträge in Silbergeld bis 40 fl., in Gold bis 100 fl. müssen mit einem Umschlage versehen, offen überbracht, von dem Postbeamten nachgezählt, und mit dem Siegel des Versenders, so wie auch mit jenem des Postamtes verschlossen werden. Sendungen im Gewichte von 5 Pfd. und darüber sind in mehrmal mit Papier umwundenen Rollen, und bei höherem Gewichte als 5 Pfd. noch überdies, mit haltbarer Wachseleinwand fest und zweckmäßig verpackt und mit dem Versteht des Aufgebers mehrfach, besonders an den Schlüssen, wohl versteckt aufzugeben. — Beträgt das Gewicht mehr als 40 Pfund, so werden solche Sendungen nur in Kisten oder Kästen, welche mit guten Reifen versehen, dann in Stroh und Kupferleinwand einballirt, und gehörig gesiegelt sind, angenommen. Die Münzen selbst müssen in Säcken fest verpackt sein.

K u p f e r g e l d, mit Ausnahme der Theilbeträge, welche Geldsendungen anderer Art zur Ergänzung beigefügt werden, ist bei der Aufgabe wie ein Frachtküden, dessen Inhalt aus Baaren besteht, zu behandeln. Es muß jedoch in Säcken, welche in Kisten oder Kästen enthalten sind, gut verpackt aufgegeben werden. Die Fahrpostanstalt haftet für alle nicht gezählten Geldsendungen nur für die richtige Ueberlieferung nach dem Gewichte und unter dem unverletzten Siegel des Aufgebers.

b) Bei anderen Frachtküden. Dem Aufgeber liegt ob, jedes Frachtküden nach Verschiedenheit des Inhalts so auf gepackt aufzugeben, daß der Inhalt vor Reibung, Nässe und Druck vollkommen gesichert ist. Frachtküden, welche nicht so gepackt sind, muß der Postbeamte entweder ganz zurückweisen, oder er darf sie nur gegen dem annehmen, daß der Aufgeber alle aus der schlechten Verpackung entstehenden übeln Folgen auf sich nimmt. — Jedes Frachtküden muß mit einer vollständigen Adresse versehen sein, die den Namen und Wohnort des Aufgebers und des Empfängers, den Inhalt und die Angabe des Wertes zu enthalten hat; ferner muß eine zweite solche Adresse, oder an deren Statt ein Frachtbrief mit denselben Angaben beigefügt, und die-

er mit demselben Pechschafte des Aufgebers, womit das Frachtstück versiegelt ist, gesiegelt sein.

Den nach dem Auslande, nach Ungarn, Siebenbürgen, Triest und Venedig gehenden, so wie allen andern Sendungen, die einer Zollbehandlung unterliegen, muß zum Beweise des vollzogenen Zollverfahrens die Original-Zollbollete, überdies aber auch noch eine genaue Deklaration des Inhaltes nach Stückzahl, Maß oder Gewicht und Werth beigegeben werden. Diese Deklaration muß bei Sendungen nach Frankreich, den Niederlanden (Belgien) und Holland in französischer, bei jenen nach den fremditalienischen Staaten aber in italienischer Sprache abgefaßt, und die Frachtbriefe und Deklarationen dürfen nicht briefartig verschlossen und versiegelt sein. Der Inhalt des Frachtstückes ist der Wahrheit gemäß anzugeben, und jedes Frachtstück (Collo) muß an den Schlüssen, oder wenn es mit einer gestutzten Schnur umwunden ist, an dem Knoten (Knope) derselben mit dem Pechschafte des Aufgebers mehrfach gut versiegelt sein. Schwere Sendungen im Gewichte über 80 Pfund pr. Collo werden nur unter der Bedingung angenommen, wenn auf dem abgehenden Wagen hinlänglicher Raum ist, um dieselben mit den übrigen kleineren Frachtstücken noch aufpacken zu können. Collo über 100 Pfund müssen in mehrere abgetheilt werden. — Gegenstände, welche sich durch Reibung, Druck oder auf irgend andere Art selbst entzünden, so wie überhaupt alle Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach, den übrigen Frachtstücken leicht verderblich werden können, sind zur Versendung mit der Fahrpost nicht geeignet. Würde es dennoch Jemand wagen, einen solchen Gegenstand unter falscher Angabe aufzugeben, so unterliegt er einer Strafe von 25 fl. C. M., und das überdies für jeden Schaden zu haften, welcher dadurch entsteht. —

Sendungen nach Schweden und Norwegen müssen an ein Handlungshaus in Stralsund, und nach Neapel oder Sicilien an eines in Rom adressirt sein. — Nach Rußland können seit 1. Nov. 1831 Fahrpostsendungen bei sämmtlichen 1. l. Postämtern direkt aufgegeben werden, doch müssen selbe bis an die Gränze und wenn sie über Brody gehen, bis Kadziwilo frankirt werden. Es steht dem Aufgeber im Allgemeinen zwar frei, das Porto entweder gleich bei der Aufgabe zu zahlen, oder es bei dem Empfänger anzuweisen, nur in folgenden Fällen muß das Porto bei der Aufgabe gezahlt werden, oder die Sendungen werden gar nicht angenommen. a) bei Sendungen, die über Krakau in das königlich polen bestimmt sind; b) bei Sendungen an portofreie Personen und Behörden; c) bei allen Sendungen ohne Werth; d) bei Sendungen deren Werth, wenn sie im Inlande bleiben, nicht das fünffache Porto und wenn sie in das Auslande gehen, nicht 10 fl. C. M. beträgt; e) bei Sendungen, deren Inhalt dem schnellen Verberben unterliegt; f) bei Sendungen, die auf Gefahr des Abenders abgehen; und g) bei allen Sendungen in jene Staaten des Auslandes, mit denen keine wechselseitige Abrechnung Statt findet.

Besondere Vorschriften bei der Abgabe. Die Abgabe geschieht nicht im Postamte, sondern im Hauptpostamts (Markt) Gebäude am alten Fleischmarkt Nr. 655, im Hofe rechts. Eröffnung: Morgens 6 und Nachmittags 4 Uhr; Schluß: Mittags 2 und Abends 6

Uhr. In den Amtsstunden von 4 bis 6 Uhr Nachmittags werden aber nur poste restante liegende Geldbriefe, Effekten der Reisenden und solche Frachtstücke, die dem schnellen Verberben unterliegen, wie z. B. Eswaaren ausgefolgt. Die mit der Fahrpost ankommenden Gegenstände, mit alleiniger Ausnahme der Geldbriefe, werden dem Adressaten nie in seine Wohnung zugestellt, sondern er muß sie auf das zugestellte gedruckte Aviso und gegen Abgabe des beigegebenen Recepisses, worauf er das Datum auszufüllen und seinen Namen zu unterschreiben hat, im Hauptpostamte abholen oder abholen lassen. Jene Sendungen, welche der Einfuhrverzollung unterliegen, müssen vorher gehörig verzollt werden.

Die Briefe und kleinen mit Geld beschwerten Pakete dagegen, werden dem Adressaten unverzüglich durch eigene Briefträger in die Wohnung zugestellt, wo er sie gegen Unterschrift des mitfolgenden Recepisses in Empfang zu nehmen hat. Die Briefträger sind angewiesen, die Geldbriefe nur an die Personen des Adressaten selbst zu übergeben, und diesem das Abgabs-Recepisse eigenhändig unterschreiben zu lassen, denn sie sind für die richtige Bestellung verantwortlich und deshalb auch berechtigt, die Beweise für die Identität der Person von dem Empfänger zu verlangen. Sie können ferner auch darauf bestehen, daß der Empfänger den Geldbrief gleich in ihrer Gegenwart eröffnet, und sich von der Richtigkeit des Inhaltes überzeugen. Die Eröffnung muß aber ohne Verletzung des Siegels geschehen, der Brief darf dabei nie aufgerissen, sondern muß mit einer Sphäre oder dem Siegel aufgeschritten werden. Nur wenn der Brief in Gegenwart des Briefträgers eröffnet wird und das Siegel unverletzt bleibt, wird die Beschwerde des Empfängers über einen gefundenen Abgang, von der Postanstalt angenommen, und der entfallende Ertrag geleistet; jedoch ist der Empfänger gehalten, sich ohne Verzögerung gemeinschaftlich mit dem Briefträger in das Postamt zu begeben, und dort die Anzeige zu machen, damit die Untersuchung eingeleitet werden könne. Wird ein Frachtstück nach gemachter Anzeige an die Partei von dieser nicht abgeholt, so erfolgt nach 2 Monaten die Rücksendung an das Aufgabtsamt. Der Aufgeber wird dann vor der Rückkunft verhandelt, und ihm das Frachtstück gegen Entrichtung des darauf haftenden Portos und Zurückstellung des Aufgabts-Recepisses wieder ausgefolgt. Kann jedoch der Aufgeber binnen Jahresfrist nicht ausfindig gemacht werden, so wird das Frachtstück licitando verkauft. Jene Frachtstücke, welche Eswaaren und andere dem Verberben unterliegende Sachen enthalten, werden, wenn sie die Partei nicht abholt, mit Zustimmung einer vollständigen oder anderen obrigkeitlichen Person eröffnet, und das Verderbliche davon an den Reißbietenden verkauft. Verbote von was immer für einer Art können auf Postsendungen nicht gemacht werden.

Die Portogebühren für Fahrpostsendungen sind ebenfalls durch das neue Porto-Regulatio wofolgt neu regulirt.

Die Portobemessung geschieht, a) nach dem Werthe b) nach dem Gewichte, und es kommt dabei überdies c) die Rekommandationsgebühr, und d) die Brief-Porto-Gebühr in Anrechnung.

a) Die Portogebühr nach dem Werthe beträgt für jede 100 fl. bis 2 Meilen 1 kr. und steigt über 2 bis 10 Meilen pr. Meile um $\frac{1}{2}$ kr., über 10 bis

28 Meilen pr. Meile um $\frac{1}{2}$, über 28 bis 36 Meilen um $\frac{1}{4}$, über 36 bis 60 Meilen um $\frac{1}{3}$ und von da an um $\frac{1}{10}$ fr. pr. Meile, bis einschlägig 25 fl. wird $\frac{1}{2}$ über 25 bis 50 fl. die Hälfte über 50 aber das ganze Werthporto für 100 fl. eingerechnet. Entfällt bei der Berechnung weniger als 2 fr., so sind 2 fr. Porto zu entrichten. Bei Werthsendungen über 1000 bis 10.000 fl. wird die Portogebühr um $\frac{1}{2}$, über 10.000 aber um $\frac{1}{2}$ für den Mehrbetrag ermäßigt.

b) Die Portogebühr nach dem Gewichte beträgt bei Sendungen von 8 Loth bis 1 Pfund auf 3 Meilen 2 kr., und steigt bis 36 Meilen von 3 zu 3, über 36 bis 100 Meilen von 4 zu 4, über 100 Meilen von 5 zu 5 Meilen immer um 2 kr. C. M. für Sendungen unter 8 Loth ist die Hälfte der für 1 Pfund entfallenden Portogebühr zu entrichten.

Für Sendungen über 1 Pfund wird bis 6 Pfund für jedes Pfund, über 6 bis 22 Pfund für 2 über 22 bis 52 für jede 3, über 52 bis 100 Pfund, für jede 4 Pfund 1 kr. C. M., über 100 Pfund, aber für jede 5 Pfund 2 kr. C. M. eingehoben. Das geringste Mehrgewicht begründet hierbei die Einhebung des höheren Gebührensatzes.

Die Rekommandations-Gebühr wird bei Fahrpostsendungen ebenfalls mit 6 kr. C. M. eingehoben, die Briefportogebühr aber nach dem Briefportotarife entrichtet. Recepiffengebühr ist keine mehr zu bezahlen. Retour-Receipte ausgenommen, die wie bei den Briefen berechnet werden.

Die Anwendung der Portogebühr nach dem Werthe, dem Gewichte und dem Briefporto-Satze richtet sich nach dem Inhalte der Sendungen, in welcher Beziehung unterschieden werden, Sendungen a) mit Schriften und Documenten, b) von Geld und Gold vorkellenden Effecten, und c) von Waaren, Prätiösen und sonstigen Effecten.

a) Für Sendungen von Schriften und Documenten ohne angegebenen Werth, wird von dem für die Beförderung mit der Fahrpost festgesetzten mittleren Gewichte über 6 Loth angefangen, die volle nach dem Briefporto-Tarife für 6 Loth entfallende Gebühr so lange ohne Erhöhung eingehoben, bis die Fahrpost-Gebühr nach dem Gewichte doppelt gerechnet, höher entfällt. Für dergleichen Sendungen mit angegebenem Werthe findet die Bemessung der Gebühr bis 6 Loth (denn solche Schriften können mit Werthangabe auch unter 6 Loth aufgegeben werden) nach dem Briefporto-Tarife statt, bei mehr als 6 Loth wird diese Gebühr nur dann erhöht, wenn das doppelte Fahrporto nach dem Gewichte mehr beträgt. Entfällt aber die Gebühr nach dem Werthe höher, als jene nach dem Gewichte, so ist die höhere Werthgebühr zu entrichten.

b) Für Sendungen mit Geld und Geld vorkellenden Effecten. Sendungen von Gold und Silbergeld unterliegen 1. der Portogebühr nach dem Werthe, 2. nach dem Gewichte, und zwar bis 10 fl. ist keine Gebühr nach dem Gewichte, über 10 fl. bis 1 Pf. nur $\frac{1}{4}$, über 1 bis 10 Pfund die $\frac{1}{4}$ und über 10 bis 20 Pfund nur $\frac{1}{4}$; über 20 Pfund aber der volle Betrag der tarismäßigen Gebühr zu entrichten; 3. die Briefportogebühr muß entrichtet werden, es mag ein Brief beiliegen oder nicht. Wiegt der beiliegende Brief über $\frac{1}{2}$ Loth, so muß die tarismäßige Gebühr entrichtet werden. Für Anfertigung ist dieselbe Gebühr, wie für Waarensendungen zu entrichten. Für Sendungen von Papier-

geld und Banknoten, wobei die Wiener-Währung zu 250 auf Conv. Mze. reducirt werden muß, ist zu entrichten, 1. das Werthporto nach der vollen Summe des angegebenen Wertes, und 2. die Briefporto-Gebühr wie oben angegeben. Für Sendungen von Werthpapieren: als Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel-Coupons, Geltsanweisungen, Lotterietosen, Sparcassenbücheln etc. ist $\frac{1}{4}$ der Werthgebühr, und bis zum Gewichte von 6 Loth die Briefporto-Gebühr über 6 Loth aber die Gebühr für Schriften auf $\frac{1}{4}$ des tarismäßigen Satzes herabgesetzt zu entrichten.

c) Für Sendungen von Waaren, Prätiösen und sonstigen Effecten ist zu entrichten a) in jedem Falle die Portogebühr nach dem Gewichte, b) dann die Portogebühr nach dem Werthe unter folgenden Beschränkungen. Sendungen bis zum Werthe von 20 fl. sind von der Werthgebühr ganz befreit, über 20 fl. werden für jedes Pfund 2 fl. des angegebenen Wertes frei gelassen, der Betrag von dem Werthe abgezogen, und nur von dem Reste die Portogebühr berechnet. Bei Frachtstücken von großem Umfange und kleinem Gewichte wird das Gewichtporto um $\frac{1}{4}$ erhöht.

Für Sendungen von Büchern, Broschüren, Musikalien, rohe Seide, Haar- und Federwild, Geflügel, Ausern und Fischen, im Gewichte über 8 Loth, ist nur $\frac{1}{2}$ des Gewichtporto-Gebühr zu entrichten, wenn das Gewicht jedes einzelnen Theils 50 Pfund nicht übersteigt.

d) Für das Gerath der mit Fahrpost-Reisenden etc. In so fern dieses Gerath des Gerührten in den Postwertschein ausgebrachte Ausmaß übersteigt, wird die Portogebühr, für das Uebergewicht nur mit $\frac{1}{4}$ des tarismäßigen Satzes eingehoben. Das Werthporto ist nach den bei Geldsendungen angegebenen Begünstigungen zu entrichten.

Als Bestellungs- und Avisogebühr ist für die Uebergabe des Aviso-Zettels 1 kr., für die Zustellung der Sendung in die Wohnung des Empfängers aber sind 2 fr. Conv. Mze. zu bezahlen. § 24

C. Vorschriften für Reisende. E

Die Eilpost-Expedition ist am Dominikaner-Platz Nr. 666. Aufnahmestunden: Vom 1. März 1850 an werden Reisende mit dem Eilwagen von 8 Uhr früh bis 7 Uhr Abends ohne Unterbrechung aufgenommen. Fahrgelegenheiten. 1. Der k. k. Postwagen die alte Fahrgelegenheit, jedoch nur mehr auf einigen Poststrassen. 2. Die k. k. Eilwagen, oder Personen-Eilwagen, seit 1823, bequeme Wagen zu 4 bis 12 Personen. 3. Die k. k. Briefpost, Eil- oder Courrierwagen eine der neuesten Einrichtungen, übernehmen auch Reisende unter denselben Bedingungen, wie die Personen-Eilwagen. 4. Die k. k. Separat-Wagen, eine der bequemsten Fahrgelegenheiten, gehen zu jeder Stunde ab, sobald sich vier Personen auf ein und dieselbe Route gemeldet haben, oder auch eine oder mehrere Personen den ganzen Wagen bezahlen. Die Einrichtung ist ganz wie bei den Eilwagen; das Bequeme besteht aber nicht allein darin, daß man zu jeder beliebigen Stunde abreisen, sondern auch, daß man sich nach Belieben am Wege ausspannen oder ununterbrochen fortreisen kann. 5. Die k. k. Extrapost-Fahrten, wobei es den Reisenden freigestellt ist, sich eines eignen Wagens zu be-

dieneu, und bloß die Postpferde vorsepannen zu lassen, oder Pferde und Wagen von der Postanstalt zu nehmen.

a) **Postvorschriften.** Zur Reise mit der gewöhnlichen Extrapost, wo man die Gebühren auf jeder Station entrichten muß, sind die Pferde im k. k. Postamt, Stadt, Adlergasse Nr. 723, zu bestellen. Will man jedoch die sämtlichen Gebühren für die ganze Fahrt auf Einmal bezahlen, so hat man sich bei der Expeditiön zu melden.

Zur Reise mit dem Eil- oder Postwagen muß man sich einige Tage vor der Abfahrt bei der Eilpost-Expeditiön melden, und das für die ganze Reise entfallende Porto vorausbezahlen, wofür man einen Vormerkschein (Eilwagenkarte) erhält, der jedoch nur für die Fahrt, wofür er ausgestellt wurde, gültig ist. Das einmal gezahlte Porto wird in keinem Falle und unter keiner Bedingung, selbst nicht bei plötzlicher Erkrankung des Reisenden, zurückgezahlt, es wäre denn, daß der Reisende die Postanstalt von seinem Zurückbleiben in Kenntnis setzt, und sich statt seiner ein anderer Reisender findet, der die volle Gebühr zahlt.

Das Gepäck des Reisenden darf nur in leicht unterzubringenden Packeten, Kofferu und Mantelkisten bestehen. Jedes einzelne Stück muß mit dem Namen der Reisenden, der Angabe des Bestimmungsortes und der Werthangabe versehen sein, und das Wort „Bagage“ zur Aufschrift enthalten, worüber den Reisenden ein Empfangschein oder sogenannter Gepäckschein verabfolgt wird, gegen dessen Rückgabe er sein Gepäck am Bestimmungsorte wieder erhält. Mit der Zusendung des Gepäcks in die Wohnung des Reisenden befaßt sich jedoch die Postanstalt nicht. Das zulässige Gewicht des Gepäcks ist in dem Vormerkscheine für jede Wagengattung angemessen, und in demselben auch die Stunde angegeben, wann das Gepäck zur Postanstalt gebracht werden muß, und der Reisende hat es sich nur selbst zuzuschreiben, wenn es wegen verspäteter Uebergabe zurückbleiben, und ihm nachgesendet werden muß, wo er dann auch noch die gewöhnliche Frachtrate dafür zu zahlen hat. Die Postanstalt übernimmt die Haftung für das Gepäck ohne alle Gebühr und leistet für den angegebenen Werth volle Entschädigung, sie haftet aber nicht für jene Gegenstände, die der Reisende in eigener Verwahrung mit sich führt. Versiegelte oder sonst eine Art verschlossene Briefe und Pakete an andere Personen adressirt, mit sich zu nehmen, ist den Reisenden bei Strafe von 3 fl. C. M. für jeden einzelnen Brief untersagt.

An die Postillons ist im Eilwagen kein Trinkgeld, und auch für das Auf- und Abladen des Gepäcks ist vorschriftsmäßig nichts zu bezahlen. Hunde in den Wagen mitzunehmen ist nicht gestattet, und das Tabakrauchen aus wohlverschlossenen Pfeifen ist nur dann erlaubt, wenn alle Reisende ohne Ausnahme damit einverstanden sind. Da die Vorkochung getrocknet ist, daß an den Speisestationen in bestimmten Gasthäusern das Essen zu festgesetzten Preisen bei Ankunft des Eilwagens bereit steht, so haben diejenigen unter den Reisenden, welche davon keinen Gebrauch machen wollen, dieses schon mehrere Tage vorher zu melden. Zum Mittagessen ist eine Stunde, zum Frühstücke und Abendmahl eine halbe Stunde Aufenhalt gestattet, jedoch sind die Kondukteure angewiesen, auf Verlangen eines Reisenden auch während der Fahrt, wenn es dringende Nothwendigkeit erheischt, stillhalten zu lassen.

Wer sich, sowohl bei der Abfahrt, als auf den Expeditionen verspätet, wird zurückgelassen, denn der Kondukteur muß mit der Minorität fahren und kann auf niemand warten. — Kranken Personen, deren Zustand den Mitreisenden bedenklich werden würde, und Kinder unter 4 Jahren werden zur Beförderung mit dem Personeneilwagen nicht zugelassen. Blinden ist die Mitreise nur in Begleitung eines Führers gestattet. Erkrankt ein Reisender in der Art, daß er den Mitreisenden bedenklich wird, so muß er von der Weiterreise ausgeschlossen werden. Dem Kondukteur ist zur Pflicht gemacht, jedem Reisenden ohne Unterschied des Standes, mit Bescheidenheit, Anstand und Höflichkeit zu begegnen, dagegen muß aber auch ihm von den Reisenden, mit einer seinem Dienste angemessenen Rücksicht begegnet werden. — Der Vormerkschein ist von jedem Reisenden sorgfältig aufzubewahren, da er auf Verlangen bei jedem Postamte vorgezeigt werden muß. Wenn Postwagen gelten dieselben Vorschriften nur ist außer der Passagiergebühr noch jedem Postillon ein Trinkgeld von 1/2 fl. C. M. pro Meile zu bezahlen.

h) Patrois-Kriterien. Jeder Reisende in dem österreichischen Kaiserstaate muß mit einer obrigkeitlichen Reisebewilligung, d. h. mit einem ordentlichen Reisepaße versehen sein. Diesen Paß und den Patrois-Passschein hat der Reisende mit dem Eilwagen vor der Abreise dem Kondukteur einzuhändigen, der ihm ohne diesen Erlaubnis-schein das Mitreisen nicht gestattet kann. Ueber die Erlangung der Reisepässe bestehen folgende Anordnungen: a) Für Inländer. Innerhalb der sämtlichen k. k. Länder, steht dem Adel und allen der Militärstellung nicht unterstehenden Unterthanen und den Kaufleuten frei, nach ihren Verhältnissen zu reisen. Auch von den übrigen Klassen der Unterthanen hat derselbe, welcher nur von einem Orte zum andern in denselben Kreise reist, von seiner Obrigkeit keine Bewilligung dazu nöthig. Wer aber von ihnen auch nur in einen andern Kreis oder wer überhaupt in das Ausland reisen will, muß dazu die obrigkeitliche Bewilligung ansuchen. — Zur Reise aus einem Kreise oder einer Provinz des Inlandes in die andere wird der Paß von der Orts-Obrigkeit ertheilt, und die obrigkeitlichen Pässe conscribirtir Unterthanen in die nicht conscribirtir Länder, müssen überdies noch von dem Kreisamte (in Wien von der Polizei-Oberdirektion, und von dem Bezirks-Commando dem der Reisende untersteht, vortret werden. In den unconscribirtir Ländern gehören Ungarn, Croatien, Slavonien, und Siebenbürgen. Um einen Reisepaß in das Ausland zu erhalten, muß eine wichtige Ursache, z. B. wegen Dienst- oder Erwerbgeschäften, Familien-Erbschafts- und Prozeß-Angelegenheiten, Entzweien aussehender Forderungen, die Absicht sich in einer Kunst oder Wissenschaft zu vervollkommenen u. dergleichen vorhanden und auch erwiesen sein.

Auf dem Lande meldet man sich um die Reisebewilligung bloß mündlich bei der Pörrschafft, d. h. bei dem Ortsgerichte in der Amtskanzlei. In Wien ist eine Passanweisung dazu erforderlich, welche auf Grundlage eines Dienst- und Wohnungszugriffes ertheilt wird. Um Regierungspässe sucht man mittelst einer Eingabe, der man die Passanweisung beilegt, an. Die Polizei-Direktionen ertheilen Reisebewilligungen ex officio. Die Kreis-Postämter welche im Inlande die Stelle der Reisepässe vertreten, können mündlich bei den Polizei-Direktionen angesucht werden. Außerdem muß jeder von Wien Abreisende einen

Linien-Passirschein bei der Polizei-Ober-Direktion lösen, der ihm an der Linie abgenommen wird. — Bei Reisenden in das Ausland muß der Paß auch noch von den Gesandtschaften derjenigen fremden Staaten vidirt sein, durch welche der Passinhaber reiset. b) Für Fremde. Jedem in Wien ankommenden Reisenden wird an den Linien der Paß abgenommen und ihm dafür ein Empfangschein eingehändiget, worin die Vorschrift enthalten ist, wie er sich weiter zu benehmen hat. Sein Paß bleibt bis zur Weiterreise bei der Polizei-Ober-Direktion, Spenglergass: Nr. 564 aufbewahrt, und er hat sich für seine Anwesenheit um einen Aufenthaltschein bei der Fremden-Kommission dafelbst zu melden. Will er wieder abreisen, so erhält er gegen den Linienchein oder nach längerem Aufenthalte gegen Zurückstellung der Aufenthaltskarte seinen Paß wieder ausgefolgt, den er zur Weiterreise vidiren lassen, und einen Linien-Passirschein erheben muß, wo er dann ungehindert weiter reisen kann. Für Juden gelten jedoch diese Vorschriften nicht, und sie haben sich an die besonderen Anordnungen zu halten, die für sie bestehen.

Zollvorschriften. Bei Ankunft an der Gränze sowohl, als an den Linien der Hauptstädte, hat sich jeder Reisende den vorgeschriebenen Zoll-Visitationen ohne Widerseßlichkeit zu unterziehen. Alle zollpflichtigen Ge-

genstände müssen hierbei ohne Rückhalt angegeben, und das Gepäc muß auf Verlangen den Zollbeamten zur Untersuchung geöffnet werden. Keiner Verzollung unterliegen: 1. Alte und neue Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem eigenen Gebrauche mit sich führen. 2. Altes und neues Hausgeräth, Wäsche und Bettzeug. Unverarbeitete Stoffe und Zeug hingegen zahlen den tarifmäßigen Einfuhrzoll. Gold, Ringe, Uhren, Silberzeug, Schmuck, und Kleinodien jeder Art, jene die der Reisende zum täglichen Gebrauche an sich trägt, ausgenommen, müssen bei der Einbruchstation angezeigt werden: der Reisende erhält über diese Gegenstände sodann eine Freibollete mit welcher er versehen, dann alles auch wieder zollfrei in's Ausland zurückführen kann. Tabak darf jeder Reisende 5 Pfund gegen Angabe an der Gränze und Erlegung des Zolles nebst der Lizenz-Gebühr, zum eigenen Gebrauche ohne vorausgegangenen Bewilligung einführen, Bücher unterliegen ohne Unterschied der Menge dem Eingangszoll. Die Erlaubten erhält der Reisende sogleich zurück, die verbotenen bleiben im Bücher-Revisionssamte bis er zu deren Bezug die Erlaubniß erwirkt hat. Den k. k. Rabinets-Kourieren ist die Beförderung von Reisenden in ihren Wagen streng verboten.

Abgangs- und Ankunftsstage der Briefposten in Wien.

A b g a n g.

Alle Tage: Nach Aachen, Adelsberg, Agram, Altheim, Amerika, Anhalt, Arab, Asch, Augsburg, Belgrad, Bergamo, Berlin, Bielez, Bremen, Brescia, Breslau, Brixen, Brody, Brünn, Budweis, Capo-d'Istria, Carlshöhe, Chiavenna, Coblenz, Cöln, Czernowiz, Dänemark, Debreczin, Dresden, Eger, England, Enns, Exeries, Erfurt, Erlau, Essig, Feldkirch, Fiume, Frankfurt, Frankreich, Fünfkirchen, Gibraltar, Gleichenberg, Görz, Görz, Graz, Güns, Hamburg, Hessen, Hohenzollern, Iglau, Imst, Innsbruck, Ischel, Judenburg, Karlsbad, Karlstadt, Kaschau, Klagenfurt, Klattau, Königgrätz, Krafau, Krems, Kremsmünster, Laibach, Leipzig, Lemberg, Leoben, Liezen, Linz, Lodi, Lübeck, Magdeburg, Mailand, Mantua, Marienbad, München, Neuhaus, Niederlande, Nürnberg, Oedenburg, Ofen, Osmütz, Pabua, Pesth, Peterwalde, Peterwardein, Pilgram, Pilsen, Podgorze, Portugal, Prag, Preßburg, Preußen, Raab, Regensburg, Reichenberg, Ried, Rumburg, Salzburg, Sarkinien, Schweden, Schweiz, Semlin, Spanien, Steyer, Strakoniz, Straßburg, Stuttgart, Tarnow, Tarnopol, Temeswar, Teschen, Teplitz, Trentschin, Triest, Troppan, Tyrol, Ulm, Benediz, Verona, Billaeh,

Waibhofen a. d. Ybbs, Warschau, Wessely, Würtemberg.

Sonntag: Wie täglich; dann nach Klausenburg, Neapel, Parma, Rom.

Montag: Wie täglich; dann nach Hermannstadt, Klausenburg, Neapel, Odeffa, Parma, Rom, St. Petersburg, Zara.

Dienstag: Wie täglich; dann nach Bukarest, Constantinopel, Hermannstadt, Jassy, Klausenburg, Salonich.

Mittwoch: Wie täglich; dann nach Jaslo, Neapel, Parma, Rom, Zara.

Donnerstag: Wie täglich; dann nach Klausenburg, Neapel, Odeffa, St. Petersburg, Rom, Zara.

Freitag: Wie täglich; dann nach Bukarest, Hermannstadt, Klausenburg, Neapel, Parma, Rom.

Samstag: Wie täglich; dann nach Constantinopel, Jassy, Klausenburg, Odeffa, Salonich, St. Petersburg, Zara.

A n k u n f t.

Alle Tage: Von Aachen, Adelsberg, Agram, Altheim, Asch, Augsburg, Belgrad, Bergamo, Berlin, Bozen, Bregenz, Brescia, Breslau, Brixen, Brody, Brünn, Budweis, Capo d'Istria, Chiavenna, Coblenz, Cöln, Czernowiz, Debreczin,

Dresden, Eger, Enns, Erfurt, Erlau, Eperies, Effel, Feldkirch, Fiume, Frankfurt, Strichenberg, Görlitz, Götz, Graß, Güns, Hamburg, Hünin- gen, Jglau, Jmsk, Innebrunn, Ischl, Juden- burg, Karlsbad, Karlsstadt, Kaschau, Klagenfurt, Klattau, Königgrätz, Körmend, Krafau, Krems, Kremsmünster, Laibach, Leipzig, Lemberg, Leoben, Lützen, Linz, Lodi, Magdeburg, Mailand, Mantua, Marienbad, München, Neuhaus, Nürnberg, Deben- burg, Ofen, Olmütz, Padua, Paris, Pesth, Peterwardein, Pilgram, Pilsen, Podgorze, Prag, Presburg, Raab, Regensburg, Reichenberg, Ried, Rumburg, Salzburg, Semlin, St. Gallen, Stra- konitz, Straßburg, Stuttgart, Tarnow, Tarnopol, Temeswar, Teschen, Teplitz, Trentschin, Triest, Troppau, Ulm, Venedig, Verona, Warschau, Wessely, Zürich.

Sonntag: Die täglichen; dann von Constantinopel, Klausenburg, Neapel, Odeffa, Parma.

Montag: Die täglichen; dann von Hermannstadt, Klausenburg, Zara.

Dienstag: Die täglichen; dann von Bukarest, Hermannstadt, Jassy, Klausenburg, Neapel, Parma, St. Petersburg.

Mittwoch: Die täglichen; dann von Constanz, Klausenburg, Odeffa, Parma, St. Petersburg, Zara.

Donnerstag: Die täglichen; dann von Her- mannstadt, Tarnopol, Zara.

Freitag: Die täglichen; dann von Bukarest, Klausenburg, Neapel, Odeffa, Parma.

Samstag: Die täglichen; dann von Her- mannstadt, Jassy, Klausenburg, Neapel, Salonich, St. Petersburg, Zara.

Transito-Porto.

Außer den gewöhnlichen Briefporto ist für aus verschiedenen fremden Staaten kommende Briefe auch noch die sogenannte Transito-Portogebühr zu entrichten, welche 4 bis 36 kr. von jedem einfachen Briefe beträgt, und auf jedem aus diesen Staaten ankommenden Briefe unter dem gewöhnlichen Porto ange- merkt, und mit demselben zusammengezogen wird.

Dieses Transito-Porto wird eingehoben für Briefe aus: Spanien, Portugal, Gibraltar und den Kolo- nien, aus England, Schottland, Irland und Nordamerika, aus Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, den preussischen Rhein- und westphälischen Provinzen, Griechenland über Triest, aus den deutschen Bundesstaaten über Schleiß, Lobenstein und Eger, aus der und durch die Schweiz, aus den päpstlichen Staaten, Neapel, Sizilien, Toscana und Lucca, aus Egypten, Malta und Jonien über Triest.

Hauptposttage für die Ankunft und den Abgang der Briefe in Wien.

Die Hauptposttage sind nach dem Postpatente von 1848 Mittwoch und Samstag in jeder Woche.

Reichspost.

Diese geht alle Tage nach Baiern, Württemberg, Frankfurt a. M., Hessen, den Rheinländern, den freien Städten Hamburg, Lübeck und Bremen, nach Sachsen und Preußen mit wenigen Ausnahmen.

Ungarische Post.

Jeden Dienstag und Freitag nach den tiefen Ungarn (nach Ofen und Pesth alle Tage), dann nach Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, die Militärgränze und nach Semlin.

Türkische Post.

Nach Constantinopel über Semlin jeden Dienstag, nach Botutschany, Jassy und Galatz, über Czernowitz jeden Dienstag und Samstag, nach Bukarest über Hermannstadt jeden Dienstag und Freitag.

Alphabetisches Verzeichniß

derjenigen Länder und Staaten, nach welchen die Briefe bei der Aufgabe noch gezahlt werden müssen.

Afrika, mit alleiniger Ausnahme von Algier.
 Amerika, mit Ausnahme der englischen Colonien und Besitzungen.
 Andora, Republik zwischen Spanien und Frankreich.
 Asien, ohne alle Ausnahme.
 Belgien, mit Ausnahme von Luxemburg.
 Griechenland, Holland.
 Kirchenstaat oder das römische Gebiet.
 Lucca, Die Republik San-Marino.
 Modena, Montenegro.

Neapel und Sicilien.
 Parma, Portugal.
 Rußland ohne Ausnahme.
 Schweden und Norwegen.
 Schweiz, mit Ausnahme des Cantons Schaffhausen.
 Spanien, ohne Ausnahme.
 Toskana.
 Türkei, mit Ausnahme von Belgrad, Constantinopel, Salonich, und den Stationen, welche die Postdampfboote des österr. Lloyd's berühren

Nach allen hier nicht genannten Ländern ist hingegen der Frankirungszwang ganz aufgehoben und man braucht die Briefe nur in den Sammlungskästen der Postanstalt hinein zu werfen.

Fahrt-Ordnung der von Triest ausgehenden Lloyd'schen Dampfschiffe.

nach Venediz jeden Dienstag und Freitag früh 6 Uhr.
 " " Mittwoch u. Samstag Abends 10 Uhr.
 Jeden zweiten Dienstag über Corfu und Syra nach Athen, Nauplia, Candien, Smyrna, Dardanellen, Constantinopel, Sinope, Saman, Baraa, Tultsch, Galacz und Ibrail, Rhodos, Cypern und Beyrut, Alexandrien.
 Jeden zweiten Dienstag über Ancona, Corfu, Patras, Vostizza nach Patrak, dann zu Lande über den Isthmus von Corinth nach Calamaki, und von da nach Athen, Syra, Thessalonich, Dardanellen und Constantinopel; Baraa, Tultsch, Galacz, Ibra I.
 Jeden zweiten Donnerstag über Lussin piccolo, Zara, Sebenico, Spalato, Tefina, Curzola, Ragusa nach Cattaro.
 Jeden Mittwoch und Samstag über Pirano, Umago, Cittanuova, Parenzo, Rovigno nach Pola.
 über Pola nach Fiume jeden Samstag.

Der Frankirungszwang hat bei der Korrespondenz aus den Staaten der österreichischen Monarchie nach den Ionischen Inseln, den Dardanellen, Smyrna, Constantinopel und Alexandria in Egypten, und umgekehrt, welche mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd befördert werden, mit 1. October 1844 aufgehört.

Die Beförderung der Sendungen nach und aus den Ionischen Inseln, den Dardanellen und Alexandrien, geschieht bloß mittelst der Dampfschiffe, dagegen kommen jene nach und aus Constantinopel und Smyrna mit den gedachten Schiffen zwischen Triest und den genannten zwei Städ-

ten bloß in dem Falle zu befördern, als deren Adresse die Bemerkung: „Mit den Dampfschiffen des Lloyd,“ enthält, und in Ermanglung dieser Bemerkung auf den Landpostcoursea über Belgrad zu versenden; die nach Smyrna gerichteten Sendungen werden zwischen diesem Orte und Constantinopel mittelst der Dampfschiffe befördert.

Die Seporto-Gebühren sind mit Rücksicht auf diese Beförderungsweise, wie folgt, für den einfachen ein halbes Loth wiegenden Brief festgesetzt, und zwar für die Beförderung:

- A. zwischen Triest und Alexandrien mit . . . 30 Kr.
 - B. zwischen Triest, Constantinopel, Smyrna und den Dardanellen mit . . . 24 „
 - C. zwischen Triest und den Ionischen Inseln mit . . . 18 „
 - D. zwischen Constantinopel und Smyrna mit . . . 12 „
- für Druckwerke unter Kreuzband verwahrt, ist von den so eben erwähnten Seporto-Gebühren nur der sechste Theil für jedes Loth, für Waarenmuster dagegen der dritte Theil der tarifmäßigen Taxa zu entrichten, jedoch darf bei diesen letzten die diesfällige Gebühr nicht weniger betragen, als für den einfachen Brief festgesetzt ist.

Die aus Oesterreich nach Ancona, dem Königreiche Griechenland, nach der Insel Malta und nach allen Orten der Türkei und Egyptens (Alexandrien, Smyrna, Constantinopel und die Dardanellen ausgenommen) mit den Dampfschiffen zu versendenden Briefe, unterliegen einweilen noch dem Frankirungszwange, und es ist die Seegebühr für den einfachen Brief nach Griechenland und der Insel Malta mit 18 Kr., nach Orten der Türkei mit 24 Kr., und nach jenen Egyptens mit 30 Kr., dann die österreichische Portotaxe mit Rücksicht auf die Entfernung des Aufgabortes von Triest zu entrichten.

Vorschriften für die k. k. Stadtpost.

Die neue Postreform im innern Verkehre der Stadt Wien.

Die k. k. Stadtpost

oder ehemals sogenannte „kleine Post,“ welche schon im Jahre 1830 reorganisiert worden ist, erhielt im Oktober 1847 eine ganz neue Einrichtung. Das k. k. Stadtpost-Oberamt mit seinen 5 Vorstadtfiskalen wurde aufgehoben, und es traten folgende Bestimmungen in Wirksamkeit.

§. 1. Der Zweck dieser Anstalt ist: a) die mit den Posten angekommenen Briefe, Geldbriefe und Melbzettel (Aviso) über die mit den Fahrposten eingelangten Sendungen, sowohl in der Stadt als in den Vorstädten täglich fünf Mal zu bestellen; b) den Einwohnern der Stadt und der Vorstädte besonders denjenigen welche sich vom Postgebäude entfernt befinden, die Bequemlichkeit zu verschaffen, daß sie die Briefe, welche sie mit der Post absenden wollen, zu jeder Zeit des Tages in einem Locale näher bei ihrer Wohnung aufgeben können, von wo aus die Briefe ebenfalls täglich fünf Mal zum Hof-Postamte gebracht werden; c) den Bewohnern der Dörfschaften in den Umgebungen Wiens in Bezug auf die für sie mit den Posten angekommenen Briefe eine täglich wenigstens zweimalige Zustellung derselben zu sichern, und solche ebenfalls in die Lage zu setzen, ihre Briefe, sie mögen mit den Posten weiter zu senden, oder an Bewohner Wiens und dessen Rayon gerichtet sein, entweder in ihrem Wohnorte selbst, oder wenigstens in einer denselben nahe gelegenen Dörfschaft aufgeben zu können; d) die Briefe des inneren Verkehrs, das heißt jene, welche in Wien und dessen Umgebungen für die Bewohner derselben aufgegeben werden, in der Stadt und den Vorstädten ebenfalls fünf Mal des Tages und in den Umgebungen Wiens wenigstens täglich zwei Mal an die Empfänger zu bestellen.

§. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes sind folgende Einrichtungen getroffen worden: Den Geschäftsbetrieb bei der Stadtpost leitet das im Briefpost-Gebäude in der Wollzeile befindliche Hof-Postamt. In demselben Gebäude befinden sich die zur Verorgung des Briefpost-Dienstes bestimmten Ämter, nämlich das „Central-Brief-Aufgabamt“ und das „Central-Brief-Abgabamt.“ Die zum Fahrpost-Dienste bestimmten Ämter, nämlich das Fahrpost-Aufgabamt, dann das Geldbrief- und das Frachten-Abgabamt, sowie die mit letzteren in Verbindung stehende hauptzollamtliche Abtheilung befinden sich im Hauptzollamts-Gebäude auf dem alten Fleischmarkt. An 123 verschiedenen Stellen der Stadt, der Vorstädte und der Umgebungen Wiens sind Briefsammlungen errichtet, die ein Sigil mit dem k. k. Adler und der Aufschrift: k. k. Briefsammlung, Nr. Classe erkennen läßt. Diese Briefsammlungen theilen sich in Briefsammlungen erster, zweiter und dritter Classe. Bei

den Briefsammlungen erster Classe, welche in den Vorstädten an die Stelle der bisher bestehenden Filial-Postämter treten, können sowohl unfrankirte als frankirte und recommandirte Briefe aufgegeben werden; dann, mit Ausnahme jener in der Leopoldstadt, Geldbriefe und Fahrpostsendungen, in so ferne die letzteren keiner zollamtlichen Behandlung unterliegen und das Gewicht von 10 Pfund nicht übersteigen. In Bezug auf den inneren Verkehr, d. h. die in Wien und Rayon aufgegebenen für hiesige Bewohner bestimmten Briefe und Pakete wird bestimmt, daß letztere zur Briefpost nur bis zum Gewichte von 16 Loth aufgenommen, die dieses Gewicht übersteigenden Pakete aber als Fahrpoststücke zu behandeln sind. Diese können somit nur bei den Briefsammlungen erster Classe aufgegeben werden. Bei den Briefsammlungen zweiter Classe können nur unbeschwertere Briefe, unfrankirt und frankirt aufgegeben werden; bei den Briefsammlungen dritter Classe jedoch nur unfrankirt. Sämmtliche Briefsammlungen müssen täglich von 6 Uhr Morgens bis Abends 6 Uhr (an Sonn- und Feiertagen bis Nachmittags 4 Uhr) zum Dienste des Publikums offen gehalten werden.

§. 3. Die Abholung der bei den Briefsammlungen in der Stadt und den Vorstädten aufgegebenen Briefe erfolgt täglich fünf Mal, und zwar die erste zeitlich Morgens, dann die Abends vorher nach der letzten Expedition aufgegebenen Briefe noch zeitlich genug zum Hof-Postamte gelangen, um mit der ersten Abfertigung um 7½ Uhr den Empfängern zugehellt zu werden. Mit den Briefsammlungen auf dem Lande sind Verbindungen in der Art hergestellt, daß die daselbst aufgegebenen Briefe täglich wenigstens zwei Mal, und im Sommer theilweise auch vier Mal, zum Hof-Postamte gebracht, und unverzüglich den Empfängern zugehellt werden. Die Orte, Gassen und Hausnummern, wo sich die 96 Briefsammlungen in der Stadt und den Vorstädten befinden, und die Stunden, zu welchen bei jeder derselben die Abfertigung der Briefe nach dem Hof-Postamte statt findet, sind aus der Tabelle A ersichtlich.

§. 4. Bei jeder Briefsammlung erster und zweiter Classe befinden sich zwei Briefsammlungskästen; der eine ist vor der Briefsammlung aufgehängt und dient zur Einlegung der Briefe, welche unfrankirt aufgegeben werden; der andere ist im Inneren der Briefsammlung aufgestellt, und der Briefsammler ist bei der Aufgabe von frankirten Briefen verpflichtet, solche im Briefpa der aufgebenden Partei nach vorläufiger Taxirung und Stämpelung, in demselben einzulegen. Diese Kästen befinden sich unter doppelter Sperre des Briefsammlers und des zur Abholung der Briefe bestimmten hauptzollamtlichen Dieners, die Tafel hingegen, mittelst welcher letzterer die Briefe zum Hof-Postamte überträgt, ist ebenfalls verschlossen, so, daß die vollständige Sicherheit hinsichtlich der bei den Briefsammlungen aufgegebenen Correspondenz hergestellt ist.

§. 5. Für die mit den Posten weiter zu sendenden Briefe ist außer der Franco- und Recommandations-Gebühr in den Fällen, wo solche einzubringen ist, durch aus keine Nebengebühr zu zahlen, die Aufgabe mag bei dem Hof-Postamt selbst, oder bei einer Briefsammlung erfolgen. Die bisher bestandene Sammlungsgebühr ist somit gänzlich aufgehoben. Die Briefe und Päckete welche in der Stadt, den Vorstädten und Umgebungen an die Bewohner derselben aufgegeben werden, können entweder frankirt oder zur Zahlung an den Empfänger angewiesen werden. Ausgenommen sind die Briefe an Ihre Majestäten und die Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses, an die landesfürstlichen Behörden und die Chefs der Hof- und Landesstellen, welche immer frankirt werden müssen. Die entweder bei der Aufgabe oder bei der Abgabe zu entrichtende Taxe ist für jeden Brief bis einschließlich 16 Loth ohne Unterschied auf 2 kr. festgesetzt. Bei recommandirten Briefen ist noch insbesondere eine Recommandations-Gebühr von 3 kr. zu entrichten. Bei Aufgaben von mehr als 50 Stück Briefen durch den räumlichen Angeber, tritt, jedoch nur wenn solche frankirt werden, die Moderirung des Porto auf ein Drittel ein.

§. 6. Die Geldbriefe und Sendungen des inneren Verkehrs, zu welchen letzteren auch alle Schrifterpäckete ohne Werth, wenn sie 16 Loth übersteigen, gehören, werden nach dem allgemeinen Fahrpost-Tarife, und zwar nach der ersten Stufe, taxirt; nur wird hierbei die Recommandations-Gebühr nach dem Statpost-Tarife im Betrage von 2 und 3 kr. in Anwendung gebracht.

§. 7. Sowohl die mit den Posten einlangenden, als bei den Stadtpost-Aemtern und Briefsammlungen für die Bewohner Wiens aufgegebenen Briefe werden fünf Mal des Tages an die Empfänger bestellt, und zwar: Erste Bestellung 7^{1/2} Uhr Früh, Zweite um 9 Uhr Früh, Dritte um 11 Uhr Vormittags, Vierte um 3 Uhr Nachmittags, Fünfte um 5 Uhr Abends. Die Stadt und Vorstädte sind in 55 Bezirke getheilt, wovon für jeden Bezirk sind zwei Briefträger angestellt, welche in den 5 Bestellungen wechseln, so daß einer die erste, dritte und fünfte, der andere die zweite und vierte besorgt. In die entlegeneren Vorstadt-Bezirke werden die Briefträger zur Erreichung einer größeren Schnelligkeit mittelst eigener Wagen geführt. Jeder Brief wird mit einem Stempel versehen, welcher nebst Monat und Tag der Ankunft oder Aufgabe die Bestellung (1, 2, 3, 4 und 5) bezeichnet, innerhalb welcher die Uebergabe an den Empfänger erfolgen muß. Die erste Bestellung muß um 10 Uhr Vormittags, die zweite um 2 Uhr Nachmittags, die dritte um 4 Uhr Nachmittags, die vierte um 6 Uhr Nachmittags, die fünfte um 8 Uhr Abends beendet seyn. An Sonn- und Feiertagen findet die fünfte Bestellung nicht Statt.

§. 8. Die Abholung der Briefe bei den Briefsammlungen ist gemäß der dem §. 3 beigefügten Tabelle so eingerichtet, daß die Briefe immer zu einer solchen Zeit an das Hof-Postamt gelangen, daß die Absendung der weitergehenden mit den nächsten Postenabgängen, und die Zustellung der für Wien und die Vorstädte bestimmten mit den entsprechenden Briefträger-Abfertigungen verläßlich statt findet. Die bei den Briefsammlungen aufgegebenen Briefe werden zu diesem Zwecke mit einem Stempel versehen, welcher den Monat und Tag der Aufgabe und die Stunde, zu welcher sie von der Briefsammlung abgeholt worden sind, erkennen läßt. Hierdurch ist jeder Empfänger in der Lage zu erkennen, ob die Zustellung des Briefes im Verhältniß zu seinem Einlangen oder seiner Aufgabe auch zur vorgeschriebenen Zeit erfolgt sei. Beschränkungen über verspätete Absendungen oder Zustellungen sind bei dem Hof-Postamt anzubringen, welches solche mit der größten Bereitwilligkeit untersuchen und die entsprechende Abhilfe treffen wird.

§. 9. Für die Zustellung eines Briefes ohne Unterschied des Gewichtes ist sowohl in der Stadt als in den Vorstädten die Bestellgebühr von 1 kr. zu entrichten. Hinsichtlich der poste restante Briefe und der Briefe an Adressaten, welche eigene Häuser besitzen, tritt keine Veränderung ein.

§. 10. Nach den im Umkreise der Residenz gelegenen Ortschaften, wo Briefsammlungen aufgestellt sind, finden tägliche Expeditionen hin und zurück Statt, wie aus der Tabelle B zu erkennen ist. Diese Verbindungen sind so eingerichtet, daß die Zustellung der Briefe sowohl in diesen Ortschaften, als in der Stadt und den Vorstädten mit aller Genauigkeit und in der kürzesten Zeit erfolgt. Die Briefe sind ebenfalls mit den in den §§. 7 und 8 angeführten Stempeln versehen und die Correspondenten können durch diese die pünktliche Bestellung kontrolliren.

§. 11. Die Briefe, welche bei den Briefsammlungen aufgegeben werden, besonders die in Wien und den Umgebungen zu bestellenden, müssen deutlich und vollständig mit Angabe der Wohnung des Empfängers adressirt und gut gestempelt seyn. Den Correspondenten wird dieses ganz besonders empfohlen, weil die unvollständige Adressirung der Briefe ihre Bestimmung, wenn nicht ganz unmöglich macht, doch wenigstens verspätet, indem die kurz bemessene Bestelungszeit nicht gestattet, weilläufige Nachforschungen wegen der Wohnungen der Brief-Empfänger anzustellen. Bei Briefen, welche in Wien oder Umgebung zu bestellen sind ist zu wünschen, daß die Absender ihren Namen und die Wohnung auf der Rückseite des Briefes bemerken, damit im Falle der Unanbringlichkeit oder der verweigerten Annahme dessen Zurückstellung veranlaßt werden könne.

§. 12. Die Briefsammlungen sind mit Verzeichnissen über die Ankunft und den Abgang der Posten bei dem hiesigen Hof-Postamt versehen, um den Correspondenten auf Begehren hierüber Auskunft zu geben.

I. Abschnitt.

Bestimmungen über die Briefporto-Taxen

und die Einhebung derselben durch Brief-Marken, nebst einem Verzeichnisse der von Wien nicht über 10 und 20 Meilen in gerader Richtung entfernten Postämter.

In Vollzug der über Antrag des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten erlassenen a. h. Entschliebung vom 25. September 1849 haben in Betreff der Briefporto-Taxen und Nebengebühren, dann der Anwendung von Brief-Marken mit 1. Juni 1850 nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten.

§. 1. Portotaxe.

- Die Portotaxe für einen einfachen Brief beträgt:
- | | |
|---|-------|
| a) im Bezirke des Aufgabepostamtes selbst . . . | 2 fr. |
| b) bei einer Entfernung bis 10 Meilen einschließlic | 3 " |
| c) " " " über 10 " 20 " " | 6 " |
| d) bei einer Entfernung über 20 Meilen " " | 9 " |

§. 2. Einfacher Brief.

Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher Ein Loth nicht überwiegt.

§. 3. Progression der Taxe nach dem Gewichte.

Für Briefe im Gewichte über Ein b's einschließlic zwei Loth wird das Doppelte, über zwei bis drei Loth das Dreifache u. s. f. des Porto für einen einfachen Brief eingehoben.

§. 4. Bezeichnung der den Briefen gleichhaltenden Sendungen.

Was von Briefen im engeren Sinne des Wortes gilt, hat auch von allen anderen zur Versendung in den Briefpacketen geeigneten Gegenständen, als: Schriften, Druck, Mustern u. dgl. zu gelten.

§. 5. Ermäßigung der Portotaxe.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Nameausunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, ist ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von Einem Kreuzer für das Loth bei der Aufgabe zu entrichten.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, entfällt für je zwei Loth nach der Entfernung das einfache Briefporto.

Diesen Sendungen von Waarenproben und Mustern darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Ausmittlung der Taxe mit der Probe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist. Die Sendungen der letztern Art werden übrigens nur bis zu einem Gewichte von 16

Loth einschließlic als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

§. 6. Zurückbeförderte Briefe.

Für die Zurückbeförderung der Briefpostsendungen, welche an die Adressaten nicht bestellt werden konnten, ist kein besonderes Porto zu entrichten.

§. 7. Rekommandations-Gebühr.

Sendungen, welche rekommandirt (gegen Aufgabreceptisse) aufgegeben werden, müssen ganz frankirt werden, und ist die Rekommandations-Gebühr, und zwar für Sendungen nach Orten im eigenen Bestellsbezirke (Stadtpost) mit 3 Kreuzern, und für alle andern mit 6 Kreuzern pr. Stück von den Aufgebern zu erlegen.

§. 8. Retour-Receptisse.

Wird bei der Aufgabe die Absendung eines Retour-Receptisses, d. i. eines solchen Receptisses begehrt, welches mit der Unterschrift des Empfängers zurücklangen und an den Aufgeber ausgefolgt werden soll, so hat dieser dafür bei der Aufgabe die gebührende Taxe wie für einen einfachen Brief zu entrichten.

§. 9. Nachfrageschreiben (Quäkionen).

Nachfrageschreiben unterliegen der Vorausbezahlung der gebührenden Taxe für einen einfachen Brief.

Eine gebührenfreie Absendung eines Nachfrageschreibens kann jedoch gefordert werden:

- wenn der Aufgeber dem Postamte einen Brief des Adressaten zur Einsicht gibt, laut dessen demselben die rekommandirt aufzugebene Sendung zu einer Zeit noch nicht zu gekommen war, zu welcher sie bei reuelmäßigem Gange der Post an ihn bestellt seyn könnte, oder
- wenn das bezahlte Retour-Receptisse nach Ablauf der erforderlichen Zeit noch nicht zurückgelangt ist.

§. 10. Zustellungsgebühr.

Für die Zustellung der Briefpostsendungen in den Postorten, wo keine vom Staate aufgestellten Briefträger in Verwendung sind, ist $\frac{1}{2}$ fr. C. M. pr. Stück zu entrichten.

§. 11. Fachgebühr.

Werden die Sendungen auf Verlangen des Adressaten bei dem Postamte der Abgabe bis zur Abholung in einem besonderen Fache aufbewahrt, so ist eine Fachgebühr mit 1 fr. C. M. pr. Stück zu zahlen.

§. 12. Verbindlichkeit zu frankiren.

Alle im Inlande aufgegebenen, für das Inland bestimmten Briefpostsendungen, müssen frankirt werden.

§. 13. Frankirung und Recommendation durch Brief-Marken.

Diese Frankirung, sowie die Entrichtung der Recommendation-Gebühr hat durch die Anwendung von Brief-Marken zu geschehen.

§. 14. Werth der Brief-Marken und Verkauf derselben.

Solche Marken sind angefertigt zu den Werthbeiträgen von 1, 2, 3, 6 und 9 Kreuzern, und zwar:

von 1 kr. in gelber Farbe,	
„ 2 „ „ schwarzer „	
„ 3 „ „ hellrother „	
„ 6 „ „ rothbrauner „	
„ 9 „ „ blauer „	

Dieselben können gegen Erlag des Werthes bei allen P. P. Postämtern in beliebiger Quantität gekauft werden.

Jedes verschiedene Räumlichkeiten benützende Postamt wird das Marken-Verkaufs-Lokale durch einen Anschlag bezeichnen.

Außer den Postämtern ist vorläufig Niemandem gestattet, Brief-Marken zum Verkaufe zu führen.

§. 15. Verwendung der Marken.

Der Aufgeber einer Briefpostsendung hat auf deren Adressseite am obern Rande in der Mitte eine Marke, oder deren so viele mittelst Bewegung des auf ihrer Rückseite aufgetragenen Klebstoffes halbbar zu befestigen, als nöthig sind, um durch ihren Werth die nach Entförmung und Gewicht erhaltende tarifmäßige Franco-Gebühr auszugleichen. Die Recommendation-Gebühr hat der Aufgeber durch das Aufkleben einer Marke im Werthe von 6 kr. auf die Siegelseite des Briefes zu entrichten.

§. 16. Art der Aufgabe.

Die Sendungen sind in die Briefkästen einzulegen, wenn sie aber recommendirt werden wollen, den Postbediensteten einzuhändigen, an welche die Gebühr für das allfällig gewünschte Retour-Receipt bar zu bezahlen ist.

§. 17. Affigirung der Bestimmungen über den Briefpost-Tarif und der Ortsverzeichnisse.

Bei jedem Postamt sind die Bestimmungen über den Briefpost-Tarif und die Verzeichnisse der Orte, welche in den eigenen Bestimmungsbereich gehören, sowie derjenigen, welche nicht über 10 Meilen, dann über 10 bis 20 Meilen einschließlich entfernt sind, zur Einsicht der Parteien angeheftet.

Bei den bedeutenderen Postämtern sind die Ortsverzeichnisse gedruckt zum Verkaufe vorrätzig.

§. 18. Ausnahmeweises Aufkleben der Marken durch die Postbediensteten.

Für zweifelhafte Fälle bleibt es den Parteien freigestellt, bei den Postämtern um die richtige Taxe anzusprechen, und die nöthigen Brief-Marken unterbarer Bezahlung des Werthes derselben von den Postbediensteten auf die Sendungen kleben zu lassen.

§. 19. Behandlung der nicht gehörig frankirten Sendungen.

Sendungen, welche sich ohne oder mit zur vollständigen Frankirung unzureichenden Marken in den Briefkästen vorfinden, werden zwar unaufgehoben abgefertigt, doch wird der fehlende Beitrag als Porto, und außerdem eine nach dem Briefgewichte steigende Jutaxe von 3 kr. für den einfachen Brief von dem Adressaten eingehoben. Wenn eine Briefpostsendung, für welche die Ermäßigung des Porto zugesprochen ist (§. 5), ohne eine oder mit einer unzulänglichen Brief-Marke in den Briefsammlungskästen eingelegt worden ist, so verliert sie die Begünstigung der Porto-Ermäßigung, und wird wie ein gar nicht oder unrichtig frankirtes Brief behandelt.

Zur Recommendation werden Sendungen, welche nicht gehörig frankirt sind, gar nicht angenommen.

§. 20. Ausnahme.

Erlässe portofreier Behörden und Personen an portopflichtige Adressaten werden nur mit der gebührenden Taxe ohne Zuschlag belegt.

§. 21. Vorgehen gegen wiederholte Verwendung der nämlichen Marken.

Die Postämter drücken auf die Marken der bei ihnen aufgegebenen Sendungen theilweise ihren geröthlichen Aufgabs-Poststempel. Sendungen mit Marken, welche ein Verwahrts früheres Gebrauches an sich tragen, werden als unfrankirt aufgegeben behandelt.

§. 22. Verfälschungen.

Eine Verfälschung der Marken wird ferner des Papierstämpels gleichgehalten.

§. 23. Briefpostverkehr mit dem Auslande.

Hinsichtlich des Briefpostverkehrs mit dem Auslande bleiben in Betreff der Portotaxe und der Gewicht-Progression vorläufig die bisherigen heftlichen Bestimmungen in Anwendung, und es wird in dieser Hinsicht einstreifen sowohl die Frankirung durch Barzahlung, als die Wahl zwischen der Frankirung und Nichtfrankirung vorbehalten.

Die Recommendation-Gebühr (§§. 13 und 15) ist aber auch für Briefe in das Ausland durch das Aufkleben einer Marke zu entrichten.

Wien den 26. März 1850.

Briefporto - Tarif.

Für einen Brief				D i s t a n z					
und				I.		II.		III.	
für alle andern zur Versendung in den Briefpacketen geeigneten Gegenstände				Auf eine Entfernung von Meilen in gerader Linie					
				bis einschließl. 10	über 10 bis einschließl. 20		über 20		
				P o r t o = G e b ü h r					
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
über	1	Roth	"	—	3	—	6	—	9
"	2	"	"	—	6	—	12	—	18
"	3	"	"	—	9	—	18	—	27
"	4	"	"	—	12	—	24	—	36
"	5	"	"	—	15	—	30	—	45
"	6	"	"	—	18	—	36	—	54
"	7	"	"	—	21	—	42	1	3
"	8	"	"	—	24	—	48	1	12
"	9	"	"	—	27	—	54	1	21
"	10	"	"	—	30	1	—	1	30
"	11	"	"	—	33	1	6	1	39
"	12	"	"	—	36	1	12	1	48
"	13	"	"	—	39	1	18	1	57
"	14	"	"	—	42	1	24	2	6
"	15	"	"	—	45	1	30	2	15
"	16	"	"	—	48	1	36	2	24
und so weiter.									

V e r z e i c h n i s s

der Postämter in der Monarchie, welche von Wien nicht über 10 und 20 Meilen in gerader Richtung entfernt sind.

	Tare fr.		Tare fr.		Tare fr.
Aes	6	Bietesch (Groß-)	6	Datschitz	6
Adamsthal	6	Blansko	6	Devecker	6
Afenz	6	Blindenmarkt	6	Dobersberg	6
Altenstein	6	Bobrau (Ober-)	6	Drosendorf	6
Altenmarkt in Steiermark	6	Bördob	6	Dürnkrut	3
Altenmarkt bei Baden	3	Böding	3	Dürnstein	3
Altenmarkt im Spertthale	6	Bostowitz	6	Ebreichsdorf	3
Amstetten	6	Brod (Ungarisch)	6	Edlitz	3
Anger in Steiermark	6	Bruck an der Leitha	3	Egersburg	3
Annaberg	6	Bruck an der Mur	6	Ebensdorf	6
Arbesbach	6	Brünn	6	Eisenerz	6
Aspang	3	Brunn am Gebirge	3	Eisenstadt	3
Asparn an der Jaya	3	Budwitz	6	Es	6
Asperbrunn in Nieder-Oesterreich	3	Burgau	6	Enns	6
Auspitz	6	Butschowitz	6	Enzersdorf (Groß-)	3
Austerlitz	6	Bistritz bei Kunsdorf	6	Enzersdorf (Kang-)	3
Baden	3	Ces	6	Erstbrunn	3
Balešau	6	Ceslitz	3	Erst-Aspar	6
Birkfeld	6	Esorna	6	Fehring	6
Bisenz	6	Esell (Kis)	6	Feldbach	6

M

	Taxe kr.
Feldberg	3
Kerib Si. Nitlos	6
Fischamend	3
Florisdorf	3
Krain in Mähren	6
Frainerdorf	6
Frattling	6
Freistadt in Ober-Österreich	6
Friedberg in Steiermark	6
Frohnleiten	6
Kürstenefeld	6
Kurtz in Nieder-Österreich	3
Gänserdorf (Unter-)	3
Golgocz	6
Gaming	6
Gard	3
Gaunersdorf	3
Gaya	6
Gras	6
Gerungs (Groß-)	6
Göhl	3
Gleisdorf	6
Glogonitz	3
Gmund in Nieder-Österreich	6
Göding	6
Gönyö	6
Göpfitz	6
Göbling	6
Goldendbrunn	6
Gratwein in Steiermark	6
Grasdorf (Ober-)	3
Grasenschlag	6
Grametneufedel	3
Grätz	6
Grazen	6
Grein	6
Gresten	6
Gschied	3
Güns	6
Günseisdorf	3
Gumpoldskirchen	3
Gutenbrunn	6
Gutenstein	3
Haag in Nieder-Österreich	6
Hadersdorf am Kamp	3
Hainburg	3
Hainfeld	3
Hariberg	6
Hausleiten in Nieder-Österreich	3
Helmonsöb	6
Heidenreichstein	6
Herogenburg	3
Hieslau	6
Hochsträß	6
Höflein (Groß-)	3
Hohenau	3
Hohenberg	3
Holechau	6
Hollies	6
Hollabrunn	3

	Taxe kr.
Horn	3
Hradisch (Ungarisch-)	6
Hrosinkau	6
Hrottowitz	6
Jamnitz	6
Javomeritz	6
Jato (Kelsö-)	6
Jezelsdorf	3
Jglau	6
Jiz	6
Joslowitz in Mähren	3
Kallwang	6
Kapfenberg	6
Kemmelbach	6
Kinberg	6
Kirchberg an der Pielach	3
Kirchberg an der Raab	6
Kirchberg am Bagram	3
Kirchberg am Walde	6
Kirchberg am Wechsel	3
Kittsee	3
Klobau bei Auspitz in Mähren	6
Klosterneuburg	3
Körmond	6
Kojetein	6
Komorn	6
Korneuburg	3
Kraubath	6
Krems	3
Kremsier	6
Krieglach	6
Kromau	6
Krumbach	6
Kunstadt	6
Laa	3
Langenlois	3
Langenwang	6
Laxenburg	3
Lechwitz	3
Leiben	6
Leoben	6
Leobersdorf	3
Lipowka	6
Litschau	6
Loosdorf	3
Losenstein	6
Lundenburg	3
Maissau	3
Malaczka	3
Mallebern	3
Markt in Nieder-Österreich	6
Marbach an der Donau	6
Marhegg in Nieder-Österreich	3
Maria-Zell (Groß-)	6
Markt	3
Martensdorf	3
Marzen in Nieder-Österreich	3
Mautern in Steiermark	6
Mautern in Nieder-Österreich	3
Mauthausen	6

	Taxe kr.
Meseritsch (Groß-)	6
Mesö-Ders	6
Mielitz	6
Mittelbach	3
Möding	6
Möll	6
Morkowitz	6
Mühlbach in Nieder-Österreich	3
Münzbach	6
Mürzhofen	6
Mürzschlag	6
Nádas	6
Namieft bei Brünn	6
Napagedl	6
Neubistritz	6
Neudorf (Wiener-)	3
Neubaus	6
Neulengbach	3
Neunkirchen	3
Neufiedl am See	3
Neustadt (Wiener-)	3
Neustattl an der Waag	6
Neutra	6
Nikolsburg	3
Neddenburg	3
Ofra	6
Ottenschlag	6
Papa	6
Parendorf	3
Passail	6
Pawlowitz	6
Peggau	6
Perbete	6
Perg	6
Pernegg in Steiermark	6
Perschling	3
Persenbeug	6
Pieslin	3
Pinkafeld in Ungarn	6
Pirnitz	6
Pischelsdorf	6
Platz	6
Pöchlarn	6
Pöggshall	6
Pöllau	6
Pöbrlitz	6
Poládorf	3
Posorice	6
Pöcätel	6
Pottenendorf	3
Pottenstein	3
Pregarten	6
Preßburg	3
Puchers	6
Pulkau	3
Purgstall	6
Purkersdorf	3
Raab in Ungarn	6
Raabs	6
Ragendorf	3

	Taxe kr.		Taxe kr.		Taxe kr.
Mairern	6	Statt in Ungarn	6	Tyrnau	6
Makovitz	6	Sollenau	3	Ubrschitz	9
Rappottenstein	6	Somerein (Schütt.)	3	Vásoár	6
Rastenberg	6	Spitz	3	Verebely	6
Rábót	6	Stainz bei Rindberg	6	Vöslau	6
Rausnitz (Neu-)	6	Stammersdorf	3	Vorau	8
Ravelobach (Unter-)	3	Stampfen	3	Vordernberg	6
Regelsbrunn	3	Stannern	6	Wagram (Deutsch-)	3
Regens	6	Stapendorf in Nieder-Oesterreich	3	Waidhofen an der Thaya	6
Reitelsstein	6	Stein in Nieder-Oesterreich	3	Waidhofen an der Ybbs	6
Ripeny	6	Steinamanger (Sábária)	6	Waltz	6
Röß	3	Steinitz in Mähren	6	Wallsee (Nieder-)	6
St. André v. d. Hagenthale	3	Stetteldorf	3	Waltersdorf in Steiermark	6
„ Georgen, Pressb. Com.	3	St. yer	6	Warasdorf (Gros-)	6
„ Leonhard am Forst	6	Steyeregg	6	Weikersdorf	3
„ Oswald in Ober-Oesterreich	6	Stoderau	3	Weissenbach in Ober-Oesterreich	6
„ Peter in der Au	6	Stragnitz	6	Weissenkirchen	3
„ Pöllen	3	Strengberg	6	Weitersdorf	6
Sárs	6	Száláber	6	Weitersfelden	6
Sarmingstein	6	Szenicz	6	Witra	6
Sárvár	6	Szent-János	3	Wesely in Mähren	6
Saffin	3	Szent-Kereft	6	Weyer	6
Scheibbs	6	Szereb	6	Wieselburg	6
Schefflau	6	Topollsan (Ragy-)	6	Wissersdorf	3
Schloßhof	3	Teltzsch	6	Wilhelmsburg	3
Schönbach in Nieder-Oesterreich	6	Téiz	6	Wimpassing	3
Schotzwein	3	Theresienfeld	3	Wischau	6
Schrems	6	Timersdorf	6	Wittingau	2
Schwarzbach	6	Tischowitz	6	Wolferdorf	3
Schwarzgraben	6	Traiskirchen	3	Ybbs	6
Schwarzkirchen	6	Trautmannsdorf	3	Joannek in Mähren	6
Schwechat	3	Trebitsch	6	Zell in Ober-Oesterreich	6
Schweinitz in Böhmen	6	Tremles	6	Ziskerdsorf	3
Seitenstein in Nieder-Oesterr.	6	Trensfény (Trentschin)	6	Zlabings	6
Seselowitz in Mähren	6	Triesch	6	Zlin	6
Siegwards (Gros-)	6	Trofayach	6	Znaim	3
Siegwardskirchen	3	Turnitz	3	Ziambotret (Nyitra-)	6
Sigendorf	3	Tull	3	Zwettel in Nieder-Oesterreich	6

Alle Postämter der Monarchie, welche in diesem Verzeichnisse nicht aufgeführt sind, unterliegen der Taxe von 9 Kreuzern, mit Ausnahme von: Altmannsdorf, Braunschirchen, Bertholdsdorf, Döbling, Dornbach, Fünshaus, Gaudenzdorf, Grinzing, Heiligenstadt, Pernals, Sieging, Himberg, Hütteldorf, Inzersdorf am Wiener Berg, Liesing, Mauer, Meidling (Ober- und Unter-), Neukirchensfeld, Nußdorf, Penzing, Rustendorf, Simmering, St. Veit (Ober- und Unter-), Währing, welche in den Wiener Bezirk gehören und daher nur der Taxe von 2 Kreuzern unterliegen.

Gedrängtes Postlexikon

o d e r

alphabetisches Verzeichniß der wichtigsten Städte und Handelsplätze
mit Angabe ihrer Lage und Entfernung von Wien in deutschen Meilen.

Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.
Aachen in Rheinpreußen . . . 12	Brandenburg in Preu- . . . 96	Colberg in Preußen . . . 110	Freiberg in Mähren . . . 39
Aarau in der Schweiz . . . 104	Gen . . . 96	Colmar in Frankreich . . . 110	Freiberg in Baden . . . 99
Abo in Finnland . . . 395	Braunau in Oberöster- . . . 4	Cöln in Rheinpreußen . . . 117	Freiburg in der Schweiz . . . 129
Adrianopel in der Tür- . . . 235	reich . . . 4	Como in der Lombard . . . 129	Freistadt in Oberöster- . . . 39
Amsterdam in den Nieder- . . . 152	schweig in Braun- . . . 98	Conegliano in der Pom- . . . 77½	riedeck in Schlesien . . . 41
Antwerpen in Belgien . . . 140	schweig . . . 98	barbie . . . 77½	Friedland in Böhmen . . . 57
Appenzell in der Schweiz . . . 90	Bregenz in Vorarlberg . . . 9	Constantinopel in der . . . 180	Friesach in Kärnten . . . 36½
Arad in Ungarn . . . 80	Bremen . . . 117	Türkei . . . 180	Fulda in Kurhessen . . . 92
Archangel in Rußland . . . 470	Brescia in der Lombar- . . . 120	Constantz in Baden . . . 77	Fünfkirchen in Ungarn . . . 47
Arbes in Frankreich . . . 151	die . . . 120	Cremona in der Lombar- . . . 114	Gastein in Salzburg . . . 60
Aras in Frankreich . . . 162	Breslau in Preussisch- . . . 56	die . . . 114	Genf in der Schweiz . . . 133
Ashaffenburg in Baiern . . . 89	Schlesien . . . 56	Czaslau in Böhmen . . . 32½	Genf in Belgien . . . 164
Augsburg in Baiern . . . 69	Brest in Frankreich . . . 162	Egernowitz in der Bu- . . . 154	Genua in Piemont . . . 150
Avignon in Frankreich . . . 144	Broby in Galizien . . . 11	kowina . . . 154	Gera im Voigtland . . . 72
Badajoz in Spanien . . . 368	Bruchsal in Baden . . . 95	Danzig in Preußen . . . 116	Gibraltar in Spanien . . . 637
Baden in Niederösterreich . . . 4	Bruck an der Leitha in . . . 4	Darmstadt in Hessen . . . 98	Gießen in Kurhessen . . . 102
Baireuth in Baiern . . . 69	Niederösterreich . . . 4	Debreczin in Ungarn . . . 70½	Glog in Preussisch-Schle- . . . 50
Bamberg in Baiern . . . 76	ermark . . . 20	Delft in den Nieder- . . . 15	gou (Groß-) in Preu- . . . 62
Barcelona in Spanien . . . 247	Brücke in den Nieder- . . . 160	Desfau in Anhalt . . . 83	fisch-Schlesien . . . 123
Barisfeld in Ungarn . . . 67	landen . . . 160	Dijon in Frankreich . . . 150	Gmunden in Oberöster- . . . 35
Basel in der Schweiz . . . 103	Brünn in Mähren . . . 19	Dresden in Sachsen . . . 60½	Gnesen in Preußen . . . 80
Bayern in Sachsen . . . 59	Brüssel in Belgien . . . 146	Dublin in Irland . . . 250	Göbling in Mähren . . . 23
Bayonne in Frankreich . . . 420	Brzezanj in Galizien . . . 123	Dünkirchen in Frank- . . . 180	Görlitz in Sachsen . . . 56
Belgrad in Serbien . . . 104	Budapest in der Wala- . . . 186	reich . . . 180	Görs in Ägypten . . . 72
Belluno im Venezianischen . . . 81	hei . . . 186	Durlach in Baden . . . 96	Goslar in Hannover . . . 99
Beraun in Böhmen . . . 46½	Budweis in Böhmen . . . 26	Düsseldorf in Rhein- . . . 130	Gotba in Sachsen . . . 81
Bergamo in der Lomb . . . 129	Cadix in Spanien . . . 621	preußen . . . 130	Gothenburg in Schwe- . . . 199
Bergen in Norwegen . . . 260	Calais in Frankreich . . . 189	Erdburgh in Schott- . . . 230	den . . . 199
Berlin in Preußen . . . 82	Capo d'Ischia in Äly- . . . 74	land . . . 230	Göttingen in Hannover . . . 62
Bern in der Schweiz . . . 119	rien . . . 74	Eger in Böhmen . . . 58	Gradiola in Ägypten . . . 65
Bielitz im österreichischen . . . 48	Carlowitz in Slavonien . . . 95	Eichstädt in Baiern . . . 65	Gran in Ungarn . . . 32½
Schlesien . . . 48	Carlbad in Böhmen . . . 59	Eisenach in Sachsen . . . 81	Gratz in Steiermark . . . 27½
Bilbao in Spanien . . . 449	Carlshurg in Sieben- . . . 119	Elba (Insel) . . . 160	Grenoble in Frankreich . . . 137
Bistritz in Siebenbürgen . . . 116	bürgen . . . 119	Elbogen in Böhmen . . . 60	Großwardein in Ungarn . . . 81
Böcknia in Galizien . . . 67½	Carlstrube in Baden . . . 100	Enns in Oberösterreich . . . 23	Quastalla in Ober-Ita- . . . 111
Bologna im Kirchen- . . . 112	Carlshadt in Croatien . . . 48½	Eperies in Ungarn . . . 63½	ien . . . 111
staat . . . 112	Carthagena in Spanien . . . 533	Erfurt in Thüringen . . . 77	Güns in Ungarn . . . 14
Bonn in Rheinpreußen . . . 121	Cattaro in Dalmatien . . . 157	Erlangen in Baiern . . . 76	Günzburg in Baiern . . . 76
Bordeaux in Frankreich . . . 363	Celle in Hannover . . . 112	Erlau in Ungarn . . . 55	Haag in den Niederlan- . . . 146
Bogen in Tyrol . . . 86	Christiana in Norwe- . . . 249	Eslegg in Slavonien . . . 75	den . . . 146
Boulogne in Frankreich . . . 172	gen . . . 249	Feldkirch in Vorarlberg . . . 92½	Haiba in Böhmen . . . 54½
	Cypridin in Böhmen . . . 33½	Ferrara im Kirchenstaate . . . 104	Hainburg in Niederöster- . . . 8
	Chur in der Schweiz . . . 99	Fiume in Ungarn . . . 129	reich . . . 8
	Cilli in Steiermark . . . 44½	Florenz in Toscana . . . 70	Halberstadt in Preußen . . . 92
	Cleve in Rheinpreußen . . . 141	Frankfurt am Main . . . 96	Halle in Preußen . . . 77
	Coblenz in Rheinpreu- . . . 115	Frankfurt an der Oder . . . 70	
	fen . . . 115	Franzenbrunn in Böh- . . . 69	
	Coburg in Sachsen . . . 73	Freiberg in Sachsen . . . 67½	

Ort	Meilen	Ort	Meilen	Ort	Meilen	Ort	Meilen
Ballein in Salzburg	48	Kattenberg in Böhmen	33 1/2	Memmingen in Baiern	75	Uppa in Ungarn	Meilen. 26
Hamburg	116	Kaibach in Krain	54 1/2	Merseburg in Preußen	78	Paris in Frankreich	158
Hanau in Kurhessen	160	Kambach in Oberösterreich	32	Messina in Sicilien	290	Parma in Ober-Italien	117
Hannover	112	Landshut in Baiern	54	Mestre im Venezian.	48 1/2	Pavia in der Lombardie	38
Harburg in Norddeutschland	115	Leipzig in Sachsen	73	Metz in Frankreich	78	Pavia in der Lombardie	133
Harsen in den Niederlanden	144	Leitmeritz in Böhmen	48 1/2	Mies in Böhmen	48	Pest in Ungarn	31
Heidelberg in Baden	98	Lemberg in Galizien	111	Mietau in Russland	190	Peterburg in Russland	317
Heilsbrunn in Württemberg	88	Lemgo in Lippe-Detmold	85	Minden in Preußen	115	Peterwardein in Ungarn	90
Hermannstadt in Siebenbürgen	144 1/2	Leutschau in Ungarn	76	Modena in Oberitalien	116	Piacenza in Ober-Italien	134
Herrenbut in Sachsen	63	Leutomischl in Böhmen	29 1/2	Robacs in Ungarn	66	Pilsen in Böhmen	44
Hildesheim in Preußen	110	Leyden in den Niederlanden	140	Rons in Belgien	150	Pisa in Toscana	145
Hirzbürghausen	80	Liegnitz in Preussisch-Schlesien	48	Moskau in Russland	279	Ples in Böhmen	52
Hirschberg in Preussisch-Schlesien	52	Lissa in Preussisch-Schlesien	62 1/2	Mühlbach in Siebenbürgen	108	Plymouth in England	236
Hof in Baiern	66	Lissa in Preussisch-Schlesien	158	Mühlhausen in Preussisch-Schlesien	113	Podgorze in Galizien	62
Horn in Oesterreich	10 1/2	Limburg in Hessen	109	München in Baiern	113	Pösten, St. in Niederösterreich	8 1/2
Bradisch in Mähren	29	Kindau in Baiern	85	Münchengraß in Böhmen	49	Posen in Preußen	76
Jägerndorf in Oester-Schlesien	40 1/2	Linz in Oesterreich	26	Munkacs in Ungarn	82	Posdam in Preußen	84
Jaromierz in Böhmen	41	Lissabon in Portugal	63 1/2	Münster in Preußen	117	Prag in Böhmen	40
Jaroslau in Galizien	92 1/2	Liverpool in England	313	Nachod in Böhmen	43	Preßburg in Ungarn	11
Jassy in der Moldau	100	Livorno in Toscana	143	Namur in Belgien	140	Proßnitz in Mähren	26
Jena in Sachsen	73	Lobositz in Böhmen	49	Nancy in Frankreich	121	Przemysl in Galizien	97 1/2
Jglau in Mähren	22 1/2	Lodi in der Lombardie	120	Nantes in Frankreich	270	Quedlinburg in Preußen	83
Jugostadt in Baiern	63	London in England	212	Naumburg in Preußen	81	Quersfurt in Preußen	80
Junzbrunn in Tirol	67	Loretto im Kirchenstaat	165	Napels in Preußen	228	Quessnoy in Frankreich	137
Jühl in Oesterreich	40	Lüben in Belgien	144	Neisse in Preussisch-Schlesien	42	Raab in Ungarn	59
Judenburg in Steiermark	28 1/2	Lublin in Polen	97	Neu-Bischow in Böhmen	54	Ragusa in Dalmatien	117
Jungbunzlau in Böhmen	49 1/2	Luzern in der Schweiz	142	Neuschâtel in d. Schweiz	120	Rakontz in Böhmen	50
Kaschau in Ungarn	73	Lüttich in Belgien	108	Neubaus in Böhmen	22	Rastadt in Baden	100
Kaurzim in Böhmen	37	Luxemburg in den Niederlanden	119	Neufchâtel in d. Schweiz	120	Ratibor in Preussisch-Schlesien	14 1/2
Kempen in Baiern	75	Lyons in Frankreich	140	Neuhaus in Böhmen	22	Ravenna im Kirchenstaat	127
Kesmark in Ungarn	81	Madrid in Spanien	506	Neufobl in Ungarn	41	Regensburg in Baiern	53 1/2
Keskmeter in Ungarn	48	Magdeburg in Preußen	85	Neutitschein in Mähren	37	Reggio in der Lombardie	128
Kiel in Holstein	130	Maisland in der Lombardie	137	Neutra in Ungarn	22 1/2	Reichenberg in Böhmen	55
Kiew in Russland	173	Mainz	100	Neufolsburg in Mähren	12	Reutlingen in Württemberg	95
Klagenfurt in Kärnten	43	Malaga in Spanien	617	Nimwegen in den Niederlanden	141	Reval in Russland	234
Klattau in Böhmen	39	Malta	319	Nürnberg in Baiern	67	Rheims in Frankreich	150
Klausen in Tirol	80	Manchester in England	220	Oedenburg in Ungarn	9 1/2	Riga in Russland	209
Klausenburg in Siebenbürgen	123	Manheim in Baden	94	Oessa in Russland	264	Rom im Kirchenstaat	173
Kollin in Böhmen	34	Mantua in der Lombardie	120	Ofen in Ungarn	36	Rostock in Mecklenburg	116
Komorn in Ungarn	25	Marburg in Steiermark	36	Odenburg in Norddeutschland	130	Rotterdam in den Niederlanden	151
Komotau in Böhmen	54	Marburg in Hessen	134	Orléans in Frankreich	260	Rouen in Frankreich	185
Königsgrätz in Böhmen	38 1/2	Mariazell in Steiermark	20	Osnabrück in Braunschweig	125	Roveredo in Tirol	98
Königsberg in Preußen	143	Marietta in Böhmen	54	Osnabrück in Braunschweig	125	Rovigo in der Lombardie	96
Kopenhagen in Dänemark	172	Marseille in Frankreich	258	Osnabrück in Braunschweig	125	Rzesow in Galizien	85
Krainburg in Krain	51	Massricht in den Niederlanden	131	Osnabrück in Braunschweig	125	Rudolfsstadt in Norddeutschland	76
Kraufau in Polen	63	Mecheln in den Niederlanden	150	Osnabrück in Braunschweig	125	Rumburg in Böhmen	58 1/2
Kremitz in Ungarn	42	Mehadia in Ungarn	96	Osnabrück in Braunschweig	125	Saar in Böhmen	51
Krems in Niederösterreich	12 1/2	Meiningen in Sachsen	34	Osnabrück in Braunschweig	125	Sagan in Preußen	64
Kronstadt in Siebenbürgen	133	Meißen in Sachsen	62	Osnabrück in Braunschweig	125	Salzburg	43 1/2
Küstrin in Preußen	84	Mekk in Niederösterreich	11 1/2	Osnabrück in Braunschweig	125	Schaffhausen in d. Schweiz	91
		Melnik in Böhmen	50 1/2	Osnabrück in Braunschweig	125	Scherding in Oberösterreich	3
		Memel in Preußen	2	Osnabrück in Braunschweig	125	Schymnitz in Ungarn	43
				Osnabrück in Braunschweig	125		

Meilen.		Meilen.		Meilen.		Meilen.	
Schlan in Böhmen . . .	44	Straubing in Baiern . . .	49	Troppau in Oesterreich . . .	37	Wels in Oberösterreich . . .	37
Schweidnitz in Preussisch-Schlesien . . .	52	Stuhlweissenburg in Ungarn . . .	43	Schlesien . . .	92	Wesel in Preußen . . .	120
Schweinfurt in Baiern . . .	86	Stuttgart in Württemberg . . .	88	Tübingen in Württemberg . . .	159	Wesprim in Ungarn . . .	33
Schwerin in Meisenburg . . .	115	Sulzbach in Baiern . . .	65	Turin in Piemont . . .	16 1/2	Weslar in Rheinpreußen . . .	104
Sebenica in Dalmatien . . .	96	Szatmar in Ungarn . . .	86	Udine im Venezianischen . . .	65	Wieliczka in Galizien . . .	64
Semlin in Sirmien . . .	104	Szegedin in Ungarn . . .	61	Ulm in Württemberg . . .	77	Wiener-Neustadt in Niederösterreich . . .	6
Sevilla in Spanien . . .	606	Szellhard in Ungarn . . .	60	Upsala in Schweden . . .	336	Wilna in Rußland . . .	170
Sienna in Toscana . . .	155	Tabor in Böhmen . . .	23	Utrecht in den Niederlanden . . .	139	Winterthur in der Schweiz . . .	108
Sinigaglia im Kirchenstaate . . .	156	Tarnopol in Galizien . . .	127	Valadolid in Spanien . . .	476	Wiesbaden in Nassau . . .	109
Smolensk in Rußland . . .	230	Temeswar in Ungarn . . .	77	Valencia in Spanien . . .	501	Wittenberg in Preußen . . .	73
Solothurn in der Schweiz . . .	107	Teplitz in Böhmen . . .	52	Balenciennes in Frankreich . . .	159	Worms in Hessen . . .	104
Sondrio in der Lombardie . . .	136	Teschchen in Oesterreich-Schlesien . . .	44	Benedig . . .	99	Würzburg in Baiern . . .	77
Spaa in den Niederlanden . . .	151	Theresienstadt in Ungarn . . .	62	Verona im Venezianischen . . .	113	Zara in Dalmatien . . .	84
Spalato in Dalmatien . . .	105	Thorn in Preußen . . .	96	Versailles in Frankreich . . .	210	Zengg in Dalmatien . . .	84
Speyer in Rheinbaiern . . .	101	Tofey in Ungarn . . .	68	Vicenza im Venezianischen . . .	90	Zerbst in Anhalt . . .	85
Stanislawow in Galizien . . .	132	Toledo in Spanien . . .	518	Willaoh in Kärnten . . .	48	Zittau in Sachsen . . .	57
Steinamanger in Ungarn . . .	61 1/2	Torgau in Preußen . . .	69	Wöcklabruck in Oberösterreich . . .	35	Zloczow in Galizien . . .	119
Sternberg in Mähren . . .	30	Toulon in Frankreich . . .	185	Wadowice in Galizien . . .	55	Znaim in Mähren . . .	12 1/2
Stettin in Preußen . . .	98	Trautenau in Böhmen . . .	45	Waldhofen an der Ybbs . . .	21	Zombor in Ungarn . . .	71
Steier in Oesterreich . . .	26	Trentschin in Ungarn . . .	32	Waldhofen an der Thaya . . .	14	Zürich in der Schweiz . . .	93
Stockholm in Schweden . . .	219	Treviso im Venezianischen . . .	81	Warasdin in Croatien . . .	31	Zweibrücken in Baiern . . .	109
Stralsund in Preußen . . .	120	Trient in Tirol . . .	94	Warmbrunn in Preussisch-Schlesien . . .	55	Zwettel in Niederösterreich . . .	19 1/2
Strasbourg in Frankreich . . .	102	Trier in Rheinpreußen . . .	125	Warschau in Polen . . .	92	Zwittau in Mähren . . .	27
		Triest . . .	71	Weimar in Sachsen . . .	75		

II. Abschnitt.

Das Wichtigste von den Dampfschiffen und Eisenbahnen.

Einführung.

Die Entdeckung der Triebkraft durch Dampf (im Jahre 1700), welche die Errichtung von Dampfschiffen und Eisenbahnen in's Leben gerufen hat, ist von unbeschreibbarem Vortheile für Handel und Gewerbe, für Reisen in Geschäften und zum Vergnügen.

Die größten Meere werden von unzähligen Dampfschiffen (Vaporen, Pyroscaphen) durchschnitten, und alle bedeutenden Flüsse des Continents werden stromauf- und abwärts von ihnen befahren; Reisen nach den entlegensten Gegenden werden mit einer Leichtigkeit und Schnelligkeit gemacht, die man vor einem Jahrhunderte noch zu den Weltwundern gezählt haben würde, und ein lebhafter Verkehr zwischen weit entfernten Nationen wurde dadurch herbeigeführt.

Was die Dampfschiffe zu Wasser, das leisten die Eisenbahnen zu Lande. Bald werden sich auch diese in allen Richtungen begegnen, und das wichtigste Beförderungsmittel zwischen den verschiedenartigsten Staaten des Festlandes abgeben.

Wie in allen nützlichen Einrichtungen, so ist Oesterreich auch mit diesen Anstalten nicht zurückgeblieben. Eine große Anzahl von Dampfschiffen befährt die Donau und das adriatische Meer, und mehrere Eisenbahnen bringen den Reisenden mit Bindeschnelle von einem Orte zum andern. Es bedarf nur noch einer kurzen Zeit, und unser theures Vaterland wird auch hierin, keinem andern Staate nachstehen.

1. Die Eisenbahnen, mit den Personen- und Frachten-Tariffen, und allen nöthigen Nachweisungen.

Zusammenstellung der österreichischen Eisenbahnen.

1. Die Budweis-Linzer-Bahn, 17 Meilen lang, 1825 erbaut, mit einem Kapitalaufwande von 1 Million 655,000 Gulden, so daß jede Meile 97,353 fl. C. M. kostete.
2. Die Linz-Grunden-Bahn 9 $\frac{1}{2}$ Meilen lang, ungefähr um dieselbe Zeit mit einem Kapitale von 650,000 fl. hergestellt, wonach die Meile 70,000 fl. C. M. gekostet hat.
3. Die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, im Jahre 1836 begonnen, soll 360 Meilen lang werden, und die Kosten der bis 1844 vollendeten 42 Meilen betragen 16 $\frac{1}{2}$ Mill. Gulden.
4. Die Wiener-Blöggninger-Eisenbahn, bis Blöggning 10 Meilen lang, ward 1838 zu bauen angefangen und kostet 10 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, wodurch jede Meile auf ungefähr 1 Million Gulden C. M. zu stehen kam.
5. Die lombardisch-venezianische Ferdinandsbahn, wird ungefähr 19 $\frac{1}{2}$ Meilen lang, der Bau hat 1839 begonnen, und wird nun auf Rechnung des Staates fortgesetzt.
6. Die Mailand-Monzaer-Bahn, 2 Meilen lang, ist seit 1840 befahren, und wurde mit einem Kapital von 4 Millionen Gulden gegründet.
7. Die ungarischen Eisenbahnen und zwar:
 - a. Die ungarische Central-Eisenbahn, deren Bau bereits begonnen hat, von Pesth über Arad, Großwardein und Debreczin, Fond 11 Millionen Gulden.
 - b. Die Preßburg-Tyrnauer-Eisenbahn. Firma: Erste ungarische Preßburg-Tyrnauer Eisenbahn, ursprünglicher Fond 500,000 fl., welcher aber später vergrößert werden mußte.
 - c. Die Sedenburger-Eisenbahn, eine neue Unternehmung, welche sich 1843 constatirt hat.
8. Die Prag-Pilsner-Eisenbahn, 6 $\frac{1}{2}$ Meilen lang, mit einem Verwendungs-Kapitale von 340,000 fl. so daß jede Meile 53,333 fl. C. M. gekostet hat.

9. Die Staatsbahnen, nämlich:

- a. Die Olmütz-Prager-Bahn, welche bereits vollendet ist und befahren wird.
- b. Die Wien-Triester-Bahn, wovon die Strecke von Würzschlag bis Eilly dem Verk. hr eröffnet ist.

Die Prager Bahn wird bis an die sächsische Gränze fortgeführt, und schließt sich da an die Dresden-Leipziger-Bahn an; ferner ist noch eine Bahnlinie in der Richtung nach Baiern im Projecte, um die München-Augsburger-Bahn mit derselben in Verbindung zu bringen.

Hieraus ergibt sich, daß Oesterreich, als Centralmacht Europa's sich auch durch riesenmäßige Eisenbahnlilien von allen Seiten mit den übrigen Ländern dieses Welttheils in Verbindung setzt, und daß wenn auch die Ausführung dieser kolossalen Unternehmungen nicht so rasch geht und gehen kann, wie wohl zu wünschen wäre, dennoch bereits unendlich viel geschehen ist.

1. Die Grunden-Linz-Budweiser-Eisenbahn.

Durch diese bereits längere Zeit schon im Gange befindliche Eisenbahn wird der Salineroz Grunden im Salzkammergute Oberösterreich mit Linz und Budweis in direkte Verbindung gebracht. Für Nebenrouten können die vorhandenen Dampfboote und Gesellschaftswägen benutzt werden. Diese Eisenbahn besteht aus einer 26 deutschen Meilen langen Bahnstrecke, die mit Pferden befahren wird, und von Grunden über Linz und Budweis zur schiffbaren, nach Prag fließenden Moldau führt. Sie ist die erste in Oesterreich errichtete, und auf Aktien gegründete Unternehmung dieser Art.

Wien durch eine über Budweis führende Eisenbahn mit Prag, und dadurch zugleich mit Linz und Budweis zu verbinden, so wie die Linz-Budweiser Bahn bis Pilsen zu verlängern, ist im Projecte.

Das Bureau der Grunden-Linz-Budweiser-Bahn befindet sich in Linz.

Fahrpreise für eine Person in C. M.

Von	bis	1. Classe.		2. Classe.		3. Classe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Linz	Budweis	3	—	2	—	—	—
Budweis	Linz	3	—	2	—	—	—
Linz	Oberndorf oder zurück	—	30	—	20	—	12
"	Weikersdorf	—	—	—	—	—	15
"	Leß	1	—	—	40	—	24
"	Neubau	—	15	—	10	—	—
"	Wels	—	30	—	20	—	—
"	Lambach	—	45	—	30	—	—
"	Gmunden	1	20	—	50	—	—
Wels	Neubau	—	15	—	10	—	—
"	Lambach	—	15	—	10	—	—
"	Gmunden	—	45	—	28	—	—
Lambach	Gmunden	—	30	—	10	—	—

Damit stehen in Verbindung die Fahrten täglich:

1. Von Budweis bis Prag, und von Linz bis Wien mit Dampfboot, somit von Prag bis Wien, 62½ Meilen, in drei Tagen; ebenso auch retour von Wien bis Prag in 4 Tagen.
2. Von Budweis bis Pilsen, 18 M.
3. Von Budweis nach Pisek, 6½ M.
4. Von Budweis nach Neuhaus, 6 M.
5. Von Linz bis Salzburg, 18 M., über Lambach, und eben so retour.
6. Von Linz bis Ischl 14½ M., in einem Tage, und zwar von Gmunden mit der Eisenbahn täglich zwei Mal von Gmunden bis Ebensee mit Dampfboot, 4 Mal des Tages, von Ebensee bis Ischl mit Stellwagen.
7. Von Linz bis Ried, 12 M., in einem Tage, und zwar bis Lambach mit der Eisenbahn, und von Lambach bis Ried mit Stellwagen täglich.
8. Von Linz bis Freistadt, 6½ M., über Leß und:
9. Von Linz bis Regensburg mit Dampfboot der bairisch-württembergisch. Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Waaren-Frachten.

Für den Transport der Waaren auf der Eisenbahn zahlt man für den Sporec-Zentner:

1. Von Budweis bis Linz für Getreide 12 kr. C. M.
 bis Gmunden " 20 " "
 für andere Waaren 16 " "
 bis Gmunden 29 " "

2. Von Linz bis Budweis für Getreide 24 kr. C. M.
 bis Gmunden " " 8 " "
 bis Budweis für Wein 32 " "
 bis Gmunden " " 15 " "
 bis Budw. f. andere Waaren 30 " "
 bis Gmunden " " 13 " "
3. Von Gmunden bis Linz für Waaren
 aller Art 14 " "
 bis Budweis " " 44 " "

Der Tarif für den Transport von und nach den Zwischenstationen Wels und Lambach, ist an diesen Orten angeschlagen.

2. Die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn.

An dieser 60 deutsche (300 englische) Meilen langen Bahn von Wien über Brünn und Olmütz in Mähren zu den berühmten Salzwerten in Galizien bis Bocknia, wird thätigst gearbeitet. Die Wichtigkeit dieser Bahn für den Großhandel von und nach Krakau und Brody, so wie für den Getreide- und Fleischhandel Galiziens ist einschätzend.

Die Strecken von Wien bis Brünn, Olmütz, Grabisch, Prrerau und Leipsch, so wie eine Seitenbahn nach Preßburg, die bis jetzt aber nur Gänserndorf zum Ziele hat, und die Weiterfahrt durch Stellfuhren bewerkstelliget, kann eine zweite Seitenbahn von Wien nach Stockerau, sich bereits vollendet, und werden häufig mit Dampfzügen befahren.

Die Unternehmung beruht auf einer ausschließlich priv. Aktien-Gesellschaft. Das Aufnahms-Bureau befindet sich am Bahnhofe. Die Waaren-Aufnahme in der Wollzeile, im Zwettelhofe. Der Bahnhof ist am Ende der Jägerzeile in der ersten Prater-Allee links.

Die Fahrtauren sind folgende:

Von Wien nach Brünn, sammt den Zwischenstationen: Bagram 2½, Gänserndorf 4, Angern 5, Dürnkrot 7, Hochenau 9, Lundenburg 11, Saig 13, Branowitz 16, Raigern 18, und Brünn 20 Meilen.

Zwischen Lundenburg und Olmütz, sammt den Zwischenstationen: Neudorf 1½, Göding 3, Biesenz 6, Grabisch 8, Kapagedl 10, Hullein 12, Prrerau 14, Brodeck 15½, und Olmütz 17 Meilen.

Von Wien nach Stockerau, sammt den Zwischenstationen: Floridsdorf oder Spitz 1, Jedlersee 1½, Enzersdorf (Lang-) 1½, Kornenburg 2, und Stockerau 3 Meilen.

Nach und von allen genannten Stationen werden Passagiere und Frachten zur Beförderung aufgenommen, mit Ausnahme von Neudorf, Jedlersee und Langenzer-

dorf, an welchen Orten nur Personen aufgenommen und abgesetzt werden. — Nach und vor Süßenbrunn und Dröfing werden auch mit dem um 4 Uhr Früh von Lundenburg nach Wien, und um 3 Uhr Nachmittags von Wien nach Lundenburg abgehenden Personen- und Lastzuge (Train) Passagiere befördert.

Personen-Gebühren in C. M. bei Benützung der Post-Trains.

	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	IV. Cl.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Von Wien nach Floridsdorf	— 24	— 15	— 10	— 6
" " " Jedlese	— 30	— 18	— 12	— 8
" " " Enzersdorf	— 36	— 24	— 15	— 10
" " " Korneuburg	— 48	— 30	— 20	— 12
" " " Spillera	1 12	— 45	— 30	— 18
" " " Stocerau	1 12	— 45	— 30	— 18
" " " Süßenbrunn	— 48	— 30	— 20	— 12
" " " Wagram	1 —	— 38	— 25	— 15
" " " Gänserndorf	1 36	1 —	— 40	— 24
" " " Angern	2 —	1 15	— 50	— 30
" " " Dürnkrot	2 48	1 45	1 10	— 42
" " " Dröfing	3 12	2 20	1 20	— 48
" " " Hohenau	3 36	2 15	1 30	— 54
" " " Lundenburg	4 24	2 45	1 50	1 6
" " " Eeß	5 12	3 15	2 10	1 18
" " " Branowitz	6 24	4 —	2 40	1 36
" " " Raigern	7 12	4 30	3 —	1 48
" " " Brunn	8 —	5 —	3 20	2 —
" " " Neuborf	5 —	3 8	2 5	1 15
" " " Göbding	5 36	3 20	2 20	1 24
" " " Bisenz-Pisef	6 48	4 15	2 50	1 42
" " " Hradisch	7 36	4 45	3 10	1 54
" " " Kapagedl	8 24	5 15	3 30	2 6
" " " Hullein	9 12	5 45	3 50	2 18
" " " Prerau	10 —	6 15	4 10	2 30
*) " " " Leipzig	10 48	6 45	4 30	2 42
" " " Brodek	10 36	6 38	4 25	2 39
" " " Olmütz	11 12	7 —	4 40	2 48

Tariffaß pr. Meile in Conv. Münze.

Auf der a. pr. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn: I. Classe 24 kr., II. Classe 15 kr., III. Classe

*) Von Leipzig geht die Bahn über Odrau nach Obernberg und schließt sich hier an die preussischen Bahnen an, mittelst welcher man in einem Zuge über Ratibor, Breslau und Berlin bis Hamburg fahren kann, wobei die Fahrt von Wien bis Hamburg in 45 Stunden zurückgelegt wird und der Fahrpreis für die ganze Strecke in einer Valuta bezahlt werden kann.

10 kr., IV. Classe 6 kr. C. M. Kinder unter 2 Jahre, die auf dem Schoße gehalten werden, sind frei. Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte der Tarifsgebühr. Uniformirte Militärmannschaft vom Unteroffizier abwärts, diese mitbegriffen, zahlt in der III. Wagenklasse nur die Gebühr der IV. Preisklasse

Fahrpreise auf der nördlichen k. k. Staatsbahn von Olmütz bis Prag.

Anmerkung. Bis Olmütz gelten die bei der Nordbahn angegebenen Fahrgebühren.

	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Von Wien nach Stefanau	11 30	7 11	4 48
" " " Lüttau	11 57	7 28	5 —
" " " Müglitz	12 24	7 44	5 12
" " " Pulkawitz	12 33	7 50	5 16
" " " Hohenstadt	12 51	8 1	5 24
" " " Budigsdorf	13 27	8 23	5 40
" " " Landekron	13 36	8 28	5 44
" " " Tribitz	14 12	8 50	6 —
" " " Trübau	14 30	9 1	6 8
" " " Wildenschwert	14 48	9 12	6 18
" " " Brandeis	15 15	9 29	6 26
" " " Chochen	15 24	9 34	6 32
" " " Hohenmauth	15 24	9 45	6 40
" " " Uberso	16 —	9 56	6 48
" " " Morawan	16 18	10 7	6 56
" " " Pardubitz	16 54	10 29	7 12
" " " Perzelautsch	17 30	10 51	7 28
" " " Elbe-Reinitz	18 15	11 19	7 48
" " " Kolin	18 33	11 30	7 56
" " " Podiebrad	19 9	11 52	8 12
" " " B. Wrod	19 45	12 14	8 28
" " " Auwal	20 12	13 40	8 40
" " " Bischoviz	20 30	12 41	8 48
" " " Prag	21 6	13 3	9 4

Tariffaß pr. Meilen in Conv. Münze.

Auf der nördlichen k. k. Staatsbahn: I. Classe 18 kr., II. Classe 11 kr., III. Classe 8 kr. Kinder, die auf dem Schoße gehalten werden, sind frei; Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte der Tarifsgebühr. Uniformirte Militärmannschaft vom Unteroffizier abwärts, diese mitbegriffen, zahlen die halbe Gebühr der II. Classe für die Meile.

Reisegepäck und Eilgut. Jedem Reisenden ist gestattet, 40 Pfund leicht unterzubringendes

Gepäck, welches jedoch selbst zu beaufsichtigen ist, portofrei mitzunehmen; Reisegepäck, welches über 40 Pfund wiegt, oder seines Volumens wegen zur Mitnahme in den Wagen nicht geeignet ist, oder welches überhaupt nicht unter eigener Aufsicht behalten werden kann, besonders gegen Recepisse aufzugeben, in den letztgenannten zwei Fällen ist an Aufsichtgebühr auf der k. k. Staatsbahn 4 und auf der Nordbahn 3 kr. zu entrichten. Für die Beförderung des Reisegepäcks-Uebergewichtes sowohl, als auch für die des Eilgutes ist auf jeder der beiden Bahnen für je 20 Pfd. 1 kr. pr. Meile zu zahlen.

Die Vorschriften für Reisende und Frachtgüter, so wie die Abfahrtszeiten sind aus den öffentlichen Anschlagzetteln an den Straßenecken Wiens und in den Stations-Bahnhöfen leicht zu erfahren, und könnten hier um so eher weggelassen werden, da sie ohnehin zeitweiligen Veränderungen unterliegen, also in einem Kalender nie ganz richtig angegeben werden können.

Frachten-Gebühren.

Die Waarengattungen sind in 2 Klassen getheilt von denen die 1. 1½ kr., die 2. 1½ kr. pr. Zentner und Meile zu entrichten hat. Voluminöse und den Transport gefährdende Gegenstände zahlen das Doppelte.

Lebende Thiere werden zu einem festgesetzten Gewichte angenommen.

Die ausführlichen Preis-Tarife für Personen, Waaren, Reisegepäck und Equipagen, welche letztere mit jedem Zuge oder Train mitgenommen werden, sind in allen Bureau, und in Wien im Central-Bureau unentgeltlich zu haben.

3. Die Wien-Gloggnitzer-Bahn.

Diese Bahn auch Südbahn genannt, ist ebenfalls auf eine anschließend priv. Aktien-Gesellschaft gegründet, und sollte ihrer ersten Bestimmung nach von Wien bis Raab und dem Donau-Dampfschiffahrts-Hafen Öbnyö geführt werden. Diese Bestimmung sollte sie auf zwei Wegen erreichen, nämlich über Gatterndorf rücksichtlich Preßburg und Wieselburg nach Raab, und auch über Mödling, Baden, Wr. Neustadt und Devenburg nach Raab. Die Strecke von Wien über Mödling nach Baden und Wiener-Neustadt, welche bis Gloggnitz verlängert worden ist, wird bereits mit Dampfwagen befahren.

Der Bahnhof, der an Eurns und Eleganz alle ähnlichen Unternehmungen übertrifft, befindet sich vor der Favoritenlinie, zwischen dieser und der neueröffneten Belyedere-Linie. Das Central-Bureau ist im Bahnhofe und das Aufnahms-Bureau in der Bäckerstraße Nr. 754, im neugebauten Baron Sina'schen Hause.

Meilen-Distanzen und Stationsplätze.

Meidling ½, Aggersdorf 1¼, Liesing 1¼, Mödling 2, Gumpoldskirchen 3¼, Baden 3¾, Böslau 6, Leobersdorf 4½, Felixdorf 5½, Wiener-Neustadt 6½, Neunkirchen 8¼, Gloggnitz 9¾ Meilen.

Personen-Gebühren in C. M.

Von Wien nach	Wagen-Klasse.		
	I.	II.	III.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Meidling, Pezendorf und Aggersdorf	— 29	— 15	— 10
Liesing und Vertoldsdorf	— 27	— 20	— 15
Brunn	— 36	— 27	— 18
Mödling	— 40	— 30	— 20
Larenburg	— 40	— 30	— 25
Baden	1 —	— 45	— 30
Böslau	1 12	— 54	— 36
Rottlingbrunn und Leobersdorf	1 30	1 6	— 45
Solenau, Felixdorf und Theresienfeld	1 45	1 18	— 54
Wiener-Neustadt	2 —	1 30	1 —
St. Eggen	2 20	1 45	1 10
Neunkirchen	2 40	2 —	1 20
Ternitz und Pottschach	3 —	2 15	1 30
Gloggnitz	3 20	2 30	1 40

Kinder bis 2 Jahren sind frei, von 2 bis 10 Jahren ist für sie die halbe, über 10 Jahren aber die ganze Fahrkarte zu zahlen.

Die Taxe der Omnibus von der und in die Stadt ist 6 kr., von da und in die Vorstädte 8 kr. C. M.

Die Reisenden mit den Frachten-Trains haben Billets für die 3. Klasse zu lösen, können aber einen Zentner Fracht franko mit sich nehmen. Das Uebergewicht des Gepäcks wird nach dem Frachten-Tarife berechnet. Die Frachten-Trains gehen nur an Werktagen ab.

Frachten-Gebühren in C. M.

Post Nr.	Vom Bahnhof zu	bis in den Bahnhof von	I. Klasse.	II. Klasse.
			Getreide u. Hülsenfrüchte, Steine, Kohlen, rohe Produkte, Eisen, Blei und Zinn in Blöcken Kupfer u. dgl.	Kaufmannsgüter aller Art, Eisenwaaren und Flüssigkeiten.
			pr. Wien.	Sporco-Jtn. Kreuzer
1	Gloggnitz	Wien	12	15
2	Reunthrb.	"	10	12
3	Br. Neuf.	"	7	8
4	Felirdorf	"	6	7
5	Leobersd.	"	5	6
6	Baden	"	5	5

Gegenstände, welche im Verhältnisse ihres Umfanges (Volumen) ein geringes Gewicht haben, als: Möbeln, Maschinen u. dgl., werden nach dem doppelten Tariffaze der ersten Klasse berechnet. Frachtstücke unter 100 Pf. zahlen für einen vollen Zentner.

Passagiers-Gepäcke und Eilgüter, welche mit Personen-Trains befördert werden, zahlen 5 kr. pr. Zentner und Meise.

Anm. Die Tarife für Personensfahrten und Frachtgebühren, welche sich nicht immerfort gleich bleiben, so wie die Verhaltensregeln für Reisende und bei Versendungen, dann die Abfahrtszeiten der Nord- und Gloggnitzer-Bahn werden, so lange die Fahrten dauern, fortwährend durch die Zeitungen und Anschlagzettel öffentlich bekannt gemacht; auch kann Jedermann die gewünschten Auskünfte darüber in den Bureaus einholen, wo man sie ihm bereitwilligst erteilt.

Mit den Fahrten der Gloggnitzer-Eisenbahn stehen folgende Post-Einrichtungen in Verbindung:

Am die Post-Trains schließen sich an:

- a) Täglich Mallefahrten mit unbedingter Passagier-Aufnahme zwischen Grätz und Triefst.
- b) " Driefseilfahrten ebenso zwischen Bruck, dann nach Venedig und Mailand.
- c) " Mallefahrten eben so zwischen Bruck und Linz, dann Salzburg.

Mit den Personen-Fahrten sind in Verbindung: Täglich Mallefahrten mit unbedingter Aufnahme zwischen Grätz und Triefst.

Die weiteren Erörterungen hierüber enthält der große Anschlagzettel.

Staats-Eisenbahn von Würzzuschlag nach Grätz,

in Verbindung mit der Wien-Gloggnitzer-Bahn.

Für den Transport der Reisenden mit der Gloggnitzer-Bahn über den Semmering ist alle Sorge getragen. Die Ueberfahrt geschieht durch eigene Wagen, wozu die Karten auf allen Stationen gelöst werden können. Für die mit der Post Reisenden geschieht die Beförderung durch Posteilwagen. Auch sind Extraposten und Separat-Eilwagen zu bekommen. Die Abfahrts- und Ankunftsstunden finden sich auf allen Stationen angeschlagen, auch kann man das Verzeichniß bei der Postwagen-Direktion in Wien für 1 kr. C. M. haben.

Die Fahrpreise für Personen sind wie folgt in C. M. festgesetzt:

Von Würzzuschlag nach	Wagen-Klasse.			
	I	II	III	IV
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Rangenburg	18	11	8	6
Krieglach	29	18	13	10
Kindberg	50	34	25	19
Marein	112	4	32	24
Kapfenberg	128	54	39	29
Bruck	137	59	43	32
Bärnegg	159	113	53	40
Mirns	28	118	57	43
Frohneitten	238	136	110	53
Peggau	256	147	118	59
Klein-Stübling	35	153	122	12
Judendorf	325	25	131	18
Grätz	345	218	140	115

Kinder unter 2 Jahren, die auf dem Schoße gehalten werden sind frei, jene von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte der Fahrgebühr.

Ueber den Semmering ist zu zahlen:

Für eine vierstellige Kalesche 5 fl. — C. M.

Für einen Platz im geschlossenen Gesellschaftswagen 1 " 20 kr. "

betto im offenen 1 " —

Alle übrigen Bestimmungen sind aus dem öffentlichen Anschlag zu ersehen, der ebenfalls in dem Expeditions-Bureau zu haben ist.

Frachten-Carif für den Wiener Sporco Bentner.

Inclusive aller Nebengebühren.

1. Für Güter, welche sowohl an der k. k. Staats-eisenbahn, als auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn in die erste Klasse gehören, vom Bahnhofe in Graz bis auf den Stationsplatz Neustadt $27\frac{3}{5}$ fr., bis Wien $33\frac{3}{5}$ fr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt $22\frac{3}{5}$ fr., bis Wien $28\frac{3}{5}$ fr.

2. Für Güter, welche auf der Staatseisenbahn in die erste Klasse, und auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn in die zweite Klasse gehören, vom Bahnhofe in Graz bis auf den Stationsplatz Neustadt $27\frac{4}{5}$ fr., bis Wien $35\frac{4}{5}$ fr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt $22\frac{4}{5}$ fr., bis Wien $30\frac{4}{5}$ fr.

3. Für Güter, welche auf beiden Eisenbahnen in die zweite Klasse gehören, vom Bahnhofe in Graz bis Neustadt 35, bis Wien 43 fr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 26, bis Wien 34 fr.

4. Für Triester Güter, welche auf der Staats-eisenbahn in die erste Klasse gehören, vom Bahnhofe in Graz bis Neustadt $27\frac{4}{5}$ fr., bis Wien $37\frac{4}{5}$ fr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt $22\frac{4}{5}$ fr., bis Wien $32\frac{4}{5}$ fr.

5. Für Triester Güter, welche auf der Staats-eisenbahn in die zweite Klasse gehören, vom Bahnhofe in Graz bis Neustadt 35, bis Wien 45 fr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 26, bis Wien 36 fr. C. M.

Sind die Güter in's Haus oder in die Zollämter zu führen, so ist außer obigen Tariffätzen noch in Wien 3. fr., in Wiener-Neustadt 2. fr. C. M. pr. Ztr. zu entrichten.

Die Vorschriften und Preistarife für den Frochtentransport auf beiden Bahnen sind bei allen Stationskassen der k. k. Staatseisenbahnen für 3 fr. pr. Exemplar zu haben.

4. Wien-Brucker-Eisenbahn.

Diese ist ein Seitenflügel der Wiener-Gloggnitzer-Eisenbahn und führt vom Wiener-Bahnhofe derselben nach Bruck an der Leitha über folgende Stationsplätze zu den beigefesteten Preisen in C. M. Die Abfahrtsstunden der Personen-Trains sind von Wien: an Wochentagen Früh 6 und Nachmittags 4 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 10 Uhr Nachmittags und 7 Uhr Abends; von Bruck: an Wochentagen um 6 Uhr früh und $\frac{1}{2}$ 2 Uhr Nachmittags; an Sonn-

und Feiertage.: um 10 Uhr Vormittags und 7 Uhr Abends.

Von	nach	Wagen-Klassen.							
		I.		II.		III.		IV.	
		fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.
Wien	Simmering	—	20	—	15	—	10	—	10
"	Schwachat, Kledering	—	20	—	15	—	10	—	10
"	Lanzendorf, Pellenzendorf	—	28	—	21	—	14	—	10
"	Himberg	—	36	—	27	—	18	—	12
"	Gutenhof, Belm	—	44	—	33	—	22	—	14
"	Granit-Neusiedl	—	52	—	39	—	26	—	16
"	Gögendorf	1	10	—	53	—	35	—	21
"	Erantmannsdorf	1	22	1	2	—	41	—	25
"	Wilsleinsdorf	1	36	1	12	—	48	—	30
"	Bruck an der Leitha	1	50	1	23	—	55	—	33

Alle Gebühren sind stets vor der Fahrt bei der Anmeldung zu bezahlen. Die Taxe für die Omnibus nach und vor dem Bahnhofe ist dieselbe, wie bei der Gloggnitzer Bahn. Die Kassen werden 5 Minuten vor der Abfahrt, und alle Gepäcks-Expeditionen eine Viertelstunde vor derselben geschlossen. Reisende, welche Gepäck mit sich führen, haben sich $\frac{1}{2}$, die übrigen $\frac{1}{4}$ Stunde vor der Abfahrtszeit in den Bahnhöfen einzufinden.

Auf dem Bahnhofe in Bruck wird die österreichische und ungarische Gränzzollamts-Manipulation unter einem vorgenommen.

5. Die Venedig-Mailänder-Eisenbahn.

Diese an 40 deutsche Meilen lange Eisenbahn ist in der Anlage; sie gründet sich ebenfalls auf einen Actienverein und hat zum Zwecke, Mailand mit Venedig über Bergamo, Brescia, Mantua, Verona und Padua zu verbinden. Da diese sieben Städte mehr als den zehnten Theil der Gesamtbevölkerung des lombardisch-venezianischen Königreiches in sich fassen, und Venedig seit 1829 ein Freihafen ist, so fällt die Wichtigkeit dieser Bahn, wodurch Mailand auf 6 bis 7 Stunden nahe an Venedig gerückt wird, von selbst in die Augen.

Das Geschäftsbureau für Wien befindet sich am Hof Nr. 329, und die Directionen für die venezianische Section zu Venedig, für die lombardische zu Mailand.

Außer dieser Centralbahn sind zwei weitere Bahnen in der Ausführung, eine von Mailand nach Como für den Schweizerhandel, und eine von Mailand zur

Sommerresidenz des Erzherzog Vicekönigs nach Monza. *)

gleich den Völkern segensbringenderes Eisenbahnsystem aufweisen, als das Kaiserthum Oesterreich.

6. Die ungarischen Eisenbahnen.

Auch in Ungarn hat der Impuls mächtig gewirkt, und es sind folgende Eisenbahnen theils schon in Thätigkeit, theils noch in der Ausführung:

a) Die ungarische oder Pesther-Central-Bahn, mit einem Verwendungs-Kapital von 10 Millionen Gulden, wovon bereits ein großer Theil eingezahlt wurde, soll Pesth mit Arad, Großwardein und Debreczin verbinden, sich an die Nordbahn anschließen, und so die Kommunikation zwischen Ungarn, Siebenbürgen, Mähren, Schlessien, Böhmen und Oesterreich erleichtern.

b) Die Preßburg-Tyrnauer-Eisenbahn, wodurch Preßburg mit Tyrnau, St. Georgen, Böding und Modern verbunden wird. Diese Bahn ist bereits in der Anlage, geriet aber in's Stocken, und nur ein Theil wird befahren.

Schlussbemerkungen. Da die Gmunden-Budweiser-Bahn, wenn sie fortbestehen soll, nothwendigerweise nach Prag verlängert werden muß; dann aber auch unendlich vortheilhaft sein wird, weil sie Prag und folglich auch Leipzig mit Linz und der Donau-Dampfschiffahrt, sowie mit den Salinen in Oberösterreich und durch die Nordbahn mit Polen verbindet; da ferner die projectirte Eisenbahn von Wien nach Triest nun doch zu Stande kommt, und endlich, da eine Staatsbahn von Wien nach Prag bereits besteht, und eine dritte in der Richtung nach Baiern im Projecte ist; so kann wohl schwerlich ein Staat in Europa oder Amerika ein riesenhafteres und zu

II. Die Dampfschiff-Fahrten auf der Donau, der Save und Kulpa, der Elbe, dem Trannsee und dem adriatischen Meere.

Für die Gegenwart eine der wichtigsten aller Kommunikations-Anstalten, die in Oesterreich zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs errichtet worden sind, ist unstreitig die Dampfschiffahrt, welche einerseits durch die Donau stromaufwärts Oesterreich mit Baiern und Württemberg, und abwärts mit Ungarn und der Türkei, andererseits auf dem adriatischen Meere mit allen levantinischen und jonischen Häfen, so wie mit Griechenland in Verbindung bringt.

Es bestehen zu diesem Zwecke folgende Vereine:

A. Oesterreichische k. k. aussch. privil. Erste Dampfschiffahrt-Gesellschaft auf der Donau bis in die Meere der Levante.

Zwischen Linz, Wien, Pesth, Semlin, Galatz, Barua, Constantinopel, Trapezunt, Salonich, Smirna, Rhodus und der syrischen Küste in Verbindung mit den bairisch-württembergischen Donau-Dampfschiffen und den russischen Dampfbooten auf dem schwarzen Meere.

Diese Anstalt gründet sich auf ein ausschließendes Privilegium und beruht auf einem Vereine von 200 Actionären. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien; die Haupt-Direction und das Central-Gesellschaftsbureau befindet sich am Bauernmarke im Bellegardehof Nr. 582.

Die Verbindung mit allen Häfen und Stationsplätzen, welche die Dampfschiffe auf ihren Fahrten berühren, werden durch 51 Bureaus und Agentenschaften, die den vorzüglichsten Handlungshäusern übertragen sind, unterhalten.

Die Gesellschaft besitzt gegenwärtig 13 Flußschiffe von mehr als 1200 Pferdekraft, und 7 Seeschiffe von 774 Pferdekraft.

Abfahrtszeiten der Fluß- und Seeschiffe.

Die Fahrten beginnen in der Regel im Februar und enden im November jeden Jahres. In den Mo-

*) Außer dieser Centralbahn, von welcher bis jetzt folgende Strecken dem Verkehr eröffnet sind:

Bon Mailand nach Treviglio . . .	31	Kilometer.
„ Padua zur Brücke von Benedig . . .	33	„
„ Padua nach Vicenza . . .	30	„
„ Der großen Venezianischen Brücke über die Lagunen . . .	3½	„

7½ Kilometer betragen eine geographische Meile) besteht auch eine von Mailand nach dem Städtchen Monza, der Sommerresidenz des Erzherzogs Vicekönigs, mit einem prachtvollen Schlosse und einem ausgedehnten Parke, 13 Kilometer lang, die erste und älteste italienische Eisenbahn; ferner ist eine weitere Bahn von Mailand nach Como für den Schwelgerhandel sehr wichtig, im Projecte.

naten Mai bis Oktober unterhält die Gesellschaft auch ein Dampfboot auf dem Traunsee, und bringt dadurch Salzburg, Ischl, Gmunden, Linz und Wien in Verbindung. Außerdem sind Fahrten bestimmt: Bairisch-württembergische Dampfschiffe: von Regensburg nach Linz, und von Linz nach Regensburg, jeden zweiten Tag eine Fahrt.

Oesterreichische Dampfschiffe.

Von Linz nach Wien, und von Wien nach Linz, jeden zweiten Tag eine Fahrt.

Von Wien nach Preßburg, und von Preßburg nach Pesth, dann zurück von Pesth nach Preßburg und Wien, jeden Tag eine Fahrt.

Von Wien nach Preßburg und Pesth und von Pesth nach Preßburg und Wien, jede Woche eine Fahrt mit Remorqueur.

Von Pesth nach Semlin und Drenkowa und von Drenkowa nach Pesth und Gönyö, alle 3 Wochen eine Fahrt mit Remorqueur.

Von Pesth nach Constantinopel, jede Woche eine Fahrt, abwechselnd einmal über Galacz und die Donau-Mündung, das andere Mal über Czerna-Woda und Kustendje.

Von Constantinopel nach Pesth, jede Woche eine Fahrt, abwechselnd einmal über die Donau-mündungen und Galacz, das andere Mal über Kustendje und Czerna-Woda.

Von Constantinopel nach Trapezunt jeden Freitags um 1 Uhr Nachmittags.

Von Constantinopel nach Smyrna jeden Dienstags um 4 Uhr Nachmittags.

Von Constantinopel nach Salonich am 10., 20. und 30. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags, die Wintermonate ausgenommen.

Personen-Gebühren in Conventions-Münze.

Von	nach	Abwärtsfahrt.				Aufwärtsfahrt.			
		I. Platz		II. Platz.		I. Platz.		II. Platz.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Linz	Wien und von Wien nach Linz	8	—	5	20	6	—	4	—
Wien	Preßburg und von Preßburg nach Wien	2	40	1	50	2	—	1	30
"	Pesth und von Pesth nach Wien	9	—	6	—	7	30	5	—
"	Semlin oder Panscowa und von Semlin, Panscowa nach Wien	20	—	13	20	17	30	11	50
"	Drenkowa und von da nach Wien	26	20	17	35	21	30	14	20
"	Widdin Kalasat, und von da nach Wien	34	—	22	40	29	30	19	40
"	Rusgut oder Giurgevo und von da nach Wien	44	—	29	20	39	30	26	20
"	Galacz und Braila, oder von da nach Wien	54	—	36	—	49	30	33	—
"	Konstantinopel und zurück	94	—	66	—	89	30	63	—

Anm. Jeder Passagier hat 50 Pf. W. G. Ge- Konstantinopel aber 100 Pf. — Kinder unter 10 päkte frei, auf Reisen von Wien oder Pesth nach Jahren zahlen nur die Hälfte der Personengebühr.

Kranke Personen können nicht aufgenommen werden. Für eine anständige und billige Verpflegung mittels eigener Restaurateurs ist auf allen Dampfschiffen vorzügliche Sorge getragen. Auf allen ersten Plätzen der zwischen Pesth und Konstantinopel fahrenden Schiffe befinden sich nummerirte Schlafstellen mit

Matrazen, Kopfkissen und Decken, von denen, so lange ihre Anzahl zureicht, jedem Reisenden eine Nummer für die ganze Reisebauer zugewiesen wird. Auch sind abgesonderte Cabanen gegen eine mäßige Preiserhöhung vorhanden. Für Hunde muß eine besondere Gebühr gezahlt werden.

Frachten = Tarif in Conventions = Münze.

Reise - Route zwischen	Cabinen		Gepäck Uebergewicht pr. Pfd.		Waaren pr. Zentner		Emballirte Wagen ohne Gepäck		Reise- Wägen		Pferde		Hunde		Pianosorte			
	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Wien und Pesth	6	15	—	—	2	2	50	50	20	15	20	20	15	15	130	130	12	12
Wien und Pesth	12	25	—	—	2	2	54	54	18	20	18	28	25	25	2	2	12	12
Wien und Sem- lin	30	45	—	—	3	3	140	140	46	46	46	46	40	40	3	3	18	18
Wien und Giar- gevo	70	90	—	—	4	4	230	230	70	70	70	70	70	70	6	6	25	25
Wien und Ga- lacz	100	100	—	—	4	4	240	240	80	80	80	80	80	80	6	6	30	30
Wien und Kon- stantinopel	—	—	—	—	4	4	3	3	120	120	120	120	100	100	8	8	45	45
Wien und Pres- burg	6	10	—	—	1	1	24	24	10	8	8	6	8	8	1	1	6	—

Anm. Passagiere, die mit Wägen und Pferden reisen, genießen eine Ermäßigung der halben Fracht auf die Pferde, Wägen in Begleitung von mindestens 4 Personen; ferner Wägen, welche sich die Passagiere mit dem Remorqueur nachsenden lassen, und zweirädrige Wägen zahlen nur $\frac{2}{3}$ des Tarifspreises. Für Reisewägen von ungewöhnlicher Größe wird $\frac{1}{2}$ des Tarifspreises mehr berechnet.

Alle Waaren mit Ausnahme der folgenden, haben die in oben stehendem Frachttarife verzeichneten Gebühren zu entrichten; doppelte Fracht bezahlen: Rosenöl, Blutegel, Seide, und alle Colli über 400 Pfd., die weiter als Orsova gehen, und

über 600 Pfd., die im Inlande bleiben, doch nur von dem Mehrgewichte. Dreifache Fracht zahlen: Bruchsilber, Gold, Silber, schwere und reiche Stoffe, Bernstein, Bäume und Pflanzen, Möbeln, Nürnberg- u. Galanterie- und Puzwaaren, so wie alle sonstigen umfangreichen Colli, ohne Unterschied des Inhaltes.

Einzelne Colli oder Packets von 1 bis 25 Pfd. zahlen die Hälfte, von 25 bis 50 Pfd. zwei Dritteltheile, und von 50 Pfd. an den ganzen Frachtbetrag eines Zentners.

Zwischen Wien und Pesth zahlen Landesprodukte von Ungarn, unedle Metalle und schwere Artikel von

unbedeutendem Werthe nur 48 fr. pr. Ztr. Schaf- oder Baumwolle 1 fl. 6 fr. pr. Ztr. Diejenigen Artikel, welche der Gefahr oder Unannehmlichkeit wegen von den Passagier-Schiffen ausgeschlossen sind, werden vom Remorquer aufgenommen. Scheidewasser, Vitriolöl und feuergefährliche Gegenstände nimmt derselbe, jedoch nur einmal des Monats in Schleppe. Schieß- und Knallpulver, Glas und ungeschliffener Kalk werden aber in keiner Art angenommen.

Jede Sendung muß mit einem geregelten Frachtbriefe, wozu die Blankets in den Bureaus und Agentien unentgeltlich ausgegeben werden, versehen sein, und Frachtbriefe, welche nicht an bekannte Häuser adressirt sind, haben die genaue Angabe des Charakters und Wohnortes des Adressaten zu enthalten.

Alle Colli werden nur in bester Beschaffenheit übernommen. Die Kisten müssen ohne Ausnahme gut bereift, und Colli, welche weiter als Orsova zu gehen haben, mit Nachstuch überzogen sein.

Die Gesellschaft befördert die Waaren auf's Schnellste, und hastet, ohne eine bestimmte Lieferzeit, für die richtige Ablieferung, mit Ausnahme jedoch aller Schaden und Verluste, welche durch Auffahren, Brand, Schiffbruch und Casus fortuitis entstehen. Beschädigungen jeder Art gehören in das Bereich der Asssekuranz.

Die Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft befährt seit dem Jahre 1845 mit 2 Dampfschiffen (Karl und Hermine) die Dheiß.

B. Dampf-Schiff-Fahrt des k. k. privil. österreichischen Lloyd in Triest.

Das Central-Bureau befindet sich zu Triest; außerdem bestehen Agenten in Ancona, Corfu, Patras, Suda, Pyraus oder Athen, Syra, Smirna, den Dardanellen, Constantinopel und Alexandrien.

Der regelmäßige Dienst der Dampfschiffe des Lloyd besteht in den Fahrten nach und von den genannten Städten und Inseln. Auch bestehen regelmäßige Fahrten zwischen Triest und Venedig täglich, zwischen Triest und Ancona, und zwischen Triest und Dalmatien.

Die Anstalt übernimmt Passagiere (Reisende), Briefe, Gold, Präciosen, Edelsteine und alle andern Waaren zur Besorgung.

Die Gebühren für Personen und Frachten, so wie die Abfahrtszeiten und Bedingungen werden stets öffentlich bekannt gemacht, und sind so wie jede gewünschte Auskunft in den Bureaus und bei den Agenten der Gesellschaft zu erhalten.

Passagier-Preis-Tarif für die Fahrten mit Lloyd Dampfschiffen.

	I. Pl.	II. Pl.	III. Pl.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Von Triest nach Venedig	7 — 5 —	4 —	—
" " " Pola	4 30 —	3 —	1 30
" " " Fiume	5 —	3 30	1 45
" " " Zara	14 —	9 20	4 40
" " " Spalato	18 —	12 —	6 —
" " " Ragusa	24 —	16 —	8 —
" " " Cattaro	26 —	17 20	8 40
" Pola nach Fiume	2 40	1 40	— 50
" Zara " Spalato	6 —	4 —	2 —
" " " Ragusa	12 —	8 —	4 —
" " " Cattaro	14 —	9 20	4 40
" Spalato nach Ragusa	7 —	3 40	2 20
" " " Cattaro	9 —	6 —	3 —
" Ragusa nach Cattaro	3 —	2 —	1 —
" Triest nach Ancona	45 —	10 —	8 —
" " " Corfu	50 —	40 —	30 —
" " " Patras	65 —	50 —	34 —
" " " Athen	80 —	60 —	40 —
" " " Syra	85 —	63 —	42 —
" " " Salonich	90 —	70 —	45 —
" " " Konstant.	100 —	75 —	50 —

C. R. R. priv. Elbe-Dampfschiff-Fahrt zwischen Prag und Dresden.

Eine der neuesten Einrichtungen. Das Bureau befindet sich zu Prag am Graben. In Prag werden die Reisetarten im Bureau, an den Zwischenorten aber auf dem Schiffe gelöst. Die Abfahrtszeiten sind:

Von Prag um 4 Uhr, von Dberzistwy um 7 und von Dresden um 5 Uhr Früh.

Ankunft: abwärts, in Dresden um 6 bis 7 Uhr Abends; aufwärts: in Prag den zweiten Tag Mittags von 12 bis 1 Uhr. Fahrpreise in C. M. mit 40 Pfd. Freigezüge.

	I. Plaz.	II. Plaz.
	fl.	fl. — kr.
Von Prag nach Dresden	9 fl.	6 fl. — kr.
" Dberzistwy nach Dresden	8 "	5 " 20 "
" Dresden nach Prag	7 "	5 " — "
" " " Dberzistwy 6 "	6 "	4 " 21 "

Zwischenstationen: Raubnitz, Leitmeritz, Lobositz, Aussig, Tetzen, Niedergrund, Herrnskretsch, Schandau, Königstein, Rathen und Pirna.

Wenn der Wasserstand der Moldau es nicht erlaubt, Prag zu erreichen, so ist die Kommunikation zwischen Prag und Dberzistwy durch Stellwagen und Separat-Kaleschen hergestellt.

Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte. —
Extra-Gewichtsgebühr von Prag nach Dresden oder
zurück ist 2 kr. C. M. pr. Pfund.

D. Traunsee-Dampfschiff-Fahrt in Ober- Oesterreich.

Von Gmunden nach Ebensee fährt das Dampf-
schiff täglich viermal, nämlich: um 7 und 11 Uhr
Vormittags und um 2½ und 5 Uhr Nachmittags,
1. Platz 40 kr., 2. Platz 20 kr.

E. Dampfschiff-Fahrt auf den Flüssen Save und Kulpa.

Die regelmäßigen Fahrten der Dampfschiffe auf
den Flüssen Save und Kulpa haben im Monat Sep-
tember 1844 mit 1 Dampfschiff Floridsdorf begon-
nen und sind dergestalt geordnet, daß dieselben bis
auf weitere Bestimmungen monatlich 2 Mal, und
zwar so viel wie möglich immer am 1. und 15.
jeden Monats von Sissek nach Semlin, und am 6.
und 21. von Semlin nach Sissek statt finden.

Bureau und Agentien sind: In Sissek im Bureau
der Gesellschaft, Jassenovac, Alt-Gradiška, Brood,
Kupanje, Mitrowitz, Klenak, Semlin, Pancevoda.

Tarif für Kajüten-, Cabanen-, und Verdeckt-Passagiere, Wagen und Pferde.

	Kajüte		Bett in der Kajüte		Privat-Cab. mit 2 Betten		Privat-Cab. mit 1 Bett		Verdeckt fl. kr.	Wagen fl. kr.	Pferde fl. kr.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.			
Von Sissek nach Jassenovac	2 30	2 30	7 30	5 —	1 40	5 20	4 10				
" " " Alt-Gradiška	3 40	2 30	7 30	5 —	2 30	7 30	6 10				
" " " Brood	6 10	2 30	7 30	5 —	4 10	12 20	10 10				
" " " Kupanje	8 30	5 —	15 —	10 —	5 40	17 —	14 10				
" " " Mitrowitz	11 40	5 —	15 —	10 —	7 50	23 20	19 20				
" " " Klenak	12 30	5 —	15 —	10 —	8 20	25 —	20 20				
" " " Semlin	15 —	5 —	15 —	10 —	10 —	30 —	25 —				

Tarif für Kaufmanns-Güter.

Von Sissek nach Jassenovac 15 kr., von Jasse-
novac nach Alt-Gradiška 5 kr., von Alt-Gradiška
nach Brood 8 kr., von Brood nach Kupanje 8 kr.,
von Kupanje nach Mitrowitz 8 kr., von Mitrowitz
nach Klenak 5 kr., von Klenak nach Semlin 10 kr.

Von Semlin nach Klenak 12 kr., von Klenak nach
Mitrowitz 5 kr., von Mitrowitz nach Kupanje 11 kr., von
Kupanje nach Brood 12 kr., von Brood nach Alt-Gradiška
12 kr., von Alt-Gradiška nach Jassenovac 10 kr.
von Jassenovac nach Sissek 16 kr.

Bothen-Einfuhr.

Von Baden, in der Kärtnerstraße beim Erzher-
zog Karl Nr. 968.
" Guntramsdorf, im Matschakerhof Nr. 1091.
" Korneuburg, am Bauernmarkte, Dienstags
und Freitags in der Seidenhandlung zu
treffen.
" Krems, bei der heiligen Dreifaltigkeit am
Rienmarkt Nr. 497.

Von Mistelbach, in der Leopoldstadt zum Widder
Nr. 170.
" Mödling, am neuen Markt, zum Schwan,
Nr. 1045.
" Neulengbach, zu Mariaschitz beim goldenen
Kreuz.
" Perchtoldsdorf, im Matschakerhof Nr. 1091.
" Preßburg, am hohen Markte, im Moseri-
schen Hause Nr. 445.

Bevölkerung der größten europäischen Städte.

London	2,000,000	Glasgow	220,000	Barcelona	130,000
Paris	1,000,000	Liverpool	200,000	Leeds	124,000
Konstantinopel	598,000	Venedig	190,000	Zürin	122,000
Petersburg	500,000	Palermo	171,000	Prag	120,000
Wien	400,000	Mailand	170,000	Kopenhagen	120,000
Neapel	400,000	Madrid	260,000	Brüssel	120,000
Moskau	400,000	Birmingham	160,000	Marseille	120,000
Berlin	300,000	Rom	152,000	Halifax	110,000
Dublin	250,000	Warschau	150,000	York	108,000
Lissabon	250,000	Lyon	150,000	Bristol	104,000
Manchester	250,000	Edinburg	150,000	München	100,000
Amsterdam	220,000	Hamburg	130,000	Adrianopel	100,000

III. Abschnitt.

Auszug aus dem neuen Stempel- und Taxgesetze für alle Kronländer der k. k. österr. Monarchie, vom 9. Febr. 1850.

Unentbehrlich für jeden Staatsbürger.

Kaiserliches Patent vom 9. Februar 1850, (giltig für alle Kronländer, in welchem das allerhöchste Stempel- und Tax-Gesetz vom 27. Jänner 1840 in Wirksamkeit steht, und für das Großherzogthum Krakau), wodurch an die Stelle des ersten Theiles dieses Gesetzes, des im Großherzogthume Krakau giltigen Stempel-Gesetzes vom 16. September 1833 und der Vorschriften über die Gerichts- und Grundbuchtaxen ein neues provisorisches Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen erlassen, kundgemacht und vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Mit Rücksicht auf die durch die Entlastung des Bodens in den Verhältnissen eines großen Theiles der Grundbesitzungen eingetretenen Aenderungen, dann auf die vollführte oder in der Ausführung begriffene Umgestaltung der Verwaltungsbehörden und der Gerichtsverfassung, und in Erwägung der hieraus in gesteigertem Maße hervorgehenden unabwieslichen Nothwendigkeit, die zur Herbeiführung der Ordnung im Staatshaushalte führenden Maßregeln ohne Verzug zu ergreifen, haben Wir über das Einrathen Unseres Ministerrathes auf der Grundlage der §§. 27, 120 und 121 der Reichsverfassung die Einführung des angeschlossenen provisorischen Gesetzes über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen mit folgenden Bestimmungen beschlossen:

I. Das gegenwärtige provisorische Gesetz hat in den Kronländern, in denen das Stempel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 wirksam ist, dann in dem Großherzogthume Krakau vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit zu treten.

II. Mit diesem Tage haben der 1. Theil des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840, sammt den auf denselben Bezug nehmenden nachträglichen Verordnungen, insoweit sie in dem neuen provisorischen Gesetze nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, dann die über die Gerichts- und Grundbuchtaxen bestehenden Gesetze und Vor-

schriften und das in dem Großherzogthume Krakau bisher aufrecht erhaltene Stempelgesetz vom 16. September 1833 außer Anwendung zu treten; der zweite Theil des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 hat fortan in Wirksamkeit zu verbleiben.

III. Die bis zum 1. Mai 1850 giltigen Gesetze und Vorschriften sind jedoch auch nach diesem Tage in Anwendung zu bringen:

- Bei gerichtlichen Erkenntnissen in Streitigkeiten, welche nach der Wirksamkeit des neuen Gesetzes geschöpft werden, wenn die Acten-Paroljurierung vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes stattgefunden hat;
- bei Einantwortungen von Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken auf den Todesfall, wenn der Erblasser, der Geschenkgeber oder die Person, durch deren Tod die Erwerbung des Nachlasses, oder der vermachten oder geschenkten Sache bedingt ist, vor dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes verstorben ist;
- bei andern, als den unter a und b aufgeführten amtlichen Ausfertigungen oder bei Zeugnissen, die amtlich erteilt werden, wenn die Eingabe, über welche die Ausfertigung oder das Zeugniß erfolgt, vor dem 1. Mai 1850, bei der Behörde oder einem zur Uebernahme ermächtigten Amte eingebracht wurde;
- bei Eintragungen zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher, wenn diese vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes angebracht wurden;
- bei dem nach dem neuen Gesetze der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäften, die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossen wurden, insbesondere jenen, durch welche das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchrecht einer unbeweglichen Sache erworben wird, wenn darüber eine Rechtsurkunde vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes ausgefertigt und der durch das bisherige Gesetz bestimmten Stempelpflicht Genüge geleistet wurde. Für Rechtsges-

schäfte, rückfichtlich deren diese Bedingung nicht erfüllt worden ist, haben die zur Anzeige des Rechtsgeschäftes mit dem §. 44 des neuen provisorischen Gesetzes vorgezeichneten Fristen vom 1. Mai 1850 an zu laufen. Wird die Anzeige binnen dieser Fristen eingebracht, ohne daß, sofern eine Gesetzesübertretung stattgefunden hätte, dieselbe früher zur Kenntniß der Gefällsbehörden gelangt war, so ist sich bloß auf die Einhebung der nach dem neuen Gesetze entfallenden einfachen Gebühr zu beschränken und eine Strafverhandlung nicht einzuleiten;

f) bei allen andern vor dem 1. Mai 1850 errichteten Urkunden und Schriften und den vor diesem Zeitpunkte überreichten Eingaben, deren Beilagen und Rubrik-Ab-schriften. Für die im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgestellten Rechtsurkunden, welche vor dem 1. Mai 1850 in das gebührenpflichtige Inland übertragen wurden, hat die mit dem §. 23 des provisorischen Gesetzes vorgezeichnete Frist zur Stämplung von dem gedachten Tage an zu laufen. Von diesen Rechtsurkunden, dann anderen vor dem ersten Mai 1850 ausgestellten Urkunden und Schriften, welchen nach dem bisherigen Gesetze, die bedingte Stämpelfreiheit zukommt, ist wenn dieselben nach dem 30. April 1850 zur Gebührenentrichtung gebracht werden, die Gebühr nach dem Ausmaße des neuen provisorischen Gesetzes einzubezahlen.

g) Bei Handels- und Gewerbsbüchern, von welchen die, in dem früheren Gesetze vorgeschriebenen Gebühren entrichtet wurden. Deren Fortführung wird gestattet. Die Bücher, welche nach dem bisherigen Gesetze nicht stämpelpflichtig waren, müssen dagegen, sofern der Steuerpflichtige es nicht vorzieht, dieselben mit dem Tage vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes abzuschließen, und für die späteren Eintragungen neue gehörig gestämpelte Bücher zu verwenden, bis zum 15. Mai 1850 der Gebührenentrichtung nach der Gesamtbogenzahl unterzogen werden.

IV. Die Urkunden, welche über ein vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenes Rechtsgeschäft zur Uebertragung des Eigenthumes, Fruchtgenusses oder Gebrauches einer unbeweglichen Sache errichtet, jedoch nicht vor dem 1. Mai 1850 in die öffentlichen Bücher eingetragen wurden, sind bis Ende Junius 1850 den zur Einhebung der Gebühr bestellten Aemtern zu dem Behufe vorzulegen, um dadurch die in der Anmerkung 6 zur Tarifnote 55 A. b. und E. gestattete Nachweisung über die erfolgte Entrichtung der nach den ältern gesetzlichen Anordnungen entfallenden Gebühren zu leisten. Die Bestätigung über die erfolgte Vorlegung der Urkunde wird auf derselben von dem Amte angefertigt. Ohne diese Bestätigung wird das Stämpelzeichen auf den von einem früheren Tage ausgestellten, in die öffentlichen Bücher nicht bereits eingetragenen Urkunden bei den Eintragungen dinglicher Rechte, die nach dem 30. Juni 1850 angefordert werden, nicht als die Nachweisung der erfüllten Gebührenpflicht angesehen, und es hat der Schlußsatz jener Anmerkung 6 in Anwendung zu treten.

V. Wir wollen gestatten, daß hinsichtlich der Urkunden und Schriften, denen zufolge dieses Gesetzes die Gebührenbefreiung zusteht, die aber nach den außer Wirksamkeit

trehenden Vorschriften die Befreiung nicht zu genießen hatten, Niemand, wenn nicht das Strafverfahren bereits vor dem 1. Mai 1850 eingeleitet wurde, in Strafe gezogen oder zu einer nachträglichen Gebührenentrichtung verhalten werden soll.

VI. Auch bewilligen Wir, daß diejenigen, welche wegen einer vor dem 1. Mai 1850 ausgestellten stämpelpflichtigen, und entweder ungekämpelten oder nicht mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehenen Urkunde oder Schrift bei der Entdeckung der Gesetzesübertretung einer Strafe unterliegen würden, von jeder Strafverhandlung frei zu lassen sind, wenn sie, ohne daß die Uebertretung der Behörde angezeigt oder auf eine andere Art bekannt wurde, die gedachte Urkunde oder Schrift der die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörde bis zum 1. Mai 1850 vorlegen und die Gebühr nach dem Ausmaße des zur Zeit der Errichtung bestandenen Gesetzes berichtigten.

VII. Die bisher einzelnen Personen oder Anstalten durch besondere ausdrückliche Bewilligungen als Ausnahmen vom Gesetze zugestandenen Begünstigungen hinsichtlich der Stämpelpflicht, bleiben innerhalb der Grenzen der bisherigen Bewilligung aufrecht.

Unsere Minister der Finanzen, des Innern und der Justiz sind mit der Vollführung des beigeschlossenen provisorischen Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 9. Februar im Eintausend Achthundert fünfzigsten, Unserer Reiche im zweiten Jahre.

Franz Joseph.

L. S.

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Brud. Thinnfeld. Gyulai. Schmerling. Thun. Kulmer.

Scala I.

(Wechsel-Scala)

über	bis	100 fl.	200 fl.	300 fl.	400 fl.	500 fl.	600 fl.	700 fl.	800 fl.	900 fl.	1000 fl.	1200 fl.	1500 fl.	2000 fl.	3000 fl.	4000 fl.	5000 fl.	6000 fl.	8000 fl.	10000 fl.	12000 fl.	15000 fl.	20000 fl.	25000 fl.	30000 fl.	36000 fl.	40000 fl.
100	200	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	36	45	60	80	100	120	150	180	240	300	360	450	600	720	900	1000
200	350	6	12	18	24	30	36	42	48	54	60	72	90	120	160	200	240	300	360	450	540	630	720	840	1000	1200	1400
350	500	12	24	36	48	60	72	84	96	108	120	144	180	240	320	400	480	600	720	900	1080	1260	1440	1680	2000	2400	2800
500	1000	18	36	54	72	90	108	126	144	162	180	216	270	360	480	600	720	900	1080	1260	1440	1680	1920	2200	2600	3000	3400
1000	1500	36	72	108	144	180	216	252	288	324	360	432	540	720	960	1200	1440	1800	2160	2520	2880	3240	3600	4200	5000	6000	7000
1500	2000	54	108	162	216	270	324	378	432	486	540	648	810	1080	1440	1800	2160	2700	3240	3780	4320	4860	5400	6300	7600	9000	10000
2000	3000	72	144	216	288	360	432	504	576	648	720	864	1080	1440	1920	2400	2880	3600	4320	5040	5760	6480	7200	8400	10000	12000	14000
3000	4000	108	216	324	432	540	648	756	864	972	1080	1296	1620	2160	2880	3600	4320	5400	6480	7560	8640	9720	10800	12600	15000	18000	20000
4000	5000	144	288	432	576	720	864	1008	1152	1296	1440	1728	2160	2880	3840	4800	5760	7200	8640	10080	11520	12960	14400	16800	20000	24000	28000
5000	6000	180	360	540	720	900	1080	1260	1440	1620	1800	2160	2700	3600	4800	6000	7200	9000	10800	12600	14400	16200	18000	21000	25000	30000	34000
6000	8000	216	432	648	864	1080	1296	1512	1728	1944	2160	2592	3240	4320	5760	7200	8640	10800	12960	15120	17280	19440	21600	25200	30000	36000	40000
8000	10000	288	576	864	1152	1440	1728	2016	2304	2592	2880	3456	4320	5760	7680	9600	11520	14400	17280	20160	23040	25920	28800	33600	40000	48000	56000
10000	12000	360	720	1080	1440	1800	2160	2520	2880	3240	3600	4320	5400	7200	9600	12000	14400	18000	21600	25200	28800	32400	36000	42000	50000	60000	70000
12000	15000	432	864	1296	1728	2160	2592	3024	3456	3888	4320	5184	6480	8640	11520	14400	17280	21600	25920	30240	34560	38880	43200	50400	60000	72000	84000
15000	20000	540	1080	1620	2160	2700	3240	3780	4320	4860	5400	6480	8100	10800	14400	18000	21600	27000	32400	37800	43200	48600	54000	63000	76000	90000	100000
20000	25000	720	1440	2160	2880	3600	4320	5040	5760	6480	7200	8640	10800	14400	19200	24000	28800	36000	43200	50400	57600	64800	72000	84000	100000	120000	140000
25000	30000	900	1800	2700	3600	4500	5400	6300	7200	8100	9000	10800	13500	18000	24000	30000	36000	45000	54000	63000	72000	81000	90000	105000	126000	150000	170000
30000	35000	1080	2160	3240	4320	5400	6480	7560	8640	9720	10800	12960	16200	21600	28800	36000	43200	54000	64800	75600	86400	97200	108000	126000	150000	180000	200000
35000	40000	1260	2520	3780	5040	6300	7560	8820	10080	11340	12600	15120	19200	25200	33600	42000	50400	63000	75600	88200	100800	113400	126000	147000	176000	210000	240000

über 40000 fl. ist von je 2000 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 2000 fl. für voll anzunehmen ist.

Scala II.

für andere nach dem Werthe des Gegenstandes stämpelpflichtige Urkunden mit Ausschluß jener der Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen

über	bis	20 fl.	— fl.	3 fr.
20 fl.	40	—	6	—
40	70	—	10	—
70	100	—	15	—
100	200	—	30	—
200	300	—	45	—
300	400	1	—	—
400	800	2	—	—
800	1200	3	—	—
1200	1600	4	—	—
1600	2000	5	—	—
2000	2400	6	—	—
2400	3200	8	—	—
3200	4000	10	—	—
4000	4800	12	—	—
4800	5600	14	—	—
5600	6400	16	—	—
6400	7200	18	—	—
7200	8000	20	—	—

über 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgelübhr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. als voll anzunehmen ist.

Gebühren,

welche aus Veranlassung der bei den öffentlichen Behörden und Aemtern angebrachten Verhandlungen über Privat-Angelegenheiten entrichtet werden müssen.

Stämpel, fl. fr.

I. Alle Eingaben, die von Privatpersonen bei dem Landesfürsten, dem Reichstage, den Landtagen, den Kreis-, Bezirks- und Gemeindevertretungen, so wie bei öffentlichen Anstalten, Behörden oder Aemtern, oder den ihre Stelle vertretenden Amtspersonen überreicht werden; jeder Bogen

Ausnahmen:

a) Gesuche um Ertheilung oder Anerkennung einer Berechtigung zum Gewerbsbetriebe oder zu andern Unternehmungen und Erwerbsgeschäften (A. B. der Advokatur, einer öffentlichen Agentie u. s. w.); jeder Bogen

b) Gesuche um Zulassung zur Geschäftspraxis, Ertheilung eines Adjutums, Verleihung einer öffentlichen Anstellung (mit Ausschluß der Plätze der Dienerschaft) oder einer Pfründe; jeder Bogen

c) Gesuche um Ausfertigung von Plektions- und andern Edicten; jeder Bogen

d) Gesuche um Waaren Ein-, Aus-, und Durchfuhr-Pässe, dann um Bezugsbewilligung außer Handel gesetzter Waaren; jeder Bogen

e) Gesuche um Errichtung, Erweiterung, Umwandlung, Veräußerung oder Verschuldung eines Fideicommisses; jeder Bogen

f) Vorstellungen und Recurse gegen Entscheidungen einer untern Instanz im gerichtlichen und nicht gerichtlichen Verfahren; jeder Bogen

g) Außerordentliche Gnadengesuche im Gefalls-Strafverfahren; jeder Bogen

h) Appellations- und Revisionsanmeldungen, die Appellations- oder Revisionsbeschwerde mag darin zugleich enthalten sein oder nicht, dann Recurse:

aa) wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt; der erste Bogen jeder folgende Bogen

bb) wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. aber 200 fl. nicht übersteigt, wenn sie gegen Incidenz-Urtheile, oder gegen Urtheile über die Auflegung des ewigen Stillschweigens, über Klagen wegen Besitzstörungen, über Prioritätsklagen im Concourse und bei Meistbithvertheilungen, über die Gültigkeit der Aufkündigung eines Pacht- oder Mietbvertrages oder über Liquidationen im Concourse gerichtet sind; der erste Bogen jeder folgende Bogen

cc) wenn sie gegen anderweitige Endurtheile in streitigen Verfahren gerichtet sind; der erste Bogen jeder weitere Bogen

i) Alle andern gerichtlichen Eingaben in Rechtsstreiten, wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt; jeder Bogen

II. Duplicate der Eingaben, wie die Eingaben selbst.

III. Rubriksabschriften, welche mit den Eingaben selbst überreicht oder zu Protokoll gebracht werden; jeder Bogen

IV. Beilagen, welche von den Parteien den stämpelpflichtigen Eingaben oder Protokollen zugelegt werden; jeder Bogen

V. Protokolle:

a) wenn sie die Stelle einer Eingabe der Rechtsurkunde vertreten, unterliegen in Absicht auf die Stämpelpflicht den für diese Eingaben oder Urkunden geltenden Bestimmungen; doch ist, wenn sie nicht gebührenfrei sind, der mindeste Stämpelbetrag für jeden Bogen

b) andere Protokolle

aa) die von einem Gerichte aufgenommen werden:

1) wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt; jeder Bogen

2) in allen übrigen Fällen; jeder Bogen

bb) wenn sie von andern Behörden aufgenommen werden, über Streitigkeiten zwischen zwei Privaten, dann über Besande, Schätzungen, Zeugenverhöre und andere Vernehmungen, um welche ein Private Befuß der Ertheilung eines amtlichen Zeugnisses ansucht jeder Bogen

VI. Abschriften:

Stämpel, fl. fr.

— 30

— 30

— 30

— 6

1 —

— 15

4 —

— 15

— 6

— 6

— 6

— 15

— 30

— 30

— 30

— 30

— 30

— 15

— 6

— 15

— 15

Stämpel.
fl. fr.

- a) ämtliche nicht vidimirte jeder Bogen — 15
- b) ämtliche vidimirte, worunter auch Vergleichs-Intimationen und Beweggründe civilgerichtlicher Erkenntnisse gehören; jeder Bogen — 30
- c) nicht ämtliche vidimirte; jeder Bogen VII. Auszüge:
 - a) aus Landtafeln, Grund-, Hypotheken, Versch- und Notifikationsbüchern, aus Vergbüchern, Gewerb- Vormerkungsbüchern u. dgl. so wie die Depostenextracte; jeder Bogen — 30
 - b) aus den inländischen Catastral-Vermessungs-Protokollen, dann aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberregistern; jeder Bogen VIII. Reiseurkunden Pässe, Passierscheine zu Reisen über acht Tage, Geleitscheine, Heimatscheine u. dgl.); — 15
 - a) für Diensthofen, Gesellen, Lehrlingen, Tagelöhner, Arbeiter u. dgl., so wie Wanderbücher überhaupt; von jeder Ausfertigung — 6
 - b) für andere Personen; von jeder Ausfertigung — 30
- IX. Diplome, Privilegien-Urkunden, Patente, Lizenzen, Meißer- und Bürgerrechts-Urkunden, Flaggenpatente und Cabotage-Lizenzen, Hausirpässe, und andere Befähigungsdecree; jeder Bogen — 30
- X. Duplicate, die auf Ansuchen einer Partei von einer ämtlichen Ausfertigung ausgestellt werden; jeder Bogen — 30

Gebühren,

welche von der Festsetzung, Erwerbung, Anerkennung, Befestigung, Ausübung oder Aufhebung eines Civilrechtes und den hierzu dienenden Hilfsmitteln erhoben werden.

Gebühr
in Procenten
des Werthes.

Gebühren von Rechtsgeschäften.

- I. Vermögens- Uebertragungen von Todeswegen, sie mögen in Folge Testaments, oder Erbvertrages, einer Schenkung auf den Todesfall, eines Abvitalitätsvertrages oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge (ab intestato) geschehen:
 - a) wenn sie von Aeltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkömmlinge, und umgekehrt, an Wahlkinder oder an den zur Zeit des Todes des Erblassers nicht getrennten Ehegatten erfolgen:
 - aa) im Falle der Gesamtnachlass ohne Abzug der Schulden 50 fl. nicht übersteigt, sind (gebührenfrei)
 - bb) in allen übrigen Fällen 1%
 - b) wenn sie an entferntere Verwandte, bis einschließig der Geschwisterkinder, erfolgen 4%
 - c) wenn sie an Personen erfolgen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen (an Diensthofen,

Handlungs-Commis, Gesellen u. dgl.) und wenn die hinterlassene Kapitalsumme nicht mehr als 500 fl., oder die hinterlassene Rente nicht mehr als 50 fl. jährlich beträgt 1%
d) in allen übrigen Fällen 3%

Anmerkung. Ist der Gegenstand der Vermögensübertragung eine unbewegliche Sache (ein Haus oder Grundstück) so muß von dem Werthe desselben noch überdies entrichtet werden 1½%

e) Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und geistliche Pfründen entrichten für den Besitz einer unbeweglichen Sache, welche eine Rente gewährt, nach je 10 Jahren eine Abgabe (ein Gebühren-Äquivalent, Erbsteuer-Äquivalent) von II. Schenkungen unter Lebenden, und zwar beweglicher Sachen, wenn sie nicht sogleich übergeben werden, und unbeweglicher Sachen, wie auch des Fruchtgenusses oder anderer Dienstbarkeiten von den letzteren (worunter auch unentgeltlich ertheilte Unterhaltsbeiträge oder Unterstützungen, Verzichtleistungen auf Rechte zu Gunsten eines Andern, unentgeltliche Abtretungen von Rechten, Einräumungen von Dienstbarkeiten u. dgl. gehören):

a) wenn sie zwischen zur Zeit der Schenkung nicht getrennten Ehegatten, zwischen Aeltern und ehelichen oder unehelichen Kindern und deren Nachkömmlingen, zwischen Wahlältern und Wahlkindern erfolgen 1%

b) wenn sie zwischen andern Verwandten bis einschließig der Geschwisterkinder erfolgen 4%

c) in allen übrigen Fällen 8%

Anmerkung. Ist der Gegenstand der Schenkung eine unbewegliche Sache, so ist von dem Werthe derselben noch überdies zu entrichten 1½%

III. Uebertragungen des Eigenthums, des Fruchtgenusses oder des Gebrauches unbeweglicher Sachen durch entgeltliche Rechtsgeschäfte (z. B. Kauf, Tausch, Ehepacten, Gesellschaftsverträge u. dgl.), dann die Einräumung des Kaufrechtes auf unbewegliche Güter, wenn sie nicht von Todeswegen geschehen 3½%

Anmerkung. Ueber den Stämpel, mit welchem die bezüglichen Vertrags-Urkunden versehen sein müssen, siehe die dritte Rubrik. Erfolgt die Uebertragung durch Urtheil, so sind die in der vierten Rubrik aufgeführten Gebühren zu entrichten.

IV. Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Güter, oder auf eine denselben gleich gestaltene Gerechtfame (bei Supereindeleibungen z. B.), und zwar sowohl Intabulationen als Pränotationen.

A) wenn es sich um die Erlangung des Eigenthumsrechtes, der Dienstbarkeit,

Gebühr
in Procenten
des Werthes.

1%
3%

1½%

2%

1%

4%
8%

1½%

3½%

des Fruchtgenusses oder Gebrauches handelt,

a) und wenn für die stattfindende Vermögens-Übertragung unter Lebenden, oder von Todeswegen bereits die oben angegebene Gebühr entrichtet wurde, sind (gebührenfrei)

b) wenn diese Gebühr nicht entrichtet wurde

B) wenn es sich um die Erwerbung eines andern Rechtes (z. B. des Pfandrechtes oder einer Grunddienbarkeit) handelt,

a) und die Sache schätzbar ist

b) wenn die Sache nicht schätzbar ist, kommt eine fixe Gebühr von 30 kr. zu entrichten.

C) Löschungen eines eingetragenen Rechtes sind (gebührenfrei)

D) Eintragungen, die in Vollstreckung des Patentgesetzes vom 7. September 1848 über die Grundentlastung erfolgen, sind (gebührenfrei) Anmerkung. Die nach dem Werthe sich richtenden Eintragungsgebühren sind nie geringer als mit 30 kr. zu bemessen.

Bei Simultanhypotheken ist die oben angegebene Procentual-Gebühr nur einmal, dagegen eine fixe Gebühr von 30 kr. aber dann zu entrichten, wenn eine solche Eintragung mittelst verschiedener Gesuche in den Büchern verschiedener Ämter angefügt wird.

Diese fixe Gebühr von 30 kr. ist auch dann zu entrichten, wenn im Proceßzuge, oder im Executionswege zu Gunsten des bereits mit seinem Rechte eingetragenen erscheinenden Streittheiles eine Eintragung bewilligt wird (bei executiven Einverleibungen); dann

wenn die Eintragung der Theilung eines zur ungetheilten Hand eingetragenen Eigenthums oder Fruchtgenusses unter die Theilhaber stattfindet.

Urkunden-Stempel.

Stempel
fl. kr.

I. Urkunden über Geschäfte, welche eine Vermögensübertragung oder Rechtsbefestigung in sich schließen:

A) wenn die Leistung oder Gegenseistung eine schätzbare Sache ist;

a) Wechsel.

aa) die im Inlande ausgestellt, und nicht später als 6 Monate vom Tage der Ausstellung an im gebührenpflichtigen Inlande zahlbar sind, dann Wechsel, die zwar im Auslande ausgestellt, aber ins gebührenpflichtige Inland übertragen, und nicht später als 12 Monate vom Tage der Ausstellung an daselbst zahlbar sind. (Werthstempel nach Scala I.)

bb) Alle anderen Wechsel (Werthstempel nach Scala II.)

cc) Wird ein Wechsel auf Sicht, wenn er im Inlande ausgestellt ist, binnen 6 Monaten, wenn er im Auslande ausgestellt ist, binnen 12 Monaten vom Tage der Ausstellung an gerechnet, nicht zur Zahlung präsentiert, so ist nach Ablauf dieser Zeiträume derselbe Betrag, um welchen nach Scala II. die Gebühr höher entfallen wäre, als nach Scala I., nachträglich zu entrichten.

dd) Secunda- und Tertiawechsel, dann Wechsel-Copien, welche girirt werden, sind nach den unter aa und bb aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.

ee) Wechselprolongationen, wenn sie bei inländischen Wechseln 6 Monate, bei ausländischen 12 Monate nicht überschreiten, unterliegen den in aa und bb angegebenen Gebühren; — überschreitet die Prolongation die genannten Zeiträume (Werthstempel nach Scala II.)

ff) Ist die durch den Wechsel begründete wechselfähige Verpflichtung erloschen, oder wird ein Wechsel zur Erlangung eines Pfandrechtes intabulirt oder pränotirt, und war er bloß nach Scala I. oder nach den bisher geltend gewesenen Bestimmungen für Wechsel gestempelt, so ist der Betrag, um welchen nach Scala II. die Gebühr höher entfallen wäre, nachträglich zu entrichten.

gg) Acceptationen, Girt, Bürgschaften (Aval) und Empfangsbekäntigungen (Acquit), die auf den gebührenfreien, oder nach Scala I. gestempelten Wechseln aufgetragen werden, sind gebührenfrei.

h) Schenkungsurkunden:

aa) bei Schenkungen auf den Todesfall, dann bei Schenkungen unter Lebenden beweglicher Sachen, die nicht sogleich übergeben werden, oder unbeweglicher Sachen, wie auch des Fruchtgenusses oder anderer Dienstbarkeiten von den letzteren; jeder Bogen

bb) bei Schenkungen unter Lebenden beweglicher Sachen, die sogleich übergeben werden (Werthstempel nach Scala II.)

c) Urkunden, wodurch das Eigenthum, der Fruchtgenuss oder das Gebrauchrecht einer unbeweglichen Sache unter Lebenden übertragen wird; jeder Bogen

d) Urkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall (z. B. Advititätsverträge, Erbverträge); jeder Bogen

doch sind Testamente und Codicille gebührenfrei.

e) Urkunden über andere Rechtsgeschäfte dieser Art (z. B. Anweisungen, Cessionen, Bestandverträge, Bürgschaftsurkunden, Schuldscheine, Quittungen, Kaufverträge, Kaufverträge, Stiftbriefe, Vergleich u. s. w.) (Werthstempel nach Scala II.)

Wenn in den hier aufgeführten Fällen der

— 15

— 15

— 15

A. A n s w e i s
 Sämmtlicher Briefsammlungen in der Stadt und den Vorstädten mit Angabe der Aufstellungs-
 orte und der Briefabfertigungsstunden.

Num. d. Briefsamml. Classe d. Briefsamml.	Straße und Haus-Nummer.	Abholung der Briefe zur Post.					Num. d. Briefsamml. Classe d. Briefsamml.	Straße und Haus-Nummer	Abholung der Briefe zur Post.				
		1.	2.	3.	4.	5.			1.	2.	3.	4.	5.
		Fr.	Vormit- tag	Nach- mittag					Fr.	Vo mit- tag	Nach- mittag		
1	Stadt, Leimothstraße	6 ³ / ₈	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	4 ¹ / ₂	49	Spitzberg, Fuhrmannsg.	50	6 ¹ / ₂	8	10	2	4
2	" Strauchgasse	6 ³ / ₈	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	4 ¹ / ₂	50	Miltschensfeld, Hauptstraße	181	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	1 ¹ / ₂	3 ³ / ₄
3	" am Hof	7	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	4 ¹ / ₂	51	" "	260	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	1 ¹ / ₂	3 ³ / ₄
4	" Currentgasse	7	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	4 ¹ / ₂	52	Josefstadt, Kaiserstraße	27	6 ¹ / ₂	8	10	2	4
5	" Fischerstraße	7	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	4 ¹ / ₂	53	" lange Gasse	15	6 ¹ / ₂	8	10	2	4
6	" hohen Markt	7	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	4 ¹ / ₂	54	Neue Wieden, Hauptstraße	694	6 ³ / ₈	8 ¹ / ₄	10 ¹ / ₄	2 ¹ / ₄	4 ¹ / ₄
7	" Brandstatt	7	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	4 ¹ / ₂	55	Magdaleneogr., Bergstraße	26	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	1 ¹ / ₂	3 ³ / ₄
8	" Kärnthnerstraße	6 ³ / ₈	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	4 ¹ / ₂	56	An der Wien	33	6 ¹ / ₂	8	10	2	4
9	" Raubensteinergasse	6 ³ / ₈	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	4 ¹ / ₂	57	Laingrube, Rothgasse	162	6 ¹ / ₂	8	10	2	4
10	" Franziskanerplatz	7	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	4 ¹ / ₂	58	Gumpendorf, Hauptstraße	116	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	1 ¹ / ₂	3 ³ / ₄
11	" Eingelstraße	7	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	4 ¹ / ₂	59	" "	392	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	1 ¹ / ₂	3 ³ / ₄
12	" Goldsamidgasse	7	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	4 ¹ / ₂	60	" "	24	6 ¹ / ₂	8	10	2	4
13	" Spinglergasse	7	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	4 ¹ / ₂	61	" Dorotheergasse	46	6 ¹ / ₂	8	10	2	4
14	Alservorstadt, Hauptstraße	133	6 ³ / ₈	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	62	Sundsturm, Hauptstraße	99	6	7 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	3 ¹ / ₂
15	" Währingergasse	297	6 ³ / ₈	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	63	Neue Wieden, Wienstraße	573	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	1 ¹ / ₂	3 ³ / ₄
16	Michaelbairischer Grund	16	6	7 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	64	" Lumperleg.	743	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	1 ¹ / ₂	3 ³ / ₄
17	Ehuri, Kronegasse	45	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	65	" Hauptstraße	522	6 ¹ / ₂	8	10	2	4
18	Himmelfortgrund Wokg.	84	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	66	" "	771	6 ³ / ₈	8 ¹ / ₄	10 ¹ / ₄	2 ¹ / ₄	4 ¹ / ₄
19	Lichtentheil, Hauptstraße	11	6 ¹ / ₂	8	10	67	Alle Wieden, Hauptstraße	470	6 ³ / ₈	8 ¹ / ₄	10 ¹ / ₄	2 ¹ / ₄	4 ¹ / ₄
20	Altan, Weirichergasse	23	6 ¹ / ₂	8	10	68	Porengrund	1	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	1 ¹ / ₂	3 ³ / ₄
21	Neubau, Porcellanergasse	57	6 ³ / ₈	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	69	Alle Wieden, Hauptstr.	402	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	1 ¹ / ₂	3 ³ / ₄
22	" Schmitzgasse	108	6 ³ / ₈	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	70	" "	442	6 ¹ / ₂	8	10	2	4
23	Alservorstadt, Hauptstraße	155	6	7 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	71	" Ladoritenstr.	312	6 ¹ / ₂	8	10	2	4
24	Breitensfeld, Caserngasse	17	6	7 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	72	" Drugasse	123	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	1 ¹ / ₂	3 ³ / ₄
25	Alservorstadt, Aechgasse	62	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	73	" Carlsgasse	33	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	1 ¹ / ₂	3 ³ / ₄
26	" Schwibelgasse	42	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	74	" Alleeergasse	61	6 ¹ / ₂	8	10	2	4
27	" Widenburgg.	9	6 ¹ / ₂	8	10	75	" Kreibhaus	1	6 ¹ / ₂	8	10	2	4
28	im f. f. Krankenhause		6 ¹ / ₂	8	10	76	Leidstraße, Hauptstraße	115	6 ³ / ₈	8 ¹ / ₄	10 ¹ / ₄	2 ¹ / ₄	4 ¹ / ₄
29	" "		6 ¹ / ₂	8	10	77	" Stringasse	224	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	1 ¹ / ₂	3 ³ / ₄
30	" "		6 ¹ / ₂	8	10	78	" Hauptstraße	240	6 ¹ / ₂	8	10	2	4
31	Schottenfeld, Mariabüchel	336	6 ³ / ₈	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	79	" "	278	6 ³ / ₈	8 ¹ / ₄	10 ¹ / ₄	2 ¹ / ₄	4 ¹ / ₄
32	" Wendelstatt	151	6 ³ / ₈	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	80	Erdberg, Hauptstraße	33	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	1 ¹ / ₂	3 ³ / ₄
33	" Strozzihergr., Kaiserstr.	23	6 ³ / ₈	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	81	" Hauptstraße	343	6 ¹ / ₂	8	10	2	4
34	" Mariabühl, Hauptstraße	35	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	82	" Weisgarber	22	6 ³ / ₈	8 ¹ / ₄	10 ¹ / ₄	2 ¹ / ₄	4 ¹ / ₄
35	" Mariabühl, Kollergergasse	157	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	83	" Renneweg	543	6	7 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	3 ¹ / ₂
36	" Windmühle 25		6 ¹ / ₂	8	10	84	" Traungasse	517	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	1 ¹ / ₂	3 ³ / ₄
37	" Mariabühl, Stiffgasse	80	6 ¹ / ₂	8	10	85	" Rabengasse	454	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	1 ¹ / ₂	3 ³ / ₄
38	" Laingrube, Hauptstraße	168	6 ³ / ₈	10 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	86	" Landstraße, Ungergasse	413	6 ¹ / ₂	8	10	2	4
39	" Schottenfeld, Hauptstraße	211	6	7 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	87	Leopoldstadt, Ladorstr.	316	6 ¹ / ₂	8 ¹ / ₄	10 ¹ / ₄	2 ¹ / ₄	4 ¹ / ₄
40	" "		6 ¹ / ₂	8	10	88	" "	701	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	1 ¹ / ₂	3 ³ / ₄
41	" "		6 ¹ / ₂	8	10	89	" "	95	6 ¹ / ₂	8	10	2	4
42	" Neubau, Hauptstraße	264	6 ¹ / ₂	8	10	90	" Neugasse	1	6 ¹ / ₂	8	10	2	4
43	" Schottenfeld, Lutterstraße	39	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	91	" Ladorstraße	405	6	7 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	3 ¹ / ₂
44	" " Zieglergasse	438	6	7 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	92	" P. alerstraße	65	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	1 ¹ / ₂	3 ³ / ₄
45	" Neubau, Hermannsgasse	313	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	93	" Sägezelle	531	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	1 ¹ / ₂	3 ³ / ₄
46	" " am Platz	2	6 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	9 ³ / ₄	94	" Praterstraße	531	6 ¹ / ₂	8	10	2	4
47	" St. Ulrich, Nevevanigasse	73	6 ¹ / ₂	8	10	95	Leopoldstadt, Fuhrmannsg.	479	6 ¹ / ₂	8	10	2	4
48	" " Sigmundgasse	156	6 ¹ / ₂	8	10	96	Im Nordbahnhof		7			1	
	" " "						In der Brigittenau					1	

Ausweis

B. über die in der Umgebung Wiens befindlichen Briefsammlungen mit Angabe der Aufstellungsorte und der täglich zwischen denselben und dem Central-Brief-Auf- und Abgabensamte stattfindenden Expeditionen.

Briefsammlung.	Von dem Centralamte zur Briefsamml.		Von der Briefsamml. zum Centralamte.	
	Im Sommer	Im Winter.	Im Sommer.	Im Winter.
Brannhirschen	11 Uhr Vormittag.	11 Uhr Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittag.
	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Bertholdsdorf	Täglich zwei Expeditionen, mittelst d. W. Gloggn Eisenbahn, die eine Vorm., die andere Nachmitt.		Täglich zwei Expeditionen mittelst d. W. Gloggn Eisenbahn, eine Vormittag, die andere Nachmitt.	
Döbling	9 u. 11 Uhr Vormitt.	11 Uhr Vormittag.	7 und 9 Uhr Früh.	8 Uhr Vormittag.
	3 " 5 " Nachm.	3 " Nachmittag.	1 " 3 " Nachm.	2 " Nachmittag.
Dornbach	8 " 11 " Vormitt.	11 " Vormittag.	7 " 9 " Vorm.	8 " Vormittag.
	4 " Uhr Nachmittag.	4 " Nachmittag.	3 Uhr Nachmittag.	2 " Nachmittag.
Floridsdorf	11 " Uhr Vormittag.	11 " Vormittag.	8 u. 11 $\frac{1}{2}$ u. Vorm.	8 u. 11 $\frac{1}{2}$ u. Vorm.
	3 u. 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachm.	3 u. 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachm.	5 Uhr Abends.	5 Uhr Abends.
Fünfhaus	11 Uhr Vormittag.	11 Uhr Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittag.
	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Gaudenzdorf	11 " Vormittag.	11 " Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.
	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Grinzing	11 " Vormittag.	11 " Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.	9 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.
	3 " Nachmittag.	3 " Nachmittag.	2 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	1 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Heiligenstadt	11 " Vormittag.	11 " Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.	9 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.
	3 " Nachmittag.	3 " Nachmittag.	2 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	1 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Hernals	8 u. 11 Uhr Vorm.	11 " Vormittag.	7 $\frac{1}{2}$ u. 9 $\frac{1}{2}$ u. Vorm.	8 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.
	4 Uhr Nachmittag.	4 " Nachmittag.	3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittag.	2 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Hitzing	9 u. 11 Uhr Vormitt.	11 " Vormittag.	7 und 9 Uhr Vorm.	8 Uhr Vormittag.
	3 u. 5 " Nachmitt.	3 " Nachmittag.	1 " 3 " Nachm.	1 " Nachmittag.
Simberg	Täglich zwei Expeditionen mittelst d. W. Brucker Eisenbahn, die eine Vormittag, die andere Nachm.		Täglich zwei Expeditionen mittelst der W. Brucker Eisenbahn, die eine Vormittag, die andere Nachmitt.	
Sütteldorf	9 u. 11 Uhr Vorm.	11 Uhr Vormittag.	7 und 9 Uhr Vormitt.	10 Uhr Vormittag.
	3 Uhr Nachmittag.	3 " Nachmittag.	1 Uhr Nachmittag.	2 " Nachmittag.
Tinzersdorf	12 " Mittags.	12 " Mittags.	7 " Früh.	7 " Früh.
Klosterneuburg	10 " Vormittag.	10 " Vormittag.	7 " " "	7 " " "
	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	2 " Nachmittag.	2 " Nachmittag.
Wiesing	Täglich zwei Expeditionen mittelst d. W. Gloggn Eisenbahn eine Vormittag, die andere Nachmitt.		Täglich zwei Expeditionen mittelst d. W. Gloggn Eisenbahn, eine Vormittag, die andere Nachmitt.	
Mauer	10 Uhr Vormittag.	10 Uhr Vormittag.	8 Uhr Vormittag.	8 Uhr Vormittag.
	3 " Nachmittag.	2 " Nachmittag.	2 " Nachmittag.	2 " Nachmittag.
Meldling	11 " Vormittag.	11 " Vormittag.	9 " Vormittag.	9 " Vormittag.
	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	1 " Nachmittag.	1 " Nachmittag.
Neulerchenfeld	8 u. 11 Uhr Vorm.	11 " Vormittag.	7 $\frac{1}{2}$ u. 9 $\frac{1}{2}$ u. Vorm.	8 $\frac{1}{4}$ Uhr Vormittag.
	4 Uhr Nachmittag.	4 " Nachmittag.	3 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachmitt.	2 $\frac{1}{4}$ " Nachmitt.
Rufsdorf	9 u. 11 Uhr Vorm.	11 " Vormittag.	u. 9 Uhr Vormittag.	10 Uhr Vormittag.
	3 und 5 " Nachm.	3 " Nachmittag.	1 " 3 " Nachm.	2 " Nachmittag.
Penzing	9 u. 12 " Vorm.	11 " Vormittag.	7 " 9 " Vorm.	8 " Vormittag.
	3 u. 5 " Nachm.	3 " Nachmittag.	1 " 3 " Nachm.	1 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmitt.
Mustendorf	11 Uhr Vormittag.	11 " Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ " Vormitt.
	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmitt.
Simmering	10 " Vormittag.	11 " Vormittag.	7 Uhr Früh.	8 Uhr Vormittag.
	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	3 " Nachmittag.	3 " Nachmittag.
St. Veit (Ober-)	9 u. 11 Uhr Vorm.	11 " Vormittag.	6 $\frac{1}{2}$ u. 8 $\frac{1}{2}$ u. Früh.	7 $\frac{1}{2}$ Uhr Früh.
	3 u. 5 " Nachm.	3 " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ u. 2 $\frac{1}{2}$ u. Nachm.	1 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
St. Veit (Unter-)	9 u. 11 " Vorm.	11 " Vormittag.	7 u. 9 Uhr Vormittag.	8 Uhr Vormittag.
	3 u. 5 " Nachm.	3 " Nachmittag.	1 u. 3 " Nachmitt.	2 " Nachmittag.
Südbahnhof	9 u. 12 u. Mitt.	9 u. Fr., 12 u. Mitt.	7 Uhr Früh.	7 " Früh.
	6 Uhr Abends.	6 Uhr Abends.	2 u. 4 Uhr Nachmitt.	2 u. 4 Uhr Nachm.
Währing	9 u. 11 Uhr Vorm.	9 u. 11 Uhr Vorm.	7 u. 9 " Vormittag.	8 u. 10 " Vorm.
	3 u. 11 " Nachm.	3 Uhr Nachmittag.	1 u. 3 " Nachmittag.	2 Uhr Nachmittag.

Uebersicht der in Wien abgehenden und ankommenden Sil-, Post- und Packwägen, dann der Tage für Reisende und das Briefporto.

Abfahrt und Ankunft der Silwägen.

	Abfahrt der Silwägen.	Ankunft der Silwägen.
	Alle Tage Abends 7 Uhr. Nach Hainburg, Pressburg, Ofen, Bruck, Graß, Eitz, Loibach, Triest, Brünn, Moll, Enns, Linz, Salzburg, Innsbruck, Krems, Prag, Töplitz, (Dresden, Leipzig und Berlin), Troppan, Breslau, Krakau, Lemberg.	Alle Tage früh 5 Uhr. Von Hainburg, Pressburg, Ofen, Bruck, Graß, Eitz, Loibach, Triest, Brünn, Podgorze, Lemberg, Moll, Enns, Krems, Linz, Innsbruck, Salzburg, Prag, Töplitz, (Dresden, Leipzig und Berlin), Troppan, Breslau.
Sonntag	nach Udine, Abends 7 Uhr. " Ofen, Pesth, Abends 7 Uhr. " Iglau, Abends 7 Uhr. " Regenz, Linz, Abends 7 Uhr. " Graß, früh 6 Uhr. Und die täglichen.	von (München), Braunau, Linz, früh 5-6 Uhr. " Troppan, Abends 7 Uhr. Und die täglichen.
Montag	nach Linz, Salzburg, Innsbruck, Abends 7 Uhr. " Klagenfurt, Verona, Mailand, Abends 7 Uhr. " Troppan, Podgorze, Lemberg, Zara, Ab. 7 Uhr. Und die täglichen.	von Ofen, Pesth, Abends 7-8 Uhr. " Mailand, Klagenfurt, früh 5 Uhr. " Lemberg, Troppan, früh 4 Uhr. " Graß, Innsbruck, Linz, früh 7 Uhr. " Zara, früh 2 Uhr. Und die täglichen.
Dienstag	nach Brünn, Olmütz, Teichen, Krakau, Lemberg, Abends 7 Uhr. " Linz, Salzburg, Innsbruck, Abends 7 Uhr. " Prag, Graß, Triest, früh 6 Uhr. Und die täglichen.	von Eger, Budweis, früh. " (Frankfurt am Main, Regensburg, Passau), Linz, früh 5-6 Uhr. " Innsbruck, Linz, früh 5 Uhr. " Lemberg, Podgorze, früh 4 Uhr. Und die täglichen.
Mittwoch	nach Budweis, Eger, Asch, Abends 7 Uhr. " Iglau, Prag, Nürnberg, Abends 7 Uhr. " Brünn, Troppan, Krakau, Lemberg, Ab. 7 Uhr. " Agram, Abends 7 Uhr. " Linz, Braunau, (München), Regenz, Ab. 7 Uhr. " Ofen, Pesth, Kaschau, Zara, Ab. 7 U. Und die tägl.	von Troppan, Abends 7 Uhr. " Venedig, Klagenfurt, früh 4 Uhr. " Prag, früh 9 Uhr. " Zara, früh 2 Uhr. Und die täglichen.
Donnerstag	nach Klagenfurt, Udine, Venedig, Verona, Mailand, Abends 7 Uhr. " Iglau, Prag, (Chemnitz, Leipzig), Nürnberg, Abends 7 Uhr. " Linz, Salzburg, Innsbruck, Regenz, Zara, Ab. 7 Uhr. Und die täglichen.	von Podgorze, (Krakau), Brünn, früh 6-7 Uhr. " Graß, Innsbruck, (München), Salzburg, Linz, früh 6-7 Uhr. " Ofen, Pesth, Abends 7-8 Uhr. " Lemberg, Mittags. " Zara, früh 2 Uhr. Und die täglichen.
Freitag	nach Budweis, Pilsen, Eger, Asch, Abends 7 Uhr. " Linz (Passau, Regensburg, Frankfurt am Main), Abends 7 Uhr. " Comorn, Ofen, Pesth, Abends 7 Uhr. " Prag, (Dresden, Leipzig, Berlin), früh 6 Uhr. " Triest, Graß, früh 6 Uhr. " Troppan, Lemberg, Abends 7 Uhr. " Linz, Salzburg, Innsbruck, Abends 7 Uhr. " Prag, Iglau, Abends 7 Uhr. Und die täglichen.	von Budweis, Eger, früh 6-7 Uhr. " Mailand, Klagenfurt, früh 5 Uhr. " Troppan, Abends 7 Uhr. " Innsbruck, Linz, früh 7 Uhr. Und die täglichen.
Samstag	nach Brünn, Olmütz, Troppan, (Breslau), Ab. 7 Uhr. " Linz, Salzburg, (München), Innsbruck, Verona, Regenz, Abends 7 Uhr. " Agram, Carlstadt, Zara, Abends 7 Uhr. " Budweis, Abends 7 Uhr. " Klagenfurt, Udine, Venedig, (Aneona, Rom), Abends 7 Uhr. " Troppan, Lemberg, Abends 7 Uhr. " Iglau, Abends 7 Uhr. Und die täglichen.	von Graß, Innsbruck, Salzburg, Linz, früh 6-7 Uhr. " (Breslau), Troppan, Olmütz, Brünn, Abends 7 Uhr. " Ofen, Pesth, Abends 7-8 Uhr. " Prag, früh 9 Uhr. " Zara, früh 2 Uhr. Und die täglichen.

IV. Abschnitt. — Verzehrungssteuer-Tarif.

Am 28. Juni 1829 für Nieder-Oesterreich und die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien nach den neuesten Verordnungen ergänzt und berichtigt.

Bei d. Einfuhr.		Bei d. Einfuhr.	
	fl. kr.		fl. kr.
Rhum, Arrak, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur und alle versüßten geistigen Getränke, pr. Eimer	— 36	See- und Teichen, frisch gefalzen, geräuchert und marinirt, dann Fischrogen, pr. Etr.	2 30
Branntwein, pr. Eimer	— 36	Weißfische, gemeine Meerfische, als: Calamari, Cospettori, Rase, Sgombri, Sippe, Tonino, Stockfische, Flachfische, Klippfische, Rothmere oder Rundfische, Schollen oder Butten, Häringe, Bäcklinge und Sprotten, Sardellen, ferner: Krebse, Schnecken, Frösche, Auster, Meerspinne, Meerrebse, pr. Etr.	— 48
Anmerkung. Dierher gehören auch: Wein-geiststänisse, Fischlerpolitur, riechende Geister, Lincturen, Essenzen und überhaupt alle mit Ingredienzen versetzte Flüssigkeiten, in welchen Branntweingeist als Hauptbestandtheil erscheint.		Reis, pr. Etr.	2 24
Branntwein, pr. Eimer	— 36	Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten, aller Art Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hasergrübe, inländischer Sago, Weidemehl, Heidegrübe und derlei Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder, Brot und überhaupt jede Bäckerwaare, ferner Backwerk, Lebzellen, Pfefferkuchen und Zwiback, pr. Etr.	— 25
Wein pr. Eimer	1 54	Brofrüchte, als: Weizen- und Spelzfröner, türkischer Weizen, Roggen, Halbsucht in Körnern, Heidehorn, pr. Etr.	— 18
Weinmost und Meisch, pr. Eimer	1 48	Anmerkung. Diese Artikel sind bei der Einfuhr über die Steuerlinien gebührenfrei, und nur bei der Einfuhr in die Mühlen steuerpflichtig, wenn die Menge mehr als 16 1/2 Pfund beträgt.	
Obstmost, pr. Eimer	— 48	Hülsenfrüchte: Biese, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen, pr. Etr.	— 22
Meth, pr. Eimer	2 6	Haser in Körnern, pr. Etr.	— 21
Bier, pr. Eimer	— 58	Heu ohne Unterschied, eben so Mischling als Viehfutter, pr. Etr.	— 8
Essig, pr. Eimer	— 25	Stroh, Häckerling, Kleien, Rittstroh, pr. Etr.	— 9
Schlachtvieh: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr, pr. Stück	8 30	Anmerkung. Getreide in Palmen ist wie Stroh zu behandeln.	
Kälber bis zum Alter eines Jahres, pr. Stück	1 36	Gemüse und Küchenwaaren, als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen, Bohnen, Gurken, u. dgl., pr. Etr.	— 15
Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpfe, pr. Stück	— 37	Kraut, Rüben, Kartoffeln und Erdbirnen, frei.	
Lämmer bis zu 25 Pf., Rige, Spanferkel, pr. St.	— 24	Frisches Obst, Kastanien, Nüsse, pr. Etr.	— 22 1/2
Frischlinge, das heißt: Schweine von 9 bis 35 Pfund, pr. Stück	1 12	Obst, gedörries, getrocknetes und eingelegetes, Salsen, pr. Etr.	— 45
Schweine über 35 Pf. ohne Unterschied, pr. Stück	2 24	Butter, frische und gefalzene, Schmalz, Gänsefett, Talg, Unschlitt, rohes und geschmolzenes, Kerzen aus Unschlitt und Spermazt, pr. Etr.	2 24
Frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann einzefalzenes, geräuchertes und eingedöckeltes Fleisch, Salami und andere Würste, pr. Etr.	3 12	Schweinfett und Schweinschmalz, Schmeer und Speck, Knochenmark, pr. Etr.	1 36
Anmerkung. Von Thieren, welchen nur einzelne Theile, wie der Kopf oder die Häute abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Stück Vieh ausgesprochenen Tariffaße zu entrichten.		Seife, gemeine, wohlriechende, Nelseife, pr. Etr.	3 12
Zahmes Geflügel: Truthühner, Gänse, Aenten, Kapauer u. dgl., pr. Stück	— 7 1/2	Käse, pr. Etr.	1 52
Hühner und Tauben, pr. Stück	— 3	Milch, frei.	
Wildpret: Hirsche, pr. Stück	2 22 1/2	Eier, pr. 10 Stück	— 6 1/2
ditto Wildschweine von 30 Pf. und darüber, dann Dammbirsche, pr. Stück	1 54	Hanf, Lein, Rübsamen- und andere dergleichen Brennöhle, dann Oliven-, Mandel-, Nohnsamen- und gemeines Rußöhl, pr. Etr.	2 —
ditto Frischlinge, Rehe, Gemsen, pr. Stück	— 36		
Hasen, pr. Stück	— 7 1/2		
Ausgebacktes Roth- und Schwarzwild, pr. E.	2 30		
Federwild: Hasanen, Auerhühner, Vorkühner, pr. Stück	— 15		
Rehe, Fasel-, Schnee-, Rohrühner, Wildgänse, Wildbanten, Trappen, Wildtauben, Schnepfen, pr. Stück	— 7 1/2		
Drosseln, Krametsvögel, Wachteln, Lerchen und alle andern kleinen Vögel zum Genuße, pr. Duzend	— 5		
Fische und Schalthiere, die nicht besonders genannt sind, aus dem Meere, aus Flüssen, Bächen,			

Bei d. Einfuhr.
fl. kr.

Bei d. Einfuhr.
fl. kr.

Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachstergen und andere Wachsfabrikate, pr. Ctr.	6 15
Brennholz, hartes, Kien- und Wachholderholz, pr. Kubit. Klafter	1 17
Weiches Brennholz u. Bürtelholz, pr. Kub. Kl.	1 2 ³ / ₄
Holzfohlen, pr. Ctr.	— 5 ³ / ₄
Steinlohlen, pr. Ctr.	— 4 ¹ / ₂
Hanf-, Lein-, Rüb-, Sonnenblumen- und andere gewöhnlich zur Depl'erzeugung dienende dergleichen Samen, pr. Ctr.	— 10
Thran und Fischschmalz, pr. Ctr.	— 5

Honig, geläuterter und ungeläuterter, sogenannte Bienenkeule, pr. Ctr.	— 42
Ziegel, Schieferziegel, wie auch Dachziegel aus Marmorabfällen, pr. 1000 Stück	1 36
Bruch- und Bausteine, pr. Kubit. Klafter	4 30
Plattensteine, pr. 100 Stück	— 30
Bausand, pr. einsp. Fuhr.	— 5
Kalk, pr. einsp. Fuhr.	— 22
Gips, pr. Ctr.	— 5
Schindeln, Bau- und Werkholz nach dem Tarife vom 15. December 1832.	

Verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände in Mengen,

welche nach den Bestimmungen des ersten Absatzes der Kundmachung vom 20. März 1848 steuerfrei über die Linien Wiens eingeführt werden können.

Whum, Arrak, Punsch-Essenz, Rosoglio, Liqueur und alle versüßten geistigen Getränke	3 ¹ / ₄ Mß.
Branntweingeist	3 ¹ / ₄ "
Branntwein	3 ¹ / ₄ "
Wein	1 "
Weinroß und Maische	1 "
Obstmoß	2 ¹ / ₄ "
Meth	3 ¹ / ₄ "
Bier	2 "
Essig	4 ¹ / ₄ "
Frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes; dann eingefalzenes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch, Salami- und andere Würste	1 ¹ / ₂ Pf.
Hühner oder Tauben	1 St.
Ausgebaktes Roth- und Schwarzwild	1 ¹ / ₂ Pf.
Rodrhühner, Dudenten, Moos-, Heide- und Wiesenschneepin	1 St.
Drosseln, Krammetvögel, Wachteln, Lerchen und alle kleinen Vögel zum Genuße	11 "
Fische und Schalthiere, die nicht besonders genannt sind, aus dem Meere, aus Klüssen, Bächen, Seen und Teichen, frisch gesalzen, geräuchert und mariniert, dann Fischrogen	1 ³ / ₄ Pf.
Weißfische, gemeine Meerfische, als: Calamari, Cospellori, Rase, Sgombri, Sippe, Tonine, Stockfische, Flachfische, Klippfische, Rothschere oder Rundfische, Schollen oder Butten, Häringe, Bücklinge und Sprotten, Sardellen, ferner: Krebse, Schnecken, Frösche, Auster, Meerespinnen, Meerkrebse	6 "
Weiß	2 "
Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten, aller Art Grieß, gerollte und gebrochene Gerste, Pastergrüze, inländischer Sago, Heidemehl, Heidegrüze und allerlei Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder, Brot und überhaupt jede Bäckerwaare, ferner Backwerk, Lebzelden, Pfefferkuchen und Zwieback	11 ¹ / ₄ "
Brotfrüchte, als: Weizen- und Spelzfröner, türkischer Weizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern, Weizenkorn sind bei der Einfuhr	

über die Steuerlinien gebührenfrei, und nur bei der Einfuhr in die Mühlen steuerpflichtig, wenn die Menge mehr als 16 ¹ / ₂ Pfund beträgt.	
Hülsenfrüchte: Hirse, Weizen, Bohnen, Erbsen, Linsen	13 ¹ / ₂ Pf.
Hafer in Körnern	14 ¹ / ₂ "
Heu ohne Unterschied, eben so Mischling als Viehfutter	37 ¹ / ₄ "
Stroh, Häckerling, Kleien, Rittstroh	33 ¹ / ₄ "
Gemüse und Küchenwaaren, als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen, Bohnen und Gurken	19 ³ / ₄ "
Frisches Obst, Kastanien, Nüsse	13 ¹ / ₄ "
Gedörrtes, getrocknetes und eingelegtes Obst, Salsen	6 ¹ / ₂ "
Butter, frische und gesalzene, Schmalz, Gänsefett, Talg, Unschlitt rohes und geschmolzenes, Kerzen aus Unschlitt und Spermozet	2 "
Schweinfett und Schweinschmalz, Schmeer, Speck und Knochenmark	3 "
Säse, gemeine u. wohlschmeckende, dann Dehlseife	1 ¹ / ₂ "
Käse	2 ¹ / ₂ "
Eier	46 St.
Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachstergen und andere Wachsfabrikate	3 ¹ / ₄ Pf.
Hanf-, Lein-, Rüb- und andere dergleichen Brennöhle, dann Oliven-, Mandel-, Nohnsamensamen und gemeines Rüböl	2 ¹ / ₄ "
Brennholz, hartes, Kien- und Wachholderholz	2 ¹ / ₇₀ R. Kft.
Weiches Brennholz und Bürtelholz	2 ¹ / ₇₀ "
Holzfohlen	52 Pf.
Steinlohlen	239 "
Hanf-, Lein-, Rüb-, Sonnenblumen- und andere gewöhnlich zur Depl'-Erzeugung dienende dergleichen Samen	9 ³ / ₄ "
Honig, geläuterter und ungeläuterter, sogenannte Bienenkeule	7 "
Thran und Fischschmalz	59 "
Ziegel, Schieferziegel, wie auch Dachziegel aus Marmorabfällen	31 St.
Bruch- und Bausteine	1 ¹ / ₁₀₀ R. Kft.
Plattensteine	9 St.
Gyps	59 Pf.

Gösch bequemer Rechnungs-Gaulenger und Anteressen-Schüssel für den täglichen Geschäftsbearb.
 Tabelle für die Stückzahl-Berechnung beim Kauf und Verkauf.

D a s G e h e n

Stück	1 fr.		2 fr.		3 fr.		4 fr.		5 fr.		6 fr.		7 fr.		8 fr.		9 fr.		10 fr.		15 fr.		20 fr.		25 fr.		30 fr.		35 fr.		40 fr.		45 fr.		50 fr.		55 fr.		60 fr.		65 fr.		70 fr.		75 fr.		80 fr.		85 fr.		90 fr.		95 fr.		100 fr.	
	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.																				
1	1	1	2	2	3	3	4	4	5	5	6	6	7	7	8	8	9	9	10	10	15	15	20	20	25	25	30	30	35	35	40	40	45	45	50	50	55	55	60	60	65	65	70	70	75	75	80	80	85	85	90	90	95	95	100	100
2	2	4	4	6	6	8	8	10	10	12	12	14	14	16	16	18	18	20	20	30	30	40	40	50	50	60	60	70	70	80	80	90	90	100	100	110	110	120	120	130	130	140	140	150	150	160	160	170	170	180	180	190	190	200	200	
3	3	6	6	9	9	12	12	15	15	18	18	21	21	24	24	27	27	30	30	45	45	60	60	75	75	90	90	105	105	120	120	135	135	150	150	165	165	180	180	195	195	210	210	225	225	240	240	255	255	270	270	285	285	300	300	
4	4	8	8	12	12	16	16	20	20	24	24	28	28	32	32	36	36	40	40	60	60	80	80	100	100	120	120	140	140	160	160	180	180	200	200	220	220	240	240	260	260	280	280	300	300	320	320	340	340	360	360	380	380	400	400	
5	5	10	10	15	15	20	20	25	25	30	30	35	35	40	40	45	45	50	50	75	75	100	100	125	125	150	150	175	175	200	200	225	225	250	250	275	275	300	300	325	325	350	350	375	375	400	400	425	425	450	450	475	475	500	500	
6	6	12	12	18	18	24	24	30	30	36	36	42	42	48	48	54	54	60	60	90	90	120	120	150	150	180	180	210	210	240	240	270	270	300	300	330	330	360	360	390	390	420	420	450	450	480	480	510	510	540	540	570	570	600	600	
7	7	14	14	21	21	28	28	35	35	42	42	49	49	56	56	63	63	70	70	105	105	140	140	175	175	210	210	245	245	280	280	315	315	350	350	385	385	420	420	455	455	490	490	525	525	560	560	595	595	630	630	665	665	700	700	
8	8	16	16	24	24	32	32	40	40	48	48	56	56	64	64	72	72	80	80	120	120	160	160	200	200	240	240	280	280	320	320	360	360	400	400	440	440	480	480	520	520	560	560	600	600	640	640	680	680	720	720	760	760	800	800	
9	9	18	18	27	27	36	36	45	45	54	54	63	63	72	72	81	81	90	90	135	135	180	180	225	225	270	270	315	315	360	360	405	405	450	450	495	495	540	540	585	585	630	630	675	675	720	720	765	765	810	810	855	855	900	900	
10	10	20	20	30	30	40	40	50	50	60	60	70	70	80	80	90	90	100	100	150	150	200	200	250	250	300	300	350	350	400	400	450	450	500	500	550	550	600	600	650	650	700	700	750	750	800	800	850	850	900	900	950	950	1000	1000	

Bevorstehende Tabelle ist auf für Tagelohn-Berechnung zu brauchen, da man sich bloß nach "Stück" Frage zu befragen braucht man versteht dann eben so wie beim Kauf oder Verkauf einer Anzahl Stücke. 3. B. man will wissen, wie viel man einem Tagelöhner, der täglich 30 fr. bekommt, nach 17-tägiger Arbeit zu zahlen hat, so sucht man in der Spalte "Stück" die Zahl 17 und verfolgt die horizontale Linie bis unter die Spalte 30, man wird dann finden, daß man dem Tagelöhner 5 fl. 30 fr. auszahlen muß.

Gewichts-Berechnungs-Tabelle

nach Wiener Gewicht, den Zentner zu 100 Pfund und das Pfund zu 32 Loth gerechnet, um beim Kauf oder Verkauf, ohne erst zu rechnen, auf einen Blick wissen zu können, was der Zentner, das Pfund oder das Loth kostet.

fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fl.	fr.	pf.
5	3	—	36	21	2 $\frac{2}{3}$	67	40	$\frac{4}{3}$	1	1	3 $\frac{1}{2}$	32	1	—	—	63	1	58	$\frac{1}{2}$
6	3	2	37	22	2 $\frac{1}{3}$	68	40	3 $\frac{1}{3}$	2	3	3	33	1	1	3 $\frac{1}{2}$	64	2	—	—
7	4	—	38	22	3 $\frac{1}{3}$	69	41	1 $\frac{1}{2}$	3	5	2 $\frac{1}{2}$	34	1	3	3	65	2	1	3 $\frac{1}{2}$
8	4	3	39	23	1	70	42	—	4	7	2	35	1	5	2 $\frac{1}{2}$	66	2	3	3
9	5	1	40	24	—	71	42	22	5	9	1 $\frac{1}{2}$	36	1	7	2	67	2	5	2 $\frac{1}{2}$
10	6	—	41	21	2	72	43	$\frac{4}{3}$	6	11	1	37	1	9	1 $\frac{1}{2}$	68	2	7	2
11	6	2	42	25	2	73	43	3 $\frac{1}{3}$	7	13	—	38	1	11	1	69	2	9	1 $\frac{1}{2}$
12	7	—	43	26	3	74	41	1	8	15	—	39	1	13	$\frac{1}{2}$	70	2	11	1
13	7	3	44	25	1	75	45	—	9	16	3 $\frac{1}{2}$	40	1	15	—	71	2	13	$\frac{1}{2}$
14	8	1	45	27	—	76	45	2 $\frac{2}{3}$	10	18	3	41	1	16	3 $\frac{1}{2}$	72	2	15	—
15	9	—	46	27	2	77	46	$\frac{4}{3}$	11	20	2 $\frac{1}{2}$	42	1	18	3	73	2	16	3 $\frac{1}{2}$
16	9	2	47	28	—	78	46	3	12	22	2	43	1	20	2 $\frac{1}{2}$	74	2	18	3
17	10	—	48	28	3	79	47	1	13	24	1 $\frac{1}{2}$	44	1	22	2	75	2	20	2 $\frac{1}{2}$
18	10	3	49	29	1	80	48	—	14	26	1	45	1	24	1 $\frac{1}{2}$	76	2	22	2
19	11	1	50	30	—	81	48	2	15	28	—	46	1	26	1	77	2	24	1 $\frac{1}{2}$
20	12	—	51	30	2	82	49	3 $\frac{1}{3}$	16	30	—	47	1	28	$\frac{1}{2}$	78	2	26	1
21	12	2	52	31	—	83	49	1	17	31	3 $\frac{1}{3}$	48	1	30	—	79	2	28	$\frac{1}{2}$
22	13	—	53	31	3	84	50	1	18	33	3	49	1	31	3 $\frac{1}{3}$	80	2	30	—
23	13	3	54	32	1	85	51	—	19	35	2 $\frac{1}{2}$	50	1	33	3	81	2	31	3 $\frac{1}{3}$
24	14	1	55	33	—	86	51	2	20	37	2	51	1	35	2 $\frac{1}{2}$	82	2	33	3
25	15	—	56	33	2	87	52	3	21	39	1 $\frac{1}{2}$	52	1	37	2	83	2	35	2 $\frac{1}{2}$
26	15	2	57	34	—	88	52	3	22	41	1	53	1	39	1 $\frac{1}{2}$	84	2	37	2
27	16	—	58	34	3	89	53	1 $\frac{1}{2}$	23	43	$\frac{1}{2}$	54	1	41	1	85	2	39	1 $\frac{1}{2}$
28	16	3	59	35	—	90	54	—	24	45	—	55	1	43	$\frac{1}{3}$	86	2	41	1
29	17	1	60	36	—	91	54	2	25	46	3 $\frac{1}{2}$	56	1	45	—	87	2	43	$\frac{1}{2}$
30	18	—	61	36	2	92	55	$\frac{4}{3}$	26	48	3	57	1	46	3 $\frac{1}{2}$	88	2	45	—
31	18	2	62	37	—	93	55	3	27	50	2 $\frac{1}{2}$	58	1	48	3	89	2	46	3 $\frac{1}{2}$
32	19	—	63	37	3	94	56	1 $\frac{1}{2}$	28	52	2	59	1	50	2 $\frac{1}{2}$	90	2	48	3
33	19	3	64	38	1	95	57	—	29	54	1 $\frac{1}{2}$	60	1	52	2	91	2	50	2 $\frac{1}{2}$
34	20	1	65	39	—	96	57	2	30	56	1	61	1	54	1 $\frac{1}{2}$	92	2	52	2
35	21	—	66	39	2	97	58	$\frac{4}{3}$	31	58	$\frac{1}{2}$	62	1	56	1	93	2	54	1 $\frac{1}{2}$

Anmerkung. So viele Gulden der Zentner kostet, $\frac{2}{3}$ so viel Kreuzer kostet ein Pfund. Die Zahl der Gulden, welche der Zentner kostet, multiplicirt man mit 6 und schneidet vom Produkt die letzte Ziffer weg; was sieben bleibt, zeigt, wie viel Kreuzer das Pfund kostet. Z. B. der Zentner kostet 40 fl., mit 6 multiplicirt, gibt 240. Die letzte 0 weg, ergibt sich, daß das Pfund 24 Kreuzer kostet. Wenn der Zentner 95 fl. kostet, diese Zahl mit 6 multiplicirt, gibt 570; die 0 weg, so kostet demnach das Pfund 57 Kreuzer. Steht nach dem Multipliciren zuletzt keine Null, so bedeutet die letzte Ziffer einen Decimal der Kreuzer.

Gewichts-Tabelle

über k. k. österr. Silbergeld im Wiener Gewichte ohne
Emballage.

Guld.	In 2. Guld.		In Zwanzigern			In Zehnern		
	Pf.	Slb.	Pf.	Slb.	Di.	Pf.	Slb.	Di.
1000	25	—	35	22	2	40	20	2
900	22	16	32	4	1	37	15	1
800	20	—	28	18	—	33	10	—
700	17	16	24	31	3	29	4	3
600	15	—	21	13	2	24	31	2
500	12	16	17	27	1	20	26	1
400	10	—	14	9	—	16	21	—
300	7	16	10	22	3	12	15	3
200	5	—	7	4	2	8	10	2
100	2	16	3	18	1	4	5	1
50	1	8	1	25	1	2	2	2½
40	1	—	1	13	½	1	21	1
30	—	24	1	2	1	1	7	3½
20	—	16	—	22	3	—	26	2½
10	—	8	—	11	1	—	13	1

Gold-Agio-Tabelle

über Dukaten, Souverains'ors und
Louisd'ors.

Gold-Agio Percent.	Werth eines Duf. in Zwanzigern.			Werth ein. Souveraid.		Werth eines Louisd'ors.		
	fl.	kr.	di.	fl.	kr.	fl.	kr.	di.
ohne Agio	4	30	—	13	20	8	55	—
mit ¼	4	30	2	13	22	8	56	1
— ½	4	31	1	13	24	8	57	2
— ¾	4	32	—	13	26	8	58	3
— 1	4	32	2	13	28	8	—	—
— 1½	4	34	—	13	32	8	2	2
— 2	4	35	1	13	36	8	5	1
— 2½	4	36	3	13	40	8	7	3
— 3	4	38	—	13	44	8	10	1
— 3½	4	39	1	13	48	8	13	—
— 4	4	40	3	13	52	8	15	2
— 4½	4	42	—	13	56	8	18	—
— 5	4	43	2	14	—	8	20	3
— 5½	4	44	3	14	4	8	23	1
— 6	4	46	—	14	8	8	25	3

Gesetzliche Scala über den Cours der Bankozettel

vom Jahre 1799 bis 15. März 1811, nach dem Finanz Patente vom 20. Februar 1811.

Monat	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811
Jänner	103	113	116	119	130	134	133	147	190	204	221	469	500
Februar	103	113	115	119	129	135	132	148	203	209	234	398	500
März	105	114	114	118	127	134	129	149	206	210	248	331	500
April	108	114	115	118	119	135	129	152	208	212	252	347	—
Mai	107	116	115	118	130	135	129	160	206	216	276	375	—
Juni	107	115	115	119	131	134	130	163	203	238	333	395	—
Juli	106	115	116	120	132	135	132	184	197	242	315	405	—
August	108	115	116	122	133	135	135	160	194	236	299	448	—
September	110	115	116	125	132	134	136	170	201	233	310	490	—
Oktober	111	115	117	126	131	132	144	176	203	231	314	500	—
November	113	115	117	128	132	131	145	175	202	220	346	500	—
Dezember	113	118	117	128	133	132	149	184	203	222	405	500	—

Zu t e r e s s e n - T a f e l n.

Kapit.	Zu 2 1/2 vom Hundert.				Zu 3 vom Hundert.				Zu 3 1/2 vom Hundert.					
	Auf 1 S.		Auf 1/2 S.		Auf 1 S.		Auf 1/2 S.		Auf 1 S.		Auf 1/2 S.		Auf 1 S.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	1 1/4	—	—	—	1 3/4	—	—	—	—	2	—	—	—	—
2	3	—	—	—	3 1/2	—	—	—	—	4	—	—	—	—
3	4 1/4	—	—	—	5 1/4	—	—	—	—	6 1/4	—	—	—	—
4	6	—	—	—	7 1/2	—	—	—	—	8 1/2	—	—	—	—
5	7 1/2	—	—	—	9	—	—	—	—	10 1/2	—	—	—	—
6	9	—	—	—	10 3/4	—	—	—	—	12 1/2	—	—	—	—
7	10 1/2	—	—	—	12 1/2	—	—	—	—	14 1/2	—	—	—	—
8	12	—	—	—	14 1/2	—	—	—	—	16 1/2	—	—	—	—
9	13	—	—	—	16	—	—	—	—	18 1/2	—	—	—	—
10	15	—	—	—	18	—	—	—	—	21	—	—	—	—
20	30 1/2	—	—	—	36	—	—	—	—	42	—	—	—	—
30	54	—	—	—	54	—	—	—	—	63	—	—	—	—
40	72	—	—	—	72	—	—	—	—	84	—	—	—	—
50	90	—	—	—	90	—	—	—	—	108	—	—	—	—
100	180	—	—	—	180	—	—	—	—	216	—	—	—	—
200	360	—	—	—	360	—	—	—	—	432	—	—	—	—
300	540	—	—	—	540	—	—	—	—	648	—	—	—	—
400	720	—	—	—	720	—	—	—	—	864	—	—	—	—
500	900	—	—	—	900	—	—	—	—	1080	—	—	—	—
1000	1800	—	—	—	1800	—	—	—	—	2160	—	—	—	—
2000	3600	—	—	—	3600	—	—	—	—	4320	—	—	—	—
5000	9000	—	—	—	9000	—	—	—	—	10800	—	—	—	—
10000	18000	—	—	—	18000	—	—	—	—	21600	—	—	—	—
100000	180000	—	—	—	180000	—	—	—	—	216000	—	—	—	—
1000000	1800000	—	—	—	1800000	—	—	—	—	2160000	—	—	—	—

D

Z u t t e r e s s e n - T a f e l n .

Zu 4 vom Hundert.

Sapit.	auf 1 S.		auf 1/2 S.		1 SR.		1 SR.		1 Tag	
	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.
1	—	21/4	—	1	—	—	—	—	—	—
2	—	43/4	—	21/4	—	—	—	—	—	—
3	—	7	—	32/4	—	—	—	—	—	—
4	—	9 1/2	—	43/4	—	—	—	—	—	—
5	—	12	—	6	—	—	—	—	—	—
6	—	14 1/4	—	7 1/2	—	—	—	—	—	—
7	—	16 3/4	—	8 1/4	—	—	—	—	—	—
8	—	19 1/4	—	9 1/2	—	—	—	—	—	—
9	—	21 1/2	—	10 3/4	—	—	—	—	—	—
10	—	24	—	12	—	—	—	—	—	—
20	—	48	—	24	—	—	—	—	—	—
30	—	72	—	36	—	—	—	—	—	—
40	—	96	—	48	—	—	—	—	—	—
50	—	120	—	60	—	—	—	—	—	—
100	—	240	—	120	—	—	—	—	—	—
200	—	480	—	240	—	—	—	—	—	—
300	—	720	—	360	—	—	—	—	—	—
400	—	960	—	480	—	—	—	—	—	—
500	—	1200	—	600	—	—	—	—	—	—
1000	—	2400	—	1200	—	—	—	—	—	—
2000	—	4800	—	2400	—	—	—	—	—	—
5000	—	12000	—	6000	—	—	—	—	—	—
10000	—	24000	—	12000	—	—	—	—	—	—

Zu 5 vom Hundert.

Sapit.	auf 1 S.		auf 1/2 S.		1 SR.		1 SR.		1 Tag	
	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.
1	—	3	—	1 1/2	—	—	—	—	—	—
2	—	6	—	3	—	—	—	—	—	—
3	—	9	—	4 1/2	—	—	—	—	—	—
4	—	12	—	6	—	—	—	—	—	—
5	—	15	—	7 1/2	—	—	—	—	—	—
6	—	18	—	9	—	—	—	—	—	—
7	—	21	—	10 1/2	—	—	—	—	—	—
8	—	24	—	12	—	—	—	—	—	—
9	—	27	—	13 1/2	—	—	—	—	—	—
10	—	30	—	15	—	—	—	—	—	—
20	—	60	—	30	—	—	—	—	—	—
30	—	90	—	45	—	—	—	—	—	—
40	—	120	—	60	—	—	—	—	—	—
50	—	150	—	75	—	—	—	—	—	—
100	—	300	—	150	—	—	—	—	—	—
200	—	600	—	300	—	—	—	—	—	—
300	—	900	—	450	—	—	—	—	—	—
400	—	1200	—	600	—	—	—	—	—	—
500	—	1500	—	750	—	—	—	—	—	—
1000	—	3000	—	1500	—	—	—	—	—	—
2000	—	6000	—	3000	—	—	—	—	—	—
5000	—	15000	—	7500	—	—	—	—	—	—
10000	—	30000	—	15000	—	—	—	—	—	—

Zu 6 vom Hundert.

Sapit.	auf 1 S.		auf 1/2 S.		1 SR.		1 SR.		1 Tag	
	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.
1	—	3 1/2	—	1 3/4	—	—	—	—	—	—
2	—	7	—	3 1/2	—	—	—	—	—	—
3	—	10 1/2	—	5 1/4	—	—	—	—	—	—
4	—	14	—	7	—	—	—	—	—	—
5	—	17 1/2	—	8 3/4	—	—	—	—	—	—
6	—	21	—	10 1/2	—	—	—	—	—	—
7	—	24 1/2	—	12 1/4	—	—	—	—	—	—
8	—	28	—	14	—	—	—	—	—	—
9	—	31 1/2	—	15 3/4	—	—	—	—	—	—
10	—	35	—	17 1/2	—	—	—	—	—	—
20	—	70	—	35	—	—	—	—	—	—
30	—	105	—	52 1/2	—	—	—	—	—	—
40	—	140	—	70	—	—	—	—	—	—
50	—	175	—	87 1/2	—	—	—	—	—	—
100	—	350	—	175	—	—	—	—	—	—
200	—	700	—	350	—	—	—	—	—	—
300	—	1050	—	525	—	—	—	—	—	—
400	—	1400	—	700	—	—	—	—	—	—
500	—	1750	—	875	—	—	—	—	—	—
1000	—	3500	—	1750	—	—	—	—	—	—
2000	—	7000	—	3500	—	—	—	—	—	—
5000	—	17500	—	8750	—	—	—	—	—	—
10000	—	35000	—	17500	—	—	—	—	—	—

Reductions-Tabelle

der C. Mze. gegen W. W. und der W. W. gegen C. Mze.

Betrag in C. M. 20 fl. Fuß.		In Wiener-Währ. ung.		Betrag in Wiener- Währung.		In C. M. 20 fl. Fuß.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	1	—	2½	—	1	—	2
—	2	—	5	—	2	—	4
—	3	—	7½	—	3	—	6
—	4	—	10	—	4	—	8
—	5	—	12½	—	5	—	10
—	6	—	15	—	6	—	12
—	7	—	17½	—	7	—	14
—	8	—	20	—	8	—	16
—	9	—	22½	—	9	—	18
—	10	—	25	—	10	—	20
—	11	—	27½	—	15	—	30
—	12	—	30	—	20	—	40
—	13	—	32½	—	30	—	60
—	14	—	35	—	40	—	80
—	15	—	37½	—	50	—	100
1	—	2	30	1	—	—	24
2	—	5	—	2	—	—	48
3	—	7	30	3	—	1	12
4	—	10	—	4	—	1	36
5	—	12	30	5	—	2	—
6	—	15	—	6	—	2	24
7	—	17	30	7	—	2	48
8	—	20	—	8	—	3	12
9	—	22	30	9	—	3	36
10	—	25	—	10	—	4	—
20	—	50	—	20	—	8	—
30	—	75	—	30	—	12	—
40	—	100	—	40	—	16	—
50	—	125	—	50	—	20	—
60	—	150	—	60	—	24	—
70	—	175	—	70	—	28	—
80	—	200	—	80	—	32	—
90	—	225	—	90	—	36	—
100	—	250	—	100	—	40	—
200	—	500	—	200	—	80	—
300	—	750	—	300	—	120	—
400	—	1000	—	400	—	160	—
500	—	1250	—	500	—	200	—
1000	—	2500	—	1000	—	400	—

Tabelle, die jährlichen Einnahmen und Ausgaben auf das ganze Jahr einzutheilen.

Vorzüglich zum Gebrauche der Dienstbothen-Liedlohns-, Bestandszins- und anderer Wirthschafts-Ausgaben und Empfänge.

Mittelt nachstehender Tabelle läßt sich: — 1) die jährliche bestimmte Einnahme mit der täglichen Ausgabe in Vergleichung bringen. — 2) Das jährliche Einkommen nach alle Tage darnach berechnet werden. — 3) Besoldungen und Dienstbotenlohn können darnach für alle Theile des Jahres gefunden werden. — 4) Wer jährlich eine gewisse Summe an Zinsen bezahlen muß, kann wissen, wie viel er täglich, monatlich oder vierteljährig zc. dazu aufzubringen habe. — 5) Wer jährlich eine gewisse Summe ersparen will, erfährt daraus, wie viel er täglich bei Seite zu legen habe. — 6) Wer täglich von seinen Einnahmen etwas zurücklegt, erfährt, wie viel er jährlich dadurch gewinnen kann. — 7) Wer zu einem besondern Gebrauche eine gewisse Summe für ein Jahr bestimmt, kann wissen, wie viel ihm zu jedem Tag übrig bleibt. — 8) Wenn die Summe für das ganze Jahr größer ist, als 500 fl. so setzt man von den geringeren Summen so viel hinzu, als hernach noch fehlt.

Haupt-Summe. Auf ein Jahr.	Für drei Viertel- teljahr..		Für ein halbes Jahr.		Für ein Viertel- jahr.		Für einen Mo- nat.		Für eine Woche oder 7 Tage.		Für einen Tag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10000	7500	—	5000	—	2500	—	833	20	194	26 ³ / ₄	27	46 ³ / ₄
9000	6730	—	4500	—	2250	—	750	—	175	—	25	—
8000	6000	—	4000	—	2000	—	666	40	155	33 ¹ / ₄	22	13 ¹ / ₄
7000	5250	—	3500	—	1750	—	583	20	136	6 ³ / ₄	19	26 ³ / ₄
6000	4500	—	3000	—	1500	—	500	—	116	40	16	20
5000	3750	—	2500	—	1250	—	416	40	97	13 ¹ / ₄	13	53 ¹ / ₄
4000	3000	—	2000	—	1000	—	333	20	77	46 ³ / ₄	11	6 ³ / ₄
3000	2250	—	1500	—	750	—	250	—	58	20	8	20
2000	1500	—	1000	—	500	—	166	40	38	53 ¹ / ₄	5	33
1000	750	—	500	—	250	—	83	20	19	26 ³ / ₄	2	46 ¹ / ₄
900	675	—	450	—	225	—	75	—	17	30	2	38 ² / ₄
800	600	—	400	—	200	—	66	40	15	33 ¹ / ₄	2	13
700	525	—	350	—	175	—	58	20	13	36 ³ / ₄	1	56 ¹ / ₄
600	450	—	300	—	150	—	50	—	11	40	1	48 ² / ₄
500	375	—	250	—	125	—	41	40	9	43 ¹ / ₄	1	23 ¹ / ₄
400	300	—	200	—	100	—	33	20	7	46 ³ / ₄	1	6 ³ / ₄
300	225	—	150	—	75	—	25	—	5	50	—	50
200	150	—	100	—	50	—	16	40	3	53 ¹ / ₄	—	33 ¹ / ₄
100	75	30	50	—	25	—	8	20	1	56 ³ / ₄	—	16 ² / ₄
90	67	—	45	—	22	30	7	30	1	45	—	15
80	60	30	40	—	20	—	6	40	1	33 ¹ / ₄	—	13 ¹ / ₄
70	52	—	35	—	17	30	5	50	1	21 ¹ / ₄	—	11 ³ / ₄
60	45	30	30	—	15	—	5	—	1	10	—	10
50	37	—	25	—	12	30	4	10	—	58 ¹ / ₄	—	8 ¹ / ₄
40	30	30	20	—	10	—	3	20	—	46 ³ / ₄	—	6 ³ / ₄
30	22	—	15	—	7	30	2	30	—	35	—	5
20	15	30	10	—	5	—	1	40	—	28 ¹ / ₄	—	3 ¹ / ₄
10	7	45	5	—	2	30	—	50	—	11 ³ / ₄	—	1 ³ / ₄
9	6	—	4	30	2	15	—	45	—	10 ² / ₄	—	1 ¹ / ₂
8	5	15	4	—	2	—	—	40	—	9 ¹ / ₄	—	1 ¹ / ₄
7	4	30	3	30	1	45	—	35	—	8 ¹ / ₄	—	1 ¹ / ₄
6	3	45	3	—	1	30	—	30	—	7	—	1 ¹ / ₄
5	2	—	2	30	1	15	—	25	—	6 ³ / ₄	—	1 ¹ / ₄
4	1	15	2	—	1	—	—	20	—	5 ³ / ₄	—	1 ¹ / ₄
3	—	30	1	30	—	45	—	15	—	4 ³ / ₄	—	1 ¹ / ₄
2	—	45	1	—	—	30	—	10	—	3 ² / ₄	—	1 ¹ / ₄
1	—	—	—	30	—	15	—	5	—	2 ¹ / ₄	—	1 ¹ / ₄

Münz-Tabellen.

1. Ueber den Werth der in der k. k. österreichischen Monarchie gangbaren Münzen.

Goldmünzen.		fl. fr.	Silbermünzen.		fl. fr.
Ducaten, Kremniger und kaiserliche		4 30	Kronthaler, niederländische		2 12
" Mailänder, Venetianer und Sigliati		4 22	Krongulden		1 8
" Pfälzbaierische und Salzburger		4 28	" "	halbe	34
" Holländer		4 20	Ducaten		2 32
" Reichr, ordinäre		4 18	" "	halbe	1 16
Souveraind'or, ganze		13 20	" "	viertheil.	46
" halbe		6 40	Scudo, Mailändische		1 46
Louisd'or, alle doppelte		14 36	" "	halbe	53
" einfache		7 3	Rubel, russische		1 40
" Schild		9 12	Laubthaler, französische		2 16
" Sonnen		8 37	Laubgulden		2 8
Doppien, Mailänder, doppelte		14 24	Matten, spanische, ohne Brustbild		2 4
" einfache		7 12	" mit dem Brustbilde		2 3
Maro'or		5 54	Conventions-Thaler		2 1
Carolin'or		8 52	Conventions-Gulden		1

2. Werth ausländischer Münzen in dem österreichischen Kaiserstaate.

Anmerkung. Die Gold- und Silbermünzen haben zwar immer höher, als sie hier angegeben sind, indem sie mehr als eine Waare betrachtet werden; doch zu ihrer heilfälligen Bestimmung wurde der österreichische Einlösausdruck zu 359 fl. 30 fr. in k. k. Dukaten und 23 fl. 36 fr. in Conventionsgeld angenommen, und hierbei noch alle Bruchtheile weggelassen oder ergänzt. Die vorkommenden Abkürzungen sind: G. Gold; S. Silber; K. Kupfer; R. Rechnungsmünze. Die Münzen, bei welchen nicht beigefügt ist, sind größtentheils auch nur Rechnungsmünzen, oder alte, deren Namen noch vorkommen.

Namen der Münzen	Länder oder Städte	Werth in C. M.		Namen der Münzen	Länder oder Städte	Werth in C. M.	
		fl.	fr.			fl.	fr.
Albis	Frankfurt a. M.	—	2	Ducaten k. k.	Deherr, Staaten	4	30
Altin	Rußland	—	3	Ducaten	Holland	4	45
Aspen (S.)	Lit. lei	—	2	Ducaten cur.	Dänemark	3	30
Bascho (S.)	Rom	—	1	Ducaten, Species	Dänemark	4	23
Bagen	Schweiz u. Würtemb.	—	3	Ducaten zu 5 Rubel	Rußland	7	11
Carlino (S.)	Neapel	—	9	Ducaten	Schweden	4	18
Carolin (S.)	Deutschland	6	8	Ducaten Paul I.	Rußland	4	24
Carlo'or (S.)	Braunschweig	7	45	Quinden	Wiener	—	5
Centimen* (K.)	Frankreich	—	—	Erbrer, od. justus iudex (S.)	Dänemark	—	34
Dopete (K.)	Rußland	—	1	Crus, siehe Kronthaler.			
Christians'or (S.)	Dänemark	7	42	Gen (S.)	Genf	1	1
Crusado (S.)	Portugal	—	56	Scudo de Babon	Spanien	1	2
Crusado nova (S.)	Portugal	1	7	Scudo d'oro (S.)	Spanien	3	38
Daler	Holland	2	30	Farthing (K.)	England	—	2
Denier	Frankreich	—	2	Flippo od. Philippsthr. (S.)	Mailand	2	15
Denar	Schlesien	—	1	Francesconi (S.)	Florenz u. Toscana	2	5
Denier	Barcellona	—	1	Kran zu 10 Bagen	Bern	—	34
Drusch	Rußland	—	2	Kran (S.)	Frankreich	—	23
Dent (K.)	Holland	—	2	Kranstück 20	Frankreich	7	30
Dobraon	Portugal	63	12	Friedrichs'or	Preußen	7	30
Dollar	Mexico	2	3	Genovinz, od. Scudo d'argento	Genua	2	1
Doplon oder Wechelpistole	Spanien	6	13	Georgs'or	Hannover	7	30
Doppic oder alte Pistole	Genua	7	40	Widigulden, ungestampelt	Holland	1	3
Doppie (S.)	Mailand, Venedig	7	44	Goldgulden, gestampelt	Holland	1	8
Dreyer (S.)	Sachsen	—	3	Goldgulden	Nürnberg	3	1
Ducato di Vegno	Neapel	1	37	Grano (K.)	Neapel	—	1
Ducato corr.	Venedig	1	33	Greve	Rußland	—	9
Ducato di Banco	Venedig	1	55	Groschel	Schlesien	—	3
Ducato di Campio	Spanien	2	8	Hot, kämisch	Holland, Flandern	—	1
Ducato (S.)	Mailand	3	34	Gront	Bremen	—	2
Ducaton (S.)	Niederlande	2	32	Groschen, guter (Sp.)	Sachsen	—	3

* 100 Centimen machen 1 Frank, folglich ist 1 Centime ein sehr geringer Betrag. Es sollen 5 Centimen-Stücke ausgeprägt sein, welche für ein Sous im Umlaufe sind.

Namen der Münzen.	Länder oder Städte.	Werth in C. M.			Namen der Münzen.	Länder oder Städte.	Werth in C. M.		
		fl.	kr.	dr.			fl.	kr.	dr.
G. Groschen (S.)	Brandenburg	—	3	2	Vence, Sterling (S.)	England	—	2	1
G. Groschen (S.)	Hessen	—	2	3	Papelo	Rom	—	25	1
Groschen	Österr. Staaten	—	3	—	Pezza	Toscana	2	—	2
Groschen (R.)	Pohlen	—	3	—	Pfund, flämisch	Holland	4	55	—
Guine (S.)	England	9	38	—	Pfund, flämisch	Brabant u. Flandern	4	12	—
Gulden zu 15 Batzen	Basel	—	50	2	Pfund, Sterling, s. Livre				
Gulden (S.)	Österr. Staaten	1	—	—	Piastra	Toscana	2	28	—
Gulden, Banco	Holland	—	51	—	Piastra	Türkei	—	45	1
Gulden, Courant	Holland	—	48	—	Piastra (S.)	Spanien	2	4	—
Gulden	Pohlen	—	15	—	Piskole (S.)	Spanien	7	50	—
Gulden, Reichs-	Deutschland	—	50	—	Poltraf	Pohlen	—	1	—
Halbpeny (R.)	England	—	1	—	Postura	Ungarn	—	1	2
Imperiale zu 10 Rubel	Rußland	15	16	—	Quatrimo	Rom	—	1	1
Imperiale, alte (S.)	Rußland	19	37	—	Reale da Plata Mexicana	Spanien	—	15	—
Reser der Chise, ein Beutel von 500 türk. Piastern	Türkei	3	80	—	Reale Provinzial	Spanien	—	12	—
Ropfstück (S.)	Deutschland	—	20	—	Reale de Vallon	Spanien	—	6	2
Ropek (Kopeke) (R.)					Rees	Portugal	—	—	1/2
10 Kopeke Stück (S.)	Rußland	—	—	—	Reichsthaler (N.)	Österr. Staaten	1	30	—
Krone zu 4 Mark.	Dänemark	—	13	—	Reichsthaler, Species	Dänemark	2	12	—
Krone (S.)	England	2	16	—	Reichsthaler, cour.	Dänemark	1	45	—
Kronenthaler	Niederlande	1	21	—	Reichsgulden	Württemberg	—	50	—
Kupferthaler	Schweden	—	7	2	Reichsthaler, Banco	Hamburg	2	9	—
Laubthaler	Frankreich	1	16	—	Reichsthaler, cour.	Hamburg	1	40	2
Laubgulden	Frankreich	2	8	—	Reichsthaler, cour.	Holland	2	—	—
Lira, corrente (S.)	Bologna	—	24	—	Reichsthaler	Lübeck	1	45	—
Lira (S.)	Florenz	—	19	2	Rubel, Paul I. (S.)	Sachsen	1	30	—
Lira (S.)	Genua, Livorno	—	19	—	Rubel, neue (S.)	Rußland	2	10	—
Lira (S.)	Lucca, Mailand	—	17	—	Ruadstücke (R.)	Rußland	1	32	—
Lira (S.)	Modena	—	8	2	Ruppo	Schweden	—	—	1
Lira (S.)	Parma	—	5	2	Ruyder (S.)	Toscana	4	28	—
Lira (S.)	Sardinien	—	26	1	Schilling, Kron-Baluta	Holland	14	—	—
Lira (S.)	Turin	—	27	1	Schilling, Banco	Dänemark	—	1	1
Lira (S.)	Venedig	—	12	—	Schilling, cour.	Hamburg	—	2	2
Lisconte	Portugal	2	38	—	Schilling, cour.	Hamburg	—	2	—
Louis blanc (S.)	Frankreich	2	—	—	Schilling, flämisch	Lübeck	—	2	—
Livre (S.)	Bern	—	35	—	Schilling, flämisch	Holland, Niederlande	—	14	—
Livre (S.)	Frankreich	—	23	—	Schilling, Sterling	England	—	28	—
Livre Tournoi (S.)	Frankreich	—	22	2	Schilling	Pohlen	—	1	—
Livre Sterling oder Pfund Sterling	England	9	24	3	Schilling, Species	Schweden	—	2	3
Livre (S.)	Barcelona	1	5	—	Schilling, Louisd'or	Frankreich	9	25	—
Marine-Groschen	Hannover	—	2	2	Scudo	Neapel	1	56	3
Marine-Gulden	Hannover	—	50	—	Scudo d'oro	Lucca	2	11	—
Mark, Kronen-Baluta	Dänemark	—	18	—	Scudo	Sicilien	1	56	—
Mark, Courant-Baluta	Dänemark	—	16	2	Scudo (S.)	Rom	3	34	—
Mark-Banco	Hamburg	—	43	1	Scudo della Croce	Benedig	2	29	—
Mark, cour.	Hamburg	—	36	1	Skanten	Schweden	—	1	—
Mark, Bremisch	Bremen	—	40	—	Saldo	Mailand	—	3	—
Mark, cour.	Lübeck	—	34	1	Saldo	Benedig und Triest	—	2	—
Mark, Silberrünze	Schweden	—	5	2	Sauver	Holland	—	2	1
Mark, Kupfermünze	Schweden	—	2	—	Taro	Neapel	—	19	2
Maraebi da Plata	Spanien	—	1	—	Testone	Rom	—	37	3
Mard'or (S.)	Baiern	6	25	—	Thaler, Kronthaler	Dänemark	1	48	—
Millerees (S.)	Portugal	3	10	—	Thaler, cour.	Dänemark	1	40	—
Dhr (R.)	Schweden	—	1	—	Thaler	Lüttich	1	58	—
Dhr (S.)	Schweden	—	3	—	Thaler	Pohlen	1	4	2
Paolo (S.)	Schweden	—	12	2	Thaler, Silbermünze	Preußen	—	1	24
Paolo (S.)	Florenz, Toscana	—	12	2	Thaler, Kupfermünze	Schweden	—	22	—
Patacco	Rom	—	12	—	Witten (S.)	Schweden	—	8	1
Para	Neapel	—	48	3	Zecchino	Schweden	—	1	3
	Türkei	—	1	2	Zecchino	Benedig	4	38	—
						Rom	4	33	—

Uebersicht verschiedener Gewichte und Maße.

Gold- und Silbergewicht.

Eine Wiener Mark Gold wiegt 22 Karat oder 8 Unzen.
 Eine Unze Gold wiegt 3 Karat.
 Ein Karat wiegt 4 Gran.
 Ein Gran wiegt 3 Grän.
 Eine feine Mark Gold macht 362 Gulden.
 Fünf l. f. Dukaten wägen fast 1 Loth.
 Hundert l. f. Dukaten wägen 20 Loth.
 Tausend l. f. Dukaten wägen 6 1/2 Pfund.
 Zehntausend l. f. Dukaten wägen 62 1/2 Pfund.
 Sechszehntausend sechs und fünfzig l. f. Dukaten wägen 100 Pfund.
 Eine Mark löthiges Silber wiegt 16 Loth.
 Drei Karat Silber wägen 2 Loth.

Apothekergewicht.

Ein Pfund hat 24 Loth oder 12 Unzen.
 Eine Unze hat 8 Drachmen.
 Eine Drachme hat 3 Scrupel.
 Eine Scrupel hat 20 Grän.
 Eine Grän ist so schwer als ein Gerstenkörnlein.

Vom größeren Gewichte.

Ein Zentner hat 100 Pfund.
 Ein Pfund hat 32 Loth.
 Ein Bierling hat 8 Loth.
 Ein Loth hat 4 Duintel.
 Ein Stein hat 20 Pfund.
 Eine Tonne hat 20 Zentner.
 Ein Schiffsfund hat 236 Pfund.
 Ein Karth hat 400 Pfund.
 Eine Last Häringe hat 12 Tonnen.
 Eine Koll oder Krippen hat 180 Fische.
 Eine Zahl Plateis hat 110 Fische.

Weinmaß.

Ein Fuder Wein enthält 32 Eimer.
 Ein Faß enthält 10 Eimer.
 Ein Dreiling Wein enthält 3 Faß oder 30 Eimer.
 Ein Eimer enthält 4 Viertel oder 40 Maß.
 Ein Viertel enthält 10 Maß.
 Eine Maß enthält 4 Seidel.

Getreidemaß.

Ein Ruth hat 30 Mehen.
 Ein Mastel hat 24 Mehen oder 4 Schffel.
 Ein böhmischer Strich hat 1 1/2 Mehen.
 Ein Rahr hat 3 Strich oder 4 1/2 Mehen.
 Ein Mehen hat 4 Viertel.
 Ein Viertel hat 2 Achtel.
 Ein Achtel hat 2 Masel.

Werkmaß.

Eine Klafter hat 6 Schuh.
 Ein Schuh hat 12 Zoll.
 Ein Zoll hat 12 Linien.

Geometrisches Maß.

Eine geometrische Klafter hat 10 Schuhe.
 Ein Schuh hat 10 Zoll.
 Ein Zoll hat 10 Linien.
 Eine Linie hat 10 Punkte.

Verschiedene Körpermaße.

Ein Schilling hat 30 Stücke.
 Ein Schock hat 60 Stücke.
 Eine Mandel hat 15 Garben.
 Ein Schober Stroh hat 60 Schade.
 Ein Duzend enthält 12 Stücke.
 Ein Groß hat 12 Duzend oder 144 Stücke.
 Ein Ballen Papier hat 10 Rieß oder 200 Buch oder 4800 Bogen.
 Ein Rieß hat 20 Buch oder 480 Bogen.
 Ein Buch Schreibpapier hat 24 Bogen.
 Ein Buch Druckpapier hat 25 Bogen.

Meilenmaß.

Eine deutsche Meile hat 4000 Klafter.
 Eine englische Meile hat 1250 Klafter.
 Eine französische Meile hat 2000 Klafter.
 Eine italienische Meile hat 1000 Klafter.
 Eine russische und weyhällische Meile hat 150 Klafter.
 Eine schweizerische und dänische Meile hat 5000 Klafter.
 Eine schwedische und ungarische Meile hat 6000 Klafter.

Vergleichung ausländischer Meilen mit der deutschen Meile.

Vier italienische Meilen betragen eine deutsche Meile.
 Sieben spanische Meilen betragen 6 deutsche Meilen.
 Fünf französische Meilen betragen 3 deutsche Meilen.
 Fünf englische Meilen betragen 3 deutsche Meilen.
 Acht schottische Meilen betragen 3 deutsche Meilen.
 Neunzehn holländische Meilen betragen 15 deutsche Meilen.
 Vier ungarische oder schweizerische Meilen betragen 5 deutsche Meilen.
 Zwei schwedische Meilen betragen 3 deutsche Meilen.
 Zwanzig russische Werste betragen 3 deutsche Meilen.

Vergleichung des ausländischen Gewichtes mit dem Wiener Gewichte.

Amsterdam	100 Pfund geben 88 Pfd. W. G.
Eugsburg (schwer Gew.)	84 — 16 Lth
Augsburg (leicht. Gew.)	84 —
Bamberg	86 —
Basel	87 —
Berlin	83 — 10 1/2 —
Bern	92 —
Bogen	90 —
Breslau	72 —
Brüssel	83 — 10 1/3 —
Constantinop. 100 Dfl.	225 —
Danzig 100 Pfund	84 —
Dresden	83 — 10 1/8 —
Erfurt	84 —
Florenz	62 — 16
Frankfurt am Main	90 —
Frankfurt an der Ober	83 — 10 1/8 —
Haag und ganz Holland	88 —
Hamburg	86 —
Kopenhagen	89 —
Krakau	72 —
Leipzig	83 — 10 1/3 —
Lion	75 —
Lissabon	81 — 8 —
Livorno	62 — 16 —
London	81 —
Lübeck	86 —
Madrid	82 —
Mailand (peso grosso)	136 —

500
 250
 1000 E

Mailand (peso sottile) 58 Pf.
Mannheim 88 —
Moskau 72 — 16 Rth.
Passau 85 —
Paris 60 —
Prag (schweres Gewicht) 97 —
Prag (leichtes Gewicht) 95 —
Strasburg (schwer. Gew.) 98 —
Strasburg (leicht. Gew.) 80 — 10 $\frac{1}{2}$ —
Ulm 83 — 19 $\frac{1}{2}$ —
Venedig (großes Gew.) 85 —
Venedig (kleines Gew.) 45 —
Zürich 94 —

Vergleichung verschiedener Cullen mit der Wiener Cull.

Nach 100 Ellen geben 85 $\frac{1}{2}$ B. Cll.
Amsterdam 91 —
Augsburg (große Elle) 78 —
Augsburg (kleine Elle) 76 —
Baiern 107 —
Bamberg 94 —
Basel 152 —

Berlin 86 B. Cll.
Bern 70 —
Bogen 102 —
Breslau 66 —
Konstantinopel (gr. Pid) 86 —
Konstantinopel (kl. Pid) 83 $\frac{1}{8}$ —
Dänemark im ganzen Lande 80 $\frac{1}{2}$ —
Dresden 72 $\frac{1}{2}$ —
Danzig 73 $\frac{1}{2}$ —
Eger 84 $\frac{1}{2}$ —
Florenz (in Wolle) 76 —
Florenz (in Seide) 75 —
Krankfurt am Main 69 —
Krankfurt an der Oder 85 —
Hamburg 73 $\frac{1}{2}$ —
ra'au 75 —
Leipzig 72 $\frac{1}{2}$ —
Lissabon 141 —
Livorno (Braoi in Wolle) 76 —
Livorno (Braoi in Seide) 75 —
Livorno (Yards) 117 —
Madrid (Vava) 109 —
Mannheim 72 —
Moskau (Archin) 92 —

Neapel (Canni) 271 B. Cll.
Nürnberg 85 —
Paris 150 —
Passau 99 —
Petersburg (Archin) 92 —
Pohien 79 —
Prag 76 —
Regensburg 104 —
Rom (inleinwand) 82 —
Rom (taufmännisch) 199 —
Salzburg (inleinwand) 119 —
Salzburg (in Seide) 103 —
Schlesien im ganzen Lande 74 —
Schweiz 77 $\frac{1}{2}$ —
Stockholm 76 —
Strasburg 69 —
Trient (in Wolle) 87 —
Trient (in Seide) 82 $\frac{1}{2}$ —
Ulm 73 —
Venedig (Braoi in Wolle) 86 —
Venedig (Braoi in Seide) 80 —
Verona 80 —
Würzburg 74 $\frac{1}{2}$ —
Zürich 77 —

V. Abschnitt. Das wichtigste von österr. Staatspapieren.

Die österr. Staatspapiere sind ein sehr bequemes Mittel für alle, die Kapitalien besonders in kleineren Beträgen, verzinslich anlegen wollen, denn sie gewähren nicht nur eine beruhigende Sicherheit sowohl in Betreff des Kapitals als der Zinsentrichtung, sondern sie bieten auch den großen Vortheil, daß man sein baares Geld jeden Augenblick wieder dafür haben kann; wenn man es zu einem anderen Zwecke benöthigt. Wer vorräthiges Geld hat, geht entweder auf die Börse oder zu einem Geldwechsler und kauft sich die ihm zusagenden Obligationen ein, und ebenso macht er es auch, wenn er sie wieder verkaufen will.

Solche besonders solide und zuverlässige Geldwechsler und Obligationen-Händler sind in Wien:

- Hr. Franz Schönp, Kärnthnerstraße Nr. 904 im 1. Stock.
- „ B. M. Edenthal, Singerstraße Nr. 901.
- „ D. Zinner et Comp., Stephansplatz, Brandstatt Nr. 588 zur Goldmünze.
- „ J. G. Uffenheimer et Sohn, am Peter Nr. 577.

Diese Herren behandeln ihre Kunden äuffer

billig und nehmen sowohl beim Ein- als Verkauf nur einen sehr kleinen Gewinn.

Die österr. Staatspapiere theilen sich in zwei Klassen, nämlich:

1. in Obligationen der älteren Staatsschuld, welche vor dem Jahre 1825 entstanden, meistens in W. W. verzinslich und zur Verlosung bestimmt sind, durch welche sie nicht nur in ihrem ursprünglichen Interessengenuß in Conv. Münze treten, sondern auch theilweise zurückgezahlt werden.

Die Interessen sind in der Regel gegen Quittungen zu erheben, und nur einige Obligationen über im Auslande aufgenommene Anleihen haben Coupons.

2. In Obligationen der neueren Staatsschuld seit dem Jahre 1845, welche alle in C. W. verzinslich sind, und deshalb Metalliques heißen.

Die Interessen werden mittelst Coupons (Zinsen Anweisungen), die jeder Obligation auf eine bestimmte Anzahl Jahre beistehen, einliefert.

Die Obligationen der älteren Staatsschuld, welche am häufigsten im Verkehr vorkommen, sind mit der Zeit und Art ihrer Interessen-Einkassirung folgende:

Gattung der Obligation.	Zinsfuß oder Prozente.	Art der Zinsen-Einkassirung.	Zeit u. Ort der Zinsen-Behebung.
1. Banco-Obligationen . . .	zu 2 $\frac{1}{4}$ und 2 $\frac{1}{2}$ %	gegen ungestämpelte Quittungen	viertelst. u. halbj. b. d. k. k. Univ. Staatsch.-Kasse i. Wien.
2. Obligationen der allgemeinen Postkammer . . .	zu 1 $\frac{3}{4}$, 2, 2 $\frac{1}{4}$, 2 $\frac{1}{2}$ und 3 %	gegen gestämpelte Quittungen	halbjährig eben da.
3. Obligationen der ungarischen Postkammer . . .	eben so	gegen ungestämpelte Quittungen	detto in Ofen.
4. Obligationen der älteren lombardischen Schulden	zu 1 $\frac{3}{4}$, 2 und 2 $\frac{1}{2}$ %	desgleichen	ganzzähr. b. d. Univ. Staatsch. K. in Wien.
*) 5. Obligat. über die in Florenz, Genua, Deutschland und der Schweiz aufgenommenen Anleihen	zu 2, 2 $\frac{1}{4}$ und 2 $\frac{1}{2}$ %	desgleichen	halbjährig eben da.
6. Obligat. von Galizien	zu 1 $\frac{3}{4}$, 2 und 2 $\frac{1}{2}$ %	desgleichen	detto in Lemberg.
7. Obligat. d. K. De. Regierung v. J. 1809 . . .	zu 3 %	gegen gestämp. Quitt.	detto in Wien bei der k. k. Univ. St. Sch. K.
8. Die Aerial-Dominical-Obligat. der Ständ v. Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark u.	zu 1 $\frac{3}{4}$, 2, 2 $\frac{1}{4}$, 2 $\frac{1}{2}$ u. 3 %	desgleichen.	halbj. bei d. känd. Obereinnehmer-Ämtern in jeder Provinz.
9. Die Dominical-Obligat. des Wiener Oberkammer-Amtes	zu 2 $\frac{1}{2}$ %	desgleichen.	halbj. b. d. magistr. Oberkammer-Amtes in Wien.

Von der Verlosung der Obligationen der älteren Staatsschuld. Durch das Patent vom 21. März 1818 wurde festgesetzt, daß diejenigen älteren Obligationen, deren Zinse im Jahre 1811 auf die Hälfte in W. W. herabgesetzt wurden, durch jährliche Verlosungen wieder auf den ursprünglichen Zinsfuß in C. M. zurückgeführt werden sollen. Zu diesem Zwecke wurden die sämtlichen Obligationen in 488 Serien getheilt, und es finden jährlich 5 Ziehungen Anfangs Jänner, März, Juni, August und November Statt. Die Obligationen welche in der gezogenen Serie enthalten sind, treten dann vom 1. des Ziehungs-Monats wieder in ihren ursprünglichen, in C. M. zahlbaren Zinsfuß zurück, und werden gegen neue auf diesen Zinsfuß lautende umgewechselt. Solche neue ausgefertigte Obligationen heißen dann „verlooste Obligationen.“

Von der Cession und Umschreibung der älteren Staatspapiere. Da die Obligationen der älteren Staatspapiere in der Regel auf

bestimmte Namen lauten, so müssen sie beim Verkauf an den Käufer ordentlich cedirt, und die Cession muß rückwärts auf die Obligation geschrieben und von dem Verkäufer eigenhändig unterschrieben werden. Will der Käufer, daß die gekaufte Obligation auf seinen Namen lauten soll, so reicht er sie bei derjenigen Kasse, wo die Interessen zahlbar sind, mit dem Ansuchen ein, daß sie auf seinen Namen umschrieben werde, wo er dann eine andere auf seinen Namen lautende Obligation dafür bekommt. Man kann auch mehrere Obligationen von kleineren Beträgen in eine Einzige von einem größeren Betrage zusammenschreiben, und eben so eine Obligation von größerem Betrage in mehrere kleinere umschreiben lassen.

Die Obligationen der neueren Staatsschuld sind

1. Metalliques zu 1 $\frac{0}{10}$ in Obligationen von 100, 500, 1000 und 5000 fl.
2. Dergleichen zu 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$ in Obligationen von 100, 200, 500, 1000 und 5000 fl.

Die Gold-, Dsy- und Bethmann'schen Obligationen über die in Frankfurt und Holland aufgenommenen Anleihen sind jedoch in C. M. verzinslich und mit Coupons versehen. Die Besitzer der Obligationen können auch ansuchen, daß ihnen die Interessen bei einer anderen Provinzial-Kasse ausgezahlt werden, woher es kommt, daß die Interessen mancher Obligationen nicht bei jener Kassa ausgezahlt werden, wo sie der Gattung der Obligation nach gezahlt werden sollten.

3. Dergleichen zu $4\frac{0}{100}$ in Obligationen von 100, 500, 1000 und 5000 fl.
 4. Dergleichen zu $4\frac{0}{100}$, in Obligationen von 100, 500, 1000, 5000 und 10000 fl.
 5. Dergleichen zu $5\frac{0}{100}$, in Obligationen von 100, 500, 1000, 5000 und 10000 fl.

Diese Obligationen lauten, mit Ausnahme der über die Vergütungen der aufgehobenen Consumtions-Gefälle ausgestellten, alle auf Lieberbringer, und sind mit Coupons und Talons versehen. Die Talons sind Anweisungen auf neue Coupons, wenn die der Obligation beigegebenen schon alle verfallen sind. Die Einkassirung der Coupons geschieht dadurch, daß man den verfallenen Coupon immer vom Bogen abschneidet, rückwärts seinen Namen darauf schreibt, und ihn bei der Staats-Schuldenkasse vorweist, wo man den Betrag, sogleich dafür erhält. Am 7., 14., 21. und letzten eines jeden Monats findet jedoch keine Auszahlung Statt.

Zu den neueren Obligationen gehören auch die beiden Lotterie-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839, welche besondere Vortheile bieten.

A. Darleihen mit Verlosung vom Jahre 1834 in ganzen Losen zu 500 fl. und in Fünftel von 100 fl. Die Verlosungen finden jährlich am 1. Februar Statt, und sind mit vielen namhaften Gewinnsten verbunden. Der mindeste Treffer eines ganzen Loses erhöht sich jährlich regelmäßig um 20 fl., so daß dadurch eine 4perzentige Verzinsung entsteht.

Die ganze Anleihe bestand ursprünglich in 25 Millionen Gulden C. M., die in 2500 Serien à 20 Schuldverschreibungen eingetheilt wurden, und wovon die Serien-Ziehung jedesmal am 1. Februar, die Nummern-Ziehung am 1. Mai, und die Gewinnstauszahlung am 1. August erfolgt.

Die Ziehungen der noch unverlosten Serien geschehen wie folgt:

16. Ziehung 1. Februar 1851, 110 Serien 2200 Lose, Haupttreffer 210,000.
 17. " 1. " 1852, 120 Serien 2200 Lose, Haupttreffer 210,000.
 18. " 1. " 1853, 115 Serien 2300 Lose, Haupttreffer 225,000.
 19. " 1. " 1854, 120 Serien, 2400 Lose, Haupttreffer 225,000.
 20. " 1. " 1855, 125 Serien 2500 Lose, Haupttreffer 250,000.
 21. " 1. " 1856, 115 Serien 2500 Lose, Haupttreffer 250,000.
 22. " 1. " 1857, 130 Serien 2600 Lose, Haupttreffer 300,000.
 23. " 1. " 1858, 135 Serien 2700 Lose, Haupttreffer 300,000.
 24. " 1. " 1859, 140 Serien 2800 Lose, Haupttreffer 320,000.
 25. " 1. " 1860, 150 Serien 3000 Lose, Haupttreffer 320,000.

B. Darleihen mit Verlosung vom Jahre 1839 in ganzen Losen zu 250 fl. und in $\frac{1}{2}$ zu 50 fl. C. M. Die ganze Anleihe von 30 Mill. fl. ist in 6000 Serien jede zu 20 Schuldverschreibungen eingetheilt. Es finden noch 22 Ziehungen Statt, und zwar von 1848 bis 1851 jährlich eine am 1. Dezember, und von 1852 bis 1878 alle anderthalb Jahre eine Ziehung am 1. Juni oder am 1. Dezember. Drei Monate nach jeder dieser Serien-Ziehungen findet dann die Ziehung der Nummer, und weitere drei Monate darauf die Auszahlung der Gewinnste Statt. Der geringste Treffer ist in allen Ziehungen 500 fl., es verzinselt sich daher das Kapital nicht regelmäßig, wie bei der Anleihe von 1834, da es sich aber verdoppelt, so ist die Verzinsung um so größer, je weiter entfernt das Loos von der letzten Ziehung zurückgerechnet mit dem kleinsten Treffer von 500 fl. herauskommt, wie folgende Uebersicht zeigt:

Ziehung.	Verzinsung. $\frac{0}{100}$	Ziehung.	Verzinsung. $\frac{0}{100}$	Ziehung.	Verzinsung. $\frac{0}{100}$	Ziehung.	Verzinsung. $\frac{0}{100}$
13.	$12\frac{1}{2}$	19.	$6\frac{7}{10}$	25.	$4\frac{1}{2}$	31.	$3\frac{1}{13}$
14.	$11\frac{1}{3}$	20.	$6\frac{1}{4}$	26.	4	32.	$3\frac{1}{18}$
15.	10	21.	$5\frac{3}{4}$	27.	$3\frac{3}{4}$	33.	$2\frac{3}{4}$
16.	$9\frac{1}{10}$	22.	$5\frac{1}{2}$	28.	$3\frac{1}{2}$	34.	$2\frac{1}{3}$
17.	$8\frac{1}{3}$	23.	$4\frac{1}{4}$	29.	$3\frac{1}{2}$	35.	$2\frac{1}{4}$
18.	$7\frac{3}{4}$	24.	$4\frac{1}{4}$	30.	$3\frac{1}{4}$	36.	$2\frac{1}{2}$

Die noch zu verlosenden Serien sind in folgende Ziehungen eingetheilt:

- | | | | | |
|-----|---------|------------|-------|--|
| 17. | Ziehung | 1. Dezemb. | 1850, | 90 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 18. | " | 1. " | 1851, | 94 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 19. | " | 1. Juni | 1853, | 94 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 20. | " | 1. Dezemb. | 1854, | 98 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 21. | " | 1. Juni | 1856, | 98 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 22. | " | 1. Dezemb. | 1857, | 102 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 23. | " | 1. Juni | 1859, | 102 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 24. | " | 1. Dezemb. | 1860, | 106 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 25. | " | 1. Juni | 1862, | 106 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 26. | " | 1. Dezemb. | 1863, | 110 Serien, Haupttreffer 210,000 fl. C. M. |
| 27. | " | 1. Juni | 1865, | 110 Serien, Haupttreffer 210,000 fl. C. M. |
| 28. | " | 1. Dezemb. | 1866, | 114 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 29. | " | 1. Juni | 1868, | 114 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 30. | " | 1. Dezemb. | 1869, | 228 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 31. | " | 1. Juni | 1871, | 228 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 32. | " | 1. Dezemb. | 1872, | 474 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 33. | " | 1. Juni | 1874, | 474 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 34. | " | 1. Dezemb. | 1875, | 850 Serien, Haupttreffer 280,000 fl. C. M. |
| 35. | " | 1. Juni | 1877, | 830 Serien, Haupttreffer 280,000 fl. C. M. |
| 36. | " | 1. Dezemb. | 1878, | 834 Serien, Haupttreffer 300,000 fl. C. M. |

Verjährung der Interessen. Die Interessen von Staatspapieren verjähren erst nach 20 Jahren; man kann ihre Behebung demnach bis vor dem vollendeten 30 Jahre anstehen lassen, und erhält dennoch den gesammten Rückstand auf einmal, allein nach Ablauf des 30. Jahres ist der Anspruch auf die Interessen verfallen.

Von der Amortisirung. Wenn Obligationen oder Zinsen-Coupons in Verlust gerathen, so muß der Verlierende um Amortisirung d. h. um gerichtliche Ungiltigkeits-Erklärung derselben ansuchen, worüber Folgendes zu merken ist:

1. Alle auf Ueberbringer lautende Obligationen und deren Coupons werden ungeachtet der eingeleiteten Amortisirung dennoch an denjenigen bezahlt, der sie vor Ablauf der Amortisationsfrist bei der betreffenden Kassa vorweist.

2. Die Amortisirung wird bei auf Ueberbringer lautende Obligationen erst nach Jahr und Tag, d. i. nach 1 Jahr, 6 Wochen und drei Tagen und zwar von jenem Tage an gerechnet wirksam, an dem die Obligation oder der Coupon auszuzahlen (d. h. verfallen) ist. Wenn sich daher inzwischen Jemand bei der Kasse, welche die Zahlung zu leisten hat, meldet, so wird diese Zahlung ohne Anstand geleistet, und die Amortisirung hat nur dann Nutzen, wenn sich innerhalb der Amortisationsfrist Niemand um die Zahlung meldet.

3. Bei den auf bestimmte Namen lautenden Obligationen kann jedoch um Verbot wegen Auszahlung des Kapitals und der Interessen angelangt werden.

4. Wenn in der Obligation keine Zeit zur Rückzahlung des Kapitals bestimmt ist, wie es bei den meisten Obligationen der Fall zu sein pflegt, so wird die Amortisirung erst nach drei Jahren von demjenigen Tage an wirksam, an welchem der letzte hinausgegebene Coupon fällig ist; wäre also z. B. der letzte Coupon einer in Verlust gerathenen Obligation am 1. August 1850 fällig oder zahlbar, so ist die Amortisationsfrist erst am 1. August 1853 abgelaufen.

5. Die Amortisirung aller Staats Obligationen, sie mögen auf Ueberbringer oder auf bestimmte Namen lauten, muß bei dem k. k. n. ö. Landrecht an-gesucht werden, nur jene der städtischen Obligationen ist bei dem Landrechte der betreffenden Provinz anzuzuchen.

Verfälschung der Staatspapiere und darauf gesetzte Strafen. Das Verbrechen der Verfälschung von Staatspapieren ist zweifacher Art: 1. entweder Nachmachung oder 2. Umstellung durch Abänderung auf höhere Summen. Die Strafe der Nachmachung oder gänzlichen Fälschung ist lebenslänglicher schwerer Kerker; jene der Umstellung schwerer Kerker von 5 bis 20 Jahren. Selbst der bloße Versuch, wenn er auch ohne allen Erfolg geblieben ist, wird mit schwerem Kerker von 5 bis 20 Jahren bestraft.